



18680. V. 1. f. 2.

✓

419

Darstellung

des

N e c h t e s

geistlicher Personen,

in sofern sie nur überhaupt und bloß als solche
betrachtet werden.



von

Thomas Dolliner,

Doctor der Rechte, ordentl. öffentl. Professor des Kirchen-
und des Römischen Civil-Rechts, Mitglied der königlichen
böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.

W i e n.

Gedruckt bey Carl Gerold,

1813.

030055508

V o r r e d e.

Schon vor anderthalb Jahren hatte ich angefangen, des seligen Doctors Re ch b e r g e r Handbuch des Osterreichischen Privat-Kirchenrechts auszubessern, zu ergänzen, kurz: umzuarbeiten, um eine neue, dem Bedürfnisse noch mehr entsprechende, Auflage davon zu veranstalten. Eine andere Arbeit, die ich unterdessen übernehmen mußte, unterbrach das angefangene Werk, und wird mich noch durch mehrere Monathe an der Fortsetzung desselben hindern. Damit jedoch nicht alles, was ich bereits ausgearbeitet hatte, länger ohne Nu-

ßen in meinem Pulse liegen bleibe, sondern wenigstens meinen Zuhörern sobald als möglich zu Statten komme, ergriff ich mit Vergnügen eine Gelegenheit, die sich mir anboth, einen guten Theil davon in der Gestalt einer akademischen Abhandlung drucken zu lassen. Diese Gelegenheit war mir um so willkommener, da sie von einem Candidaten der Rechte, den seine Talente eben so sehr als seine Geburt, seine Verwendung nicht minder als seine Denkungsart, sein Streben nach gründlicher Wissenschaft eben so rühmlich, als die darin gemachten, in strengen Prüfungen erprobten, Fortschritte auszeichnen, herrührte und mich in den Stand setzte, ihm dieses wohlverdiente Lob hier öffentlich zu ertheilen.

In der Abhandlung suche man also nichts anders, als eine akademische Erläuterung und Ergänzung des aus drey Abschnitten bestehenden ersten Hauptstückes des Rechbergerischen Privat-Kirchenrechtes. Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß an einigen Paragraphen des erwähnten Handbuchs weniger, an anderen mehr, bisweilen auch die Ordnung derselben, wenn wir eine andere zweckmäßiger schien, geändert wurde. Viele

Paragraphe sind länger ausgefallen. Ihre Anzahl ward um einen Drittheil vermehrt. Die ganz fehlenden Nachweisungen aus dem Corpus juris canonici wurden mit vieler Mühe hergestellt. Auf Vollständigkeit der vaterländischen Gesetze bey jedem Gegenstande war mein Hauptaugenmerk gerichtet. Allein da mir nur die gedruckten Sammlungen derselben zu Gebote standen; diese aber gewöhnlich um einige Jahrgänge im Rückstande sind: so kann ich für dieselbe nicht bürgen. Bey einigen Verordnungen oder bey gewissen Puncten derselben war ich zweifelhaft, ob sie noch vom Bestande sind. Ich nahm sie auf, wenn ich keine deutliche Spur von Abschaffung derselben finden konnte. Ich werde jedem besser Wissenden dankbar seyn, der mir darüber eine Auskunft zu geben die Güte haben sollte. Überall habe ich es mir zum Gesetze gemacht, so viel möglich, die Verordnungen selbst sprechen zu lassen. Dadurch ist freylich der Styl hin und wieder ungleich, gedehnt, zuweilen etwas altväterisch geworden; aber dabey ward auch so viel gewonnen, daß so Mancher, der zur Richtschnur seiner Handlungen oder Entscheidungen weiter nichts als sein vormahliges Schulbuch bey der Hand hat, darin alle gesetzli-

chen Worte findet, die von irgend einigem Einflusse auf einen ihm vorkommenden Fall seyn können. Hiermit übergebe ich das Büchlein dem Publicum. Eine Vergleichung desselben mit des wackeren Rechbergers Werke kann am besten entscheiden, was mir, und was ihm angehöre.

Wien, den 20. März 1813.

Dolliner.



I n h a l t.

Einleitung.

- S. 1. Begriff einer kirchlichen Person.
- S. 2. Gegenstand der Abhandlung.
- S. 3. Abtheilung derselben.

Erster Abschnitt.

Von dem Antritte des Klerikal-Standes.

- S. 4. Gegenstände dieses Abschnittes.
- S. 5. Wissenschaftliche Bildung der geistlichen Zöglinge durch theologische Studien.
- S. 6. Theologische Privat-Lehranstalten.
- S. 7. Besetzung der Lehrämter an denselben.
- S. 8. Vorschriften für die Lehrer an theologischen Privat-Lehranstalten.
- S. 9. Prüfungen der Schüler an denselben.
- S. 10. Religiös-moralische Bildung in Seminarien.
- S. 11. Alumnats-Fond.
- S. 12. Verwendung und Verwaltung desselben.
- S. 13. Stipendien für Theologen.
- S. 14. Andere Anstalten zur Beförderung des Nachwachses.
- S. 15. Irregularitäten.
- S. 16. Aus einem Gebrechen.
- S. 17. Aus einem Verbrechen.

- S. 18. Aufhören der Irregularität.
- S. 19. Ordinations = Titel.
- S. 20. Eistitel aus dem Religions = Bunde.
- S. 21. Eistitel von Privaten.
- S. 22. Ausspender der Weihen.
- S. 23. Wer der eigene Bischof in Beziehung auf die Weihen sey.
- S. 24. Entlassungsschreiben.
- S. 25. Aufnahme fremder Diöcesanen.
- S. 26. Das für die Ordination vorgeschriebene Scrutinium.
- S. 27. Die Zeiten der Ordination.
- S. 28. Der Ort der Ordination.
- S. 29. Wirkungen der Ordination.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Vorrechten der Kleriker.

- S. 30. Verbindlichkeiten der Kleriker im Allgemeinen.
- S. 31. Reinigkeit der Sitten.
- S. 32. Cölibat.
- S. 33. Anstand im äußern Betragen.
- S. 34. Dem Klerus verbotene Beschäftigungen.
- S. 35. Insonderheit die Mitwirkung zur Errichtung fremder Testamente.
- S. 36. Beruf zur Seelsorge.
- S. 37. Das Gebeth.
- S. 38. Vorrechte des Klerus.
- S. 39. Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.
- S. 40. In bürgerlichen streitigen und nicht streitigen gerichtlichen Geschäften.
- S. 41. Bey bürgerlichen Vergehungen.
- S. 42. Bey geistlichen Vergehungen.
- S. 43. Bey gemischten Vergehungen.
- S. 44. Anständige Behandlung der Geistlichkeit von Seite der weltlichen Obrigkeiten.
- S. 45. Befreyung von gewissen Dienstleistungen.
- S. 46. Persönliche Unverletzbarkeit.
- S. 47. Wohlthat des competenten Unterhalts.

Dritter Abschnitt.

Von den Ordensgeistlichen.

- §. 48. Eintheilung.
- §. 49. Ursprung der Ordensgeistlichen.
- §. 50. Perioden ihrer Schicksale in Oesterreich.
- §. 51. Begriff von Ordensgeistlichen.
- §. 52. Ordens-Statuten.
- §. 53. Verschiedene Gattungen der geistlichen Orden.
- §. 54. Aufnahme der Candidaten.
- §. 55. Noviziat.
- §. 56. Freiheit des Austritts.
- §. 57. Für die Aufnahme darf nichts gefordert werden.
- §. 58. Ordens-Profession. Erfordernisse derselben.
- §. 59. Gesetzliches Alter.
- §. 60. Freywillige Ablegung, und gehörige Annahme.
- §. 61. Es dürfen dadurch die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden.
- §. 62. Wirkungen der Profession überhaupt.
- §. 63. Verbindlichkeiten der Ordensgeistlichen aus einzelnen Gelübden.
- §. 64. Vorschriften über klösterliche Disciplin.
- §. 65. Entfernung aus dem Kloster, Strafferker und Corrections-Zimmer.
- §. 66. Gottesdienst und Seelsorge in Klosterkirchen und den Klöstern einverleibten Pfarren.
- §. 67. Verpflichtung der Ordensgeistlichen zum öffentlichen Unterrichte der Jugend.
- §. 68. Dienstleistungen der Ordensgeistlichen in der Seelsorge auf Secularpfründen.
- §. 69. Rechte der vor dem 25. März 1802 in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen.
- §. 70. In wie fern die in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen testiren und sonst beerbet werden können.
- §. 71. Ordensobern. Wer dazu unfähig.
- §. 72. Wahl der Ordensobern.
- §. 73. Aufhebung aller Verbindung der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen und deren Vorstehern.
- §. 74. Vernichtung der Exemtionen, und Beschränkung anderer Privilegien der Ordensgeistlichkeit.

- §. 75. Macht der Ordensobern, insbesondere Disciplinar = Gewalt.
- §. 76. Pflichten der Obern.
- §. 77. Ökonomische Gewalt. Beschränkung derselben durch Amortisations = Gesetze bey Erwerbung unbeweglicher Güter.
- §. 78. Beschränkung bey Erwerbung beweglicher Sachen.
- §. 79. Ausnahmen von dieser Beschränkung.
- §. 80. Insbesondere Beschränkung der Erwerbung durch Candidaten unter dem Titel der Mitgift.
- §. 81. Ausnahme in Ansehung der Mitgift und des Vitalitium.
- §. 82. Beschränkung bey der Vermögensverwaltung.
- §. 83. Folgefälle aus dem Verbothe der Veräußerung.
- §. 84. Insbesondere Beschränkung bey Wiederverleihung der Lehnen, und bey dem Überschusse der Einkünfte.
- §. 85. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Stifter und Klöster.
- §. 86. Verfahren bey einer Kloster = Crida, wo nur gestiftete, folglich unveräußerliche Güter vorhanden sind.
- §. 87. Austritt eines Professens aus dem Orden.
- §. 88. Rechte der secularisirten Ordensgeistlichen.
- §. 89. Aufhebung der Klöster.
- §. 90. Rechte der Ordensgeistlichen aufgehobener Klöster.
- §. 91. Deutscher Ritterorden.
- §. 92. Maltheser = Orden.
- §. 93. Nonnen.

E i n l e i t u n g.

§. 1.

Begriff einer kirchlichen Person.

Unter kirchlichen Personen im weitesten Verstande werden alle Mitglieder der Kirche, die Kleriker sowohl als die Layen, begriffen. Unter den letzteren gibt es einige, die außer den allgemeinen, jedem Kirchengenossen zuständigen Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten noch besondere in Beziehung auf die Kirche haben. Dahin gehören die Kirchen-Patronen, Kirchenvögte, Kirchenväter, Mesner 2c. In einem engeren und eigentlichen Sinne aber werden unter kirchlichen Personen bloß die Geistlichen überhaupt (Clerici) verstanden. In der engsten Bedeutung sind kirchliche Personen nur diejenigen Kleriker, die ein geistliches Amt bekleiden, oder ein Beneficium besitzen.

§. 2.

Gegenstand der Abhandlung.

Die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der kirchlichen Personen macht einen wichtigen Theil des Kirchenrechtes aus. Die Grenzen einer akademi-

ſchen Abhandlung aber würde es weit überſchreiten, wenn man darin die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Perſonen in allen drey angegebenen Bedeutungen aus einander ſetzen wollte. Wir werden uns alſo in der gegenwärtigen bloß auf die kirchlichen Perſonen im engern und eigentlichen Verſtande, d. i. auf die Geiſtlichen oder Kleriker, überhaupt und bloß als ſolche betrachten, beſchränken, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten ſowohl nach den Vorſchriften des gemeinen Kirchenrechtes, in ſo weit daſſelbe bey uns noch Anwendung hat, als nach den beſonderen, in den Öſterreichiſchen deutſchen Erbländern darüber ergangenen, Verordnungen erörtern.

§. 3.

Abtheilung derſelben.

Die Kleriker, d. i. die Perſonen, welche durch Verleihung der Weihe zum Kirchendienſte beſtimmt werden, ſind entweder *Welt- oder Ordensgeiſtliche* (*seculares vel regulares*). Den Unterſchied zwiſchen beyden macht die Ordensregel, zu deren Beobachtung ſich die letzteren verbinden, nicht aber die erſteren. Von den Weltgeiſtlichen, in ſofern man dieſelben nicht zugleich als kirchliche Perſonen in der engſten Bedeutung betrachtet, iſt außer dem, was von den Klerikern überhaupt gilt, und theils den Antritt des Klerikal-Standes, theils ihre Verbindlichkeiten und Vorrechte betrifft, nichts Beſonderes zu bemerken. Die Ordensgeiſtlichen aber erheiſchen wegen vieler Eigenheiten auch

eine eigene Betrachtung. Die ganze Abhandlung theilt sich daher in drey Abschnitte; 1) von dem Antritte des Klerikal-Standes; 2) von den Verbindlichkeiten und Vorrechten der Kleriker; 3) von den Ordensgeistlichen.

Erster Abschnitt.

Von

dem Antritte des Klerikal=Standes.

§. 4.

Gegenstände dieses Abschnittes.

Der Antritt des Klerikal=Standes fordert eine angemessene Bildung, und geschieht durch den Empfang der Weihen, oder durch die Ordination. Von dieser aber wird man theils durch gewisse Gebrechen und Vergehungen, die man Irregularitäten nennt, theils durch den Mangel des Ordinations=Titels ausgeschlossen. Es wird daher im gegenwärtigen Abschnitte a) von der Bildung zum geistlichen Stande, b) von den Irregularitäten oder Weihhindernissen, c) von dem Ordinations=Titel, d) von der Ertheilung der Weihen (ordination) zu handeln seyn.

§. 5.

Wissenschaftliche Bildung geistlicher Böglinge durch theologische Studien.

Die Bildung zum geistlichen Stande ist theils wissenschaftlich, theils religiös=moralisch.

Zur wissenschaftlichen Bildung der geistlichen Zöglinge gehören vorzüglich die theologischen Studien. Wer in das theologische Studium eintreten will, muß sich über die Zusicherung der Aufnahme von seinem Bischofe, oder von einem Stifte oder Kloster bey dem theologischen Director ausweisen *). Niemand kann zu dem theologischen Studium zugelassen werden, der nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erblandischen Lehranstalt mit gutem Fortgange zurückgelegt, oder sich an einer solchen nach vorher bewirkter Bewilligung der Landesstelle aus den vorgeschriebenen philosophischen Lehrgegenständen hat prüfen lassen **). Vor Zurücklegung des vorgeschriebenen theologischen Lehrganges mit dem gehörigen Erfolge soll Niemand zum Priester geweiht werden ***). Zum theologischen Course gehören auch die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen an der Normal-Schule ****), die aber nicht früher als im letzten Jahre desselben gehöret werden dürfen *****). Ohne die erste Classe aus jenen theologischen Lehrgegenständen, ohne deren Kenntniß der Seelsorger nie das ist, was er seyn soll, nämlich aus dem Kirchenrechte, aus der Moral- und Pastoral-Theologie, dann der Katechetik und Pädagogik erhalten zu

*) 4. Jul. 1790.

***) 15. Jan. 1791.

****) 6. Apr. 1782. 7. Jan. 1792. num. 2.

*****) 3. Febr. 1792.

*****) 7. März 1804.

Haben, darf Niemand zu den höhern Weihen befördert werden *). Aus den übrigen Lehrgegenständen des theologischen Curſes ſind auch Zeugniſſe mit der zweiten Claſſe hinlänglich **). Doch kann von der Landesſtelle die Bewilligung zur Ertheilung der Prieſterweihe für theologische Schüler im vierten Jahre, wenn ſie aus dem Kirchenrechte mit dem Erfolge der erſten Claſſe bereits geprüft ſind, und das Ordinariat für ſie einſchreitet, ertheilet werden ***). Auch Piariften = Zöglinge, wenn ſie die erſteren theologischen Jahrgänge mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, können noch vor dem letzten Jahre zur Prieſterweihe zugelassen; dürfen aber vor vollendetem ganzen theologischen Curſe unter keinem Vorwande zu einer geiſtlichen Verrichtung auf der Kanzel oder im Beichtſtuhle verwendet werden ****).

§. 6.

Theologiſche Privat = Lehranſtalten.

Die vorgeschriebenen theologischen Studien müſſen in der Regel auf einer erblandiſchen öffentlichen Lehranſtalt, einer Univerſität oder einem Lycäum, vollendet werden. Doch iſt allen Diöceſan = Biſchöfen, wenn an dem Orte ihres Seminars keine Univerſität oder kein Lycäum beſteht, für die Zöglinge ihrer Diöceſen,

*) 6. May 1807.

***) 6. Apr. 1782.

****) 16. May 1807. n. 21.

*****) 20. Febr. 1804.

und jedem Stifte und Orden für sich, oder mehreren Stiftern und Ordenshäusern des nämlichen Institutes zusammen das Recht eingeräumt, eine theologische Privat-Lehranstalt zu errichten, worin die Theologie und das Kirchenrecht nach dem bestehenden allgemeinen Studien-Plane und den für die Universitäten genehmigten Vorlese-Büchern in lateinischer Sprache, mit alleiniger Ausnahme der Pastoral-Wissenschaft, die deutsch bleibt, ohne Abbruch der natürlichen Ordnung, welche fordert, daß Lehrgegenstände, die als Vorkenntnisse zu andern anzusehen sind, nicht später oder zu gleicher Zeit mit diesen behandelt werden, in einem wenigstens dreijährigen Course von vier ordentlich geprüften und bestätigten Lehrern vorgetragen werde, bis die Umstände es gestatten werden, den vierjährigen Cours gesetzlich herzustellen, und jedem Fache, wie auf Universitäten, einen eigenen Lehrer zu geben *). Kein Candidat des weltgeistlichen Standes darf mit Umgehung der Lehranstalt seines Diöcesan-Bischofs an einer fremden Hauslehranstalt Theil nehmen; den Stiftern und Klöstern hingegen, welche kein eigenes Haus-Studium halten, ist es erlaubt, ihre Kleriker in andere Ordensgemeinden, wenn sie gleich nicht des nämlichen Institutes sind, oder in das bischöfliche

*) 4. Jul. 1790. I. 2. 4. II. 3. 7. Aug. 1791. n. 1. 2. Apr. 1802. I. 2. II. 5. Instruction für sämtliche Ordinariate und Ordensvorsteher in Hinsicht der theologischen Hauslehranstalten; intimirt durch Regsbdg. v. 10. März 1811. §. II. 1. 5. §. III. 6. §. VI. 4. n. 1.

Diöcesan = Seminarium der Studien wegen zu schicken *). Bey Aufnahme der Candidaten sollen die Ordinariate sowohl als die Ordensvorsteher vorsichtig seyn, um nicht Leuten von zweifelhafter Moralität, oder ohne Fähigkeit, oder ohne Kenntniß der lateinischen Sprache den Zutritt zu den Studien zu erlauben, die sie zum Priesterthume führen **). In Ansehung des vollendeten philosophischen Studiums haben sie bey der Aufnahme der Candidaten eben das zu beobachten, was oben (§. 5) gemeldet worden. Ueberdieß sind sie verpflichtet, die Ausweise der angehenden theologischen Schüler über die vorschriftmäßig zurückgelegten philosophischen Studien der Landstelle vorzulegen ***).

§. 7.

Besehung der Lehramter an denselben.

Die theologischen Privat = Lehranstalten unterstehen der Aufsicht und Oberleitung des Staates, wie die öffentlichen. Daher sind die Ordinariate sowohl als die Ordensvorsteher verpflichtet, jeden Candidaten des Lehramtes der Landesstelle vorzuschlagen, und die Genehmigung ihres Vorschlages von derselben zu bewirken. Dadurch werden sie befugt, den Lehramts = Candidaten an die Universität oder an das Lycäum des Landes zur Prüfung zu schicken. Diese muß nach der bey den öffentlichen Concursen üblichen Art schriftlich

*) 26. Jul. 1805. n. 7. Instruction §. II. 1.

***) Instruct. §. II. 6.

****) Instruct. §. II. 2. 3. §. VI. 1. n. 7.

und mündlich vorgenommen werden. Wenn Lehramts-Candidaten in Vorschlag gebracht werden, die sich nicht ausweisen können, nach dem J. 1774 an einer inländischen öffentlichen, oder von der Landesstelle approbirten Hauslehranstalt den ganzen theologischen Cours zurückgelegt zu haben, so sind sie verpflichtet, vor allem nach vorher erhaltener Erlaubniß der Landesstelle sich einer mündlichen Prüfung aus allen Lehrfächern der Theologie zu unterwerfen, und sich darüber mit Zeugnissen der öffentlichen Lehrer an der Universität oder dem Lycäum des Landes zu versehen, und dann erst, wenn sie bey diesen Prüfungen Genüge geleistet haben, können sie zu den Prüfungen für ihr künftiges Lehramt zugelassen werden. Falls vorgeschlagene Lehramts-Candidaten sich nicht sogleich vor dem Antritte des Lehramtes der Prüfung unterziehen können, so kann ihnen die Landesstelle das Lehramt auf eine bestimmte Zeit provisorisch anvertrauen, wenn sie sich nur ausweisen, daß sie die Theologie an einer k. k. öffentlichen, oder andern von der Landesstelle begnehmigten Lehranstalt durchgehends wenigstens mit dem Fortgange der ersten Classe studiret haben. Eben so soll die Landesstelle einem Candidaten, der die Bestätigung für ein Lehramt bereits erhalten hat, zur Prüfung für das zweyte, das er mit jenem verbinden soll, eine längere Vorbereitungszeit zugestehen, während welcher er auch das zweyte Lehramt provisorisch versorgen darf. Um geschickte und ihrem Fache gewachsene Lehrer zu erhalten, sollen die Ordinariate und Ordens-

vorsteher nur solche Männer in Vorschlag bringen, die sich in dem theologischen Course durch Fleiß und Talente ausgezeichnet haben, und geneigt sind, mehrere Jahre bey dem Lehramte auszuharren. Dergleichen Individuen sollen sie gleich nach vollendetem theologischen Course ihre Bestimmung ankündigen, und ihnen die gehörige Muße und Mittel zu höherer Ausbildung und Vorbereitung zu dem Lehramte verschaffen. Sie haben daher dieselben anzuweisen, sich vorzüglich auf das für sie bestimmte Lehrfach zu verlegen; nebst dem aber auch eine Revision der erlernten theologischen Wissenschaften vorzunehmen, um sich tiefer gegründete und zusammenhängende Kenntnisse in sämtlichen theologischen Wissenschaften zu erwerben. Zum Beweise, daß diese künftigen Lehramts-Candidaten die ihnen angebothene Gelegenheit und Mittel zu ihrer höheren Ausbildung nicht unbenützt lassen, sollen sie die strengen Prüfungen für das Doctorat machen. Ob sie dieses nachher wirklich empfangen sollen, wird dem Gutbefinden ihrer Vorgesetzten überlassen *).

§. 8.

Vorschriften für die Lehrer an theologischen Privat-Lehranstalten.

Kein Lehrer darf mehr als zwey Lehramter, und zwar nur solche, die mit einander in naher Verbindung stehen; der Lehrer der Dogmatik aber nur das Lehramt dieses Faches allein besorgen **). Der Lehrer des bibli-

*) 26. July 1805 n. 1. und 4—6. Instruct. §. I. 1—7.

**) 26. Jul. 1805 n. 12.

sehen Studiums ist, so lange dieses Fach nicht einen zweyten Lehrer bekommt, verbunden, täglich durch anderthalbe Stunden Vormittags die Lehrgegenstände des alten Bundes, und Nachmittags durch eben so viele Stunden die Lehrgegenstände des neuen Bundes seinen Schülern vorzutragen *). Alles Bestreben und Zusammenwirken der Lehrer muß sich in der Dogmatik und christlichen Sittenlehre als dem Mittelpuncte des ganzen theologischen Studiums concentriren, und in dem Vortrage aller Hülfswissenschaften muß dem deutlichen, richtigen und gründlichen Vortrage jener beyden Hauptlehrgegenstände vorgearbeitet werden **). Nur provisorisch angestellte Lehrer können in keinem Falle ein gültiges Zeugniß ausfertigen. Sie müssen ihre Schüler zu jeder Semestral-Prüfung entweder an die Universität oder das Lycäum des Landes, oder an ihre Diöcesan-Lehranstalt, wenn diese mit geprüften und approbirten Lehrern versehen ist, zur Prüfung und Erhaltung der Zeugnisse schicken. Das Befugniß, gültige Fortgangszeugnisse auszufertigen, wird den Lehrern an den Hauslehranstalten der Diöcesen-Seminarien sowohl als der Stifter und Klöster nur dann zugestanden, wenn sie sich der cocursmäßigen Prüfung unterzogen, in derselben genug gethan, und von der Landesstelle das Bestätigungs-Decret empfangen haben. Doch dieses Befugniß erstreckt sich nur auf das Lehrfach, für wel-

*) Instruct. §. III. 6.

***) Ebend. §. IV.

ches sie als Lehrer bestätigt sind, und bey Lehrern in Stiftern und Klöstern nur auf die Schüler, die sie selbst unterrichtet und als bestätigte Lehrer geprüft haben. Die Zeugnisse, welche ein bestätigter Lehrer seinen Schülern ertheilet, haben überall vollgültige Kraft, wenn sie von ihm und dem unmittelbaren Vorsteher der Lehranstalt unterzeichnet, und mit dem Siegel des Seminars, Stiftes oder Klosters versehen sind *). Die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen müssen die Schüler der Privatlehranstalten entweder an der Hauptschule des Ortes hören, oder wenn sie darüber von einem geprüften Privat-Lehrer unterrichtet werden, sich in den Hauptstädten von dem Oberaufseher und dem Katecheten der Hauptschule, in den Provinzial-Städten vom Director und Katecheten der dortigen Hauptschule, und bey isolirt liegenden Stiftern und Klöstern von dem nächsten Districts-Aufseher prüfen lassen, und über den Erfolg ihrer Prüfungen Zeugnisse erhalten **). Der Senior der Lehrer hat die für die Hauslehranstalten erlassene Instruction aufzubewahren, derselben alle künftigen dieselben betreffenden Vorschriften einzuverleiben, sie einem jeden neu eintretenden Lehrer zu lesen zu geben, von ihm, daß er sie gelesen habe, unterzeichnen zu lassen, und sie bey seinem Austritte vom Lehramte seinem Nachfolger im

*) 26. Jul. 1805. n. 6. Instruct. S. III. 3—6. §. 1. 5.

[**) Schulplan v. 7. März. 1804.

Seniorate mit der nähmlichen Verbindlichkeit zu übergeben, mit welcher er sie empfangen hat *)

§. 9.

Prüfungen der Schüler an denselben.

Die Ordinariate und Ordensvorsteher haben dafür zu sorgen, daß nicht nur die Collegial-Prüfungen von den Lehrern fleißig vorgenommen, sondern auch die Semestral-Prüfungen mit einer Art von Feyerlichkeit gehalten werden. Nach Maß der Deutlichkeit, Bestimmtheit, Gründlichkeit und Vollständigkeit der Antworten soll von dem Lehrer das Resultat seines Urtheils nach Fortgangs-Claffen bestimmt und gewissenhaft; eben so gewissenhaft aber auch das sittliche Betragen angegeben, in dem Kathaloge der Schüler eingetragen, dieser von dem Lehrer unterzeichnet, von dem Vorsteher der Hauslehranstalt coramifirt, und in dem Archive derselben aufbewahrt werden. Vierzehnen Tage nach geendigten Semestral-Prüfungen sollen jedesmahl drey getreue, von den Lehrern und dem Vorsteher der Lehranstalt unterzeichnete Abschriften der Kathaloge von den Ordinariaten sowohl als von den Ordensvorstehern der Landesstelle vorgelegt werden. Bey den Collegial- sowohl als Semestral-Prüfungen aus der Dogmen- und christlichen Sittenlehre muß in der Aufführung der Beweise aus der heiligen Schrift allemahl auf den Gründtext Rücksicht genommen, und nicht so viel auf die Menge der

*) Instruct. §. VI. 4. n. 5.

Schriftstellen, als auf die unerschütterliche Kraft und Strenge, die in einer Schriftstelle nach den hermeneutischen Regeln zu dem zu führenden Beweise liegt, der Werth gelegt werden *). Mit dem Ende eines jeden Schuljahrs sind die Hauptlehrsätze eines jeden während desselben behandelten Faches der Theologie und des Kirchenrechts zu einer öffentlichen Disputation auszusetzen **). Diese Lehrsätze müssen mit Ausnahme derer aus der Pastoral-Wissenschaft in lateinischer Sprache verfaßt seyn, die wichtigsten und fruchtbarsten Wahrheiten aus jedem Lehrfache so gereiht darstellen, daß daraus das Systematische, Gründliche und Vollständige des ganzen Vortrags jeder Wissenschaft entnommen werden könne, längstens vor Ende July auf ganzen, nach der Länge halb gebrochenen, Bogen, wovon eine Colone zur Anbringung der etwa nöthig befundenen Correcturen leer zu bleiben hat, geschrieben, in Duplo unmittelbar an das Vicedirectorat (nach Umständen wohl auch Directorat) der theologischen Studien eingeschendet, und nach erhaltener Censur und Imprimatur in den Druck, der jedoch den Ordinariaten nachgesehen ist, gelegt werden. Bis zum zwanzigsten October sollen zum Beweise des befolgten höchsten Auftrags Exemplare davon zugleich mit einer, sieben vorgeschriebene Rubriken enthaltenden, Tabelle über alle Schüler einer theologischen Privat-Lehranstalt von den Vorstehern derselben der Landesstelle

*) Instruct. §. V. 1—4. §. VI. 2.

***) 2. Apr. 1802. II. 5. Instruct. §. VI. 3.

überreicht werden *). Auch sind alle Vorsteher theologischer Hauslehranstalten angewiesen, ihre absolvirten Theologen mit dem Fortgange in allen zurückgelegten Lehrgegenständen des theologischen Studiums, ihren Sitten und allfälligen besondern Anlagen zur Betreibung eines bestimmten wissenschaftlichen Faches jedes Mal am Ende des Schuljahres dem Director der theologischen Studien anzuzeigen; damit sodann diese Anzeige vom gedachten Director in das Seineiner Majestät von dem Landes-Präsidium vorzulegende allgemeine Verzeichniß aufgenommen werde **).

§. 10.

Religiös = moralische Bildung in Seminarien.

Die religiös = moralische Bildung der geistlichen Zöglinge wird in den bischöflichen Seminarien, oder so genannten Alumnaten der Kleriker besorgt. Schon das Concilium von Trident ***) hat allen Bischöfen die Errichtung der Seminarien zur Pflicht gemacht, die Form und Einrichtung derselben bestimmt, und zu den Unterhaltungskosten theils die für studierende Jünglinge bestimmten Stipendien, theils gewisse Abzüge von den Einkünften geistlicher Güter, theils etliche einfache Beneficien in jeder Diocese angewiesen ****). Kaiser Joseph II. errichtete im

*) Instruct. §. VI. 4. n. 1—5. dann 1.

***) 31. Dec. 1808.

****) Sess. 23. cap. 18. de reform.

*****) S. Kurze Geschichte der bischöflichen Seminarien in der theolog. Monathsschrift von Linz. II. Jahrg. 1. B.

J. 1783 in allen Provinzen seiner Staaten so genannte General-Seminarien, worin die geistlichen Zöglinge aus den Diöcesen der Provinz zur Bildung versammelt wurden, und die unter der unmittelbaren Leitung des Staates standen *). Allein Kaiser Leopold II. hob im J. 1790 diese General-Seminarien, mit Ausnahme des Ruthenischen in Lemberg, wieder auf, gab den Bischöfen die eingezogenen Stiftungen und Fonds der ehemahligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser zurück, und stellte ihnen frey, wieder eigene Diöcesan-Seminarien zu errichten, und in diese so viele Zöglinge aufzunehmen, als sie aus den zurückerhaltenen gestifteten Einkünften, oder aus eigenem Vermögen und andern Zuflüssen unterhalten können und wollen. Die übrigen Candidaten des geistlichen Standes, die nicht in die bischöflichen Seminarien aufgenommen würden, sollten sich durch Stipendien, oder aus eigenem Vermögen, oder durch den Unterricht in Privat-Häusern unterhalten. Nach geendigtem theologischen Lehrgange könnten sie in die Priesterhäuser, wo dergleichen gestiftet sind, und in soweit die Einkünfte zureichen, versammelt und zur Seelsorge näher vorbereitet werden **). Kaiser Franz aber befahl, daß, da zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramtes tugendhafte, geschickte und

*) 30. März 21. Aug. 23. Sept. 1783. 3. April 1784. 7. Jan. 16. Oct. 1785. 22. Jun. 27. Jul. 21. Aug. 1786 24. Nov. 1787.

***) 4. Jul. 1790.

thätige Männer nothwendig sind; solche aber meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, jeder Bischof sein eigenes Diöcesan-Seminarium, und darin, wenn keine Universität oder kein Lycäum am Orte besteht, auch ein vorschristmäßig (§. 6—9.) eingerichtetes theologisches Studium haben sollte *).

§. 11.

Alumnats = Fond.

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten dieser geistlichen Pflanzschulen dienen zuvörderst die den Bischöfen nach Aufhebung der General = Seminarien zurückgestellten Stiftungen der ehemahligen bischöflichen Alumnate und Priesterhäuser. Zum Behuf der letztern mußten schon vormahls in mehreren Diöcesen die Curaten und Beneficiaten einen jährlichen Beytrag entrichten. Dieses so genannte Seminaristieum oder Alumnaticum hatte Kaiser Joseph II. allenthalben an die von ihm errichteten General = Seminarien abzuführen befohlen **) und zugleich verordnet, daß auch in jenen Diöcesen, wo das Alumnaticum nie üblich oder schon abgekommen war, dasselbe von Pfarrern mit 1 fl. 30 fr., von Local = Caplänen und Beneficiaten aber mit 1 fl. jährlich zum Besten der General = Seminarien erhoben werden sollte ***). Hiernach

*) 2. Apr. 1802. I. 5.

**) 9. Febr. 1784.

***) 5. April 1784.

mußten in Diöcesen, wo das Seminarissicum hergebracht war, die alten Beneficien denjenigen Beytrag, den sie vorher unter diesem Nahmen immer entrichtet haben, ferner abführen; die neu errichteten Beneficien aber, auch die von Stiftern und Klöstern neu errichteten Curatien, wurden auf oben erwähnte Art belegt. Nur die alten mit Realitäten versehenen Ordenspfarren mußten bey 2000 fl. jährlicher Einkünfte 6 fl., bey 1500 fl. 4 fl., bey 800 fl. 2 fl., bey 600 fl. 1 fl. 30 kr., bey 350 fl. 1 fl. jährlich an Alumnats = Beyträgen entrichten *). Nach Aufhebung der General = Seminarien sollte die Curat = Geistlichkeit nur noch jenen Alumnats = Beytrag, den sie vor Errichtung der General = Seminarien bezahlet hat, an das Ordinariat abführen; von Abführung der bey und wegen Errichtung der General = Seminarien abgeforderten Beyträge hingegen wurde sie ganz freygesprochen **). Als aber in der Folge die sämtlichen Bischöfe zur Anlegung eigener Diöcesan = Seminarien verbunden wurden, wozu nicht überall ein hinlänglicher Fond nach dem Bedürfnisse der Diöcese vorhanden war, ward ihnen wieder erlaubt, die neuen Alumnats = Beyträge, welche bey Errichtung der General = Seminarien festgesetzt, nachher aber mit diesen aufgehoben worden sind, zu Hülfe zu nehmen ***).

*) 30. Jul. 1787.

***) 2. Nov. 1790.

****) 2. Apr. 1802. I. 4.

So ward in Ansehung der Alumnats = Beyträge alles in den vorigen Stand zurückgesetzt, in dem es zur Zeit der General = Seminarien war. Hie und da wurde auch der Klerus neuerdings mit besonderer Hof = bewilligung höher belegt. überdieß sollte der sorgsamste Bedacht genommen werden, den mit keinem hinreichenden Fonde versehenen Diöcesan = Seminarien denselben aus dem theologischen Stipendien = und Religionsfond zu verschaffen *). Die Dotation des fürst = erzbischöflichen Alumnats zu Wien wurde durch besondere das Alumnaticum betreffende Verordnungen **) regulirt. Endlich wurde um die Dotirung Nieder = Osterreichischer Seminarien zu erzielen, jeder Geistliche bey Errichtung letztwilliger Dispositionen verbunden, dem Seminariums = Fond seiner Diöcese einen bestimmten Betrag zu vermachen, und zwar ein einfacher Beneficiat 1 fl., ein Local = Caplan. 1 fl. 30 kr., ein Pfarrer 3 fl., ein Domherr 6 fl., ein General = Vicar 12 fl. Diese Beyträge sollen in den Fällen, wo in den letztwilligen Anordnungen keine ausdrückliche Erwähnung davon geschieht, so wie in Intestat = Fällen als das Geringste aus den Verlassenschaften der besagten Geistlichen dem Seminariums = Fonde verabsolgt werden ***).

*) 2. April 1802. I. 4.

**) 18. July 1808. 7. Juny. 16. July 1810.

***) 18. Aug. 1808.

§. 12.

Verwendung und Verwaltung desselben.

Damit in den bischöflichen Seminarien eine so große Anzahl von Zöglingen, als möglich, erhalten werde, haben die Bischöfe die gesammten Einkünfte der Seminarien lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben höchstens ein Betrag von 200 fl. gerechnet, hiervon zugleich das Dienst = Personale bezahlt, und zum Vorsteher, um dessen Gehalt zu ersparen, jedesmahl ein Canonicus bestimmt werde. Nicht einmahl die Lehrer an der theologischen Lehranstalt, die jetzt der Bischof bey seinem Diocesau = Seminarium in dem oben (§. 10.) gedachten Falle halten muß, darf derselbe aus den Stiftungen des Seminariums, als welche bloß zum Unterhalte der geistlichen Zöglinge bestimmt sind, sondern er muß sie aus eigenem Vermögen besolden *). Doch können zu diesem Zwecke nach dem Geiste anderer Verordnungen **) auch die Alumnats = Beyträge, und andere Zuflüsse verwendet werden. über die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien, so wie der Alumnats = Beyträge (jetzt wohl auch der Zuflüsse aus den Verlassenschaften der Geistlichkeit) haben die Bischöfe jährlich Rechnung der Landesstelle zu legen, diese aber einen summarischen Aus-

*) 15. Oct. 1792, II. 3. u. 4.

**) 4. July 1790, II. 3. 2. Apr. 1802, 4. 18. August 1808.

weis an die Hofstelle mit dem Schlusse eines jeden Jahres einzusenden *).

§. 13.

Stipendien für Theologen.

Um die Zahl der geistlichen Jüglinge zu vermehren, wurden die für angehende Geistliche gestifteten Stipendien der ehemahligen Studenten = Seminarien und Convicte, so fern sie der Stifter nicht ausdrücklich für ein bischöfliches Seminarium bestimmt hat, den Schülern der Theologie außer den bischöflichen Seminarien, die den von den Stipendisten geforderten Fortgang in den Studien machen, und sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind, in jährlichen Beträgen von 80 bis 100 fl. auf die Hand gegeben **). Ferner wurde gestattet, daß jene, die in der Philosophie ein Stipendium genossen, es auch behalten, wenn sie die Theologie studieren ***). Endlich wurde, so fern es zur Erzielung des erforderlichen Nachwaches notwendig seyn dürfte, und die Kräfte des Religions = Fondes es gestatten würden, jedem Jünglinge, der sich dem Studium der Theologie widmet, die Abreichung eines Stipendiums von etwa 100 fl. aus dem Religionsfond, versprochen ****) In Böhmen wur-

*) 25. Oct. 1792. II. 3.

***) 25. Oct. 1792. II. 1.

****) 23. Oct. 1792.

*****) 25. Oct. 1792. II. 5.

den wirklich 20 Stipendien aus dem Religionsfond zu 150 fl. für mittellose Schüler der Theologie bewilliget *). Da aber manche Jünglinge unter dem Vorwande den geistlichen Stand anzutreten, theologische Stipendien bezogen, nebenher aber auch noch juridische oder medicinische Vorlesungen besuchten, und nach der Hand den geistlichen Stand verließen; so wurde, u. a. allen, den verschiedenen Stipendien-Fonds zugehenden, Nachtheil und die Umgehung der Absicht der Stifter hintanzuhalten, den theologischen Stipendisten während ihres theologischen die Besuchung des juridischen oder medicinischen Lehr = Curses auf das schärfste untersagt; den Professoren aber eben so streng verbothen, den theologischen Stipendisten Attestate über andere wissenschaftliche Zweige auszustellen. Würden jedoch dergleichen Attestate vorkommen, so sollten sie für ungültig angesehen, und bey Verleihung der Staatsbedienstungen, und bey Gesuchen um Zulassung zu den akademischen Graden keine Rücksicht darauf genommen werden **). Die theologischen Lehrer haben die Quittungen ihrer Schüler, gegen welche diese ihre Stipendien beheben, zum Beweise, daß letztere wirklich und ordentlich dem theologischen Studium obliegen, jederzeit zu coramifiren ***) , und in den Verzeichnissen derselben, welche

*) 9. Aug. 1794.

**) 14. Dec. 1797.

***) 19. Oct. 1790.

jährlich zweymahl an die Behörden eingesendet werden, bey jedem Schüler anzumerken, ob er in einem bischöflichen Seminarium lebt, oder was er, wenn er außer demselben studiert, für ein Stipendium genießt *).

§. 14.

Andere Anstalten zur Beförderung des Nachwachs.

Um den Nachwuchs für den geistlichen Stand zu befördern, wurden noch andere Anstalten getroffen. Es wurden 1) die ehemahligen Gymnasien an kleinern Orten, wo man es zu diesem Zwecke nothwendig fand, wieder hergestellt, 2) hier und da, besonders wo schon ein Gymnasium und zugleich ein bischöfliches Priesterhaus bestehet, auch philosophische Studien, wobey die Lehrkanzeln von den in der Diocese befindlichen Ordensstiftern mit geprüften Lehrern aus ihrem Mittel unentgeltlich zu besetzen waren, unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs, und mittelbaren der Landesstelle eingeführt, 3) an beyden Orten die Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes, um den Ältern und Vormündern die Unterhaltung derselben zu erleichtern, losgezählet, und 4) die vormahls bestandenen Convicte und Studenten-Seminarien, so viel es sich thun ließ, wieder hergestellt. Es ward 5) den Stiftern und Klöstern der Unterricht ihrer Singschulen in den Grammatikal-Classen unter der Bedingung,

*) 26. Oct. 1792. II. 1.

daß dieselben bey der nachherigen Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt daselbst aus den erlernten Gegenständen ordentlich, jedoch unentgeltlich geprüft würden, gestattet, und 6) eben dieses Befugniß auch den Land-Dechanten und Pfarrern für hoffnungsvolle, zum Studiren besonders geeignete Jünglinge *), wie auch den Piaristen in jenen Orten, wo einst Gymnasien bestanden, aber jetzt noch nicht hergestellt sind, eingeräumt **). Diese Erlaubniß erstrecket sich jedoch nicht auf Stipendisten, indem diese verbunden sind, die öffentlichen Lehranstalten zu besuchen ***).

§. 15.

Irregularitäten.

Man tritt in den Klerikal- Stand vermittelt der Weihen. Die Kirche fordert aber gewisse Eigenschaften in Hinsicht auf die Weihen, und zwar einige zur Gültigkeit, andere zur erlaubten Empfangung oder Ausübung derselben. Der Mangel der zur Gültigkeit der Weihen erforderlichen Eigenschaften, oder das Daseyn der entgegengesetzten Eigenschaft ziehet eine Unfähigkeit (incapacitas) nach sich, die bloß aus dem Abgange des männlichen Geschlechts oder der vorausgegangenem Taufe entspringt †). Der Mangel hingegen sol-

*) 2. Apr. 1802. I. 1 — 3.

***) 30. Apr. 1804.

***) 26. Oct. 1802.

†) Can. 25. 29. Dist. 23. cap. 1. de presbyt. non baptiz.

herEigenschaften, oder die entgegengesetzte Eigenschaft, wobei die Weihen zwar gültig, aber nicht auf eine erlaubte Art empfangen oder ausgeübt werden können, wird eine Irregularität, ein Weihhinderniß genannt. Die Irregularität entstehet entweder aus einem Gebrechen (ex defectu) oder Verbrechen (delicto), und ist entweder zeitlich oder immerwährend, je nachdem sie unter gewissen Umständen von selbst ohne Zuthun der geistlichen Obrigkeit aufhören kann, oder nicht; vollständig (totalis), wenn sie die Empfangung jeder Weihe, und jede Ausübung der empfangenen, oder unvollständig (partialis), wenn sie nur eine bestimmte Ausübung der empfangenen Weihe nicht zuläßt.

§. 16.

Aus einem Gebrechen.

Nicht alle Gebrechen, sondern nur die von den Kirchensatzungen wenigstens im Allgemeinen bezeichneten bringen eine Irregularität hervor. Daher sind irregular: 1) wegen Geistesgebrechen (ex defectu bonorum animi), die den ordentlichen Gebrauch der Vernunft nicht haben, z. B. Wundstüchtige, Wahnsinnige 2c. und Unwissende *). Das Concilium von Trident ***) fordert für die Tonsur die Kenntniß der Anfangsgründe des Glaubens, dann die Kenntniß des Le-

*) Can. 3. et 4. Dist. 33. can. 1. Dist. 36.

**) Sess. 23. cap. 4. 11. 13. et 14. de ref.

fens und Schreibens; für die minderen Weihen die Kenntniß der lateinischen Sprache; für die höhern Weihen einen verhältnißmäßigen Grad der Wissenschaft, nahmentlich zur Priesterweihe einen solchen, der den Empfänger in den Stand setzt, das Volk die nöthigen Heilswahrheiten zu lehren und die Sacramente auszuspenden. Durch unsere Gesetze (§. 5.) ist derselbe näher bestimmt, 2) wegen körperlicher Gebrechen (ex def. corporis), die durch ihre Mißgestalt Eckel oder Gelächter erregen, oder die eines zur Ausübung der Weihen nothwendigen Organs, z. B. der zur Messe erforderlichen Finger, oder des linken Auges, als des canonischen, beraubt sind *). 3) Wegen Mangel der Geburt unehliche Kinder **), und auch die von Eheleuten zu einer Zeit erzeugten, wo diese wegen eines feyerlichen Gelübdes der Enthaltbarkeit nicht mehr Gebrauch von ehelichen Rechten machen konnten ***), nicht aber die Findlinge, weil man im Zweifel das Bessere vermuthen muß. Unehliche Kinder der Geistlichen können auch nach erhaltener Dispensation von der Irregularität an jener Kirche, wo ihr Vater angestellt war oder ist, keine Pfründe erlangen oder behalten †).

*) Cap. 1. de corp. vitiat. cap. 2. de cler. aegrot. can. 57. Dist. 1. de consecr.

**) Can. 14. et 50. Dist. 56.

***) Cap. 1. de fil. presbyt.

†) Cap. 2. 3. etc. de fil. presbyt. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 15. de ref.

Alters, die noch nicht 22 Jahr für das Subdiaconat, 23 für das Diaconat, 24 für das Presbyterat erreicht *), und 30 für das Episcopat vollendet haben **). Für die mindern Weihen und die Tonsur sind nach der heutigen Praxis 7 volle Jahre hinreichend.

5) Wegen Bigamie jene, die sich zweymahl nach einander gültig verhehelicht haben (*bigamia vera* ***), denen man auch solche benzählt, die eine Wittwe, oder eine schon von einem Andern mißgebrauchte Weibsperson heirathen (*bigamia interpretativa*), wie auch diejenigen, welche nach Ablegung feyerlicher Gelübde, oder mit einer an solche gebundenen Weibsperson eine Ehe zu schließen sich erdreusten (*bigamia similitudinaria*). 6) Wegen Mangel der Freyheit die Verhehlchten, wenn nicht ihre Frau einwilliget, und entweder in ein Kloster gehet, oder wenigstens die Enthalttsamkeit gelobet ****), desgleichen die zu einer Rechnungslegung Verpflichteten, bevor sie davon losgesprochen werden, z. B. Vormünder, Einnehmer, Cassiere †).

7) Wegen Mangel der Sanftmuth, Soldaten, welche sich bewußt sind, im Kriege getödtet oder ver-

*) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 12. de ref.

**) Cap. 7. de elect.

***) Cap. 2. et 3. de bigam. non ordin.

****) Can. 6. Dist. 77. cap. 1—6. de cler. conjug. cap. ult. de temp. ord. in 6^o.

†) Can. un. Dist. 53. can. 3. Dist. 54. cap. 1. de oblig. ad ratiocin.

stümmelt zu haben *), ferner Criminal-Beamte, Ankläger, Angeber und Zeugen in Criminal-Fällen, wenn sie mitwirkten, wo es zur Vollziehung der Todesstrafe kam **). Bey uns haben die Geistlichen keine Irregularität zu befürchten, welche 1) die Ausgrabung todter Körper zur Erhebung des Thatbestandes zulassen, 2) dem Richter zur Beförderung der Criminal-Justiz-Pflege auf Begehren Tauf-, Trau- und Todtenscheine ausstellen, oder die Einsicht der Kirchenbücher gestatten, 3) ihm über die Umstände der That, oder den eigentlichen Betrag des geschehenen Schadens die verlangten Auskünfte oder Zeugenschaften abgeben ***), 4) welche Verbrecher, die in Kirchen oder Klöstern Asyl suchen, auf Begehren der weltlichen Obrigkeit ausliefern ****), 5) welche Deserteure †), oder einen ihnen bekannten Staatsverbrecher und dessen Aufenthalt anzeigen ††).

§. 17.

Aus einem Verbrechen.

In der alten Kirche zog jedes schwerere, nach der Taufe begangene, Verbrechen eine Irregularität

*) Can. 8. Dist. 50.

***) Can. 29. caus. 23. q. 8. can. 1—4. Dist. 51. cap. 9. no cler. vel monach. can. 36. Dist. 50. cap. 19. de homicid.

****) 22. März 1765.

*****) 10. May 1752. 15. Sept. 1775.

†) 20. May 1756.

††) 2. Apr. 1787.

rität nach sich. In der Folge aber machten die Kirchensatzungen mehr nach Willkühr, als nach einer richtigen Straftheorie, eine Auswahl von gewissen Verbrechen, die nur allein, und auch nur dann, wenn sie ganz vollbracht sind, diese Wirkung haben. Daher sind irregulär 1) diejenigen, welche freywillig und auf eine unerlaubte Art einen Menschen getödtet *), eine schon belebte Leibesfrucht abgetrieben **), sich oder andere verstümmelt ***), tödtlich oder auch nur so, daß Blut floß, verwundet haben ****) und die moralischen Urheber und Theilnehmer daran *****). 2) Die Ketzer, Abtrünnige und Schismatiker †). 3) die Wiedertäufer, die sich selbst wiedertaufen ließen, oder bey der Wiedertaufe mitwirkten ††). 4) Die als Apostaten †††), oder von einem der Simonie schuldigen ††††), excom-

*) Cap. 1. 18. 24. de homic. cap. ult. de temp. ordinand. cap. 12. de poen. can. 33. caus. 23. q. 8. can. 14. caus. 3. q. 9. can. 1. caus. 15. q. 1. cap. 1. de cler. pugnans. in duel. Clem. un. de homic. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 7. Sess. 24. cap. 6. de ref.

***) Can. 8—10. caus. 32. q. 2. cap. 20. de homic.

****) Cap. 1. de cler. pugnans. in duel. cap. 4. de rapt. cap. 3. de homic. in 6. ° Clem. un. de homic.

*****) Cap. 1. qui cler. vel vov. cap. 4. de rapt. cap. 18. de homic.

†) Can. 8. Dist. 50. can. 23. Dist. 1. de poenit. cap. 2. §. 1. de cler. pugnans. cap. 5. §. 3. de homic.

††) Can. 69. Dist. 50. cap. 4. 9. et 15. de haeret.

†††) Cap. 2 et ult. de apost. cap. ult. de baptis.

††††) q) cap. ult. de apost.

†††††) Can. 107—109. caus. 1. q. 1.

municirten *), oder schismatischen Bischöfe **) oder verstoßner Weise ***) d. i. ohne sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen zu haben, Weihen, oder die höheren mit Unterlassung der minderen Weihen ****) (per saltum) oder diese mit dem Subdiaconate an einem Tage *****) empfiengen. 5) Die wissentlich Weihen mit einer Censur behaftet †), oder eine höhere Weihe, die sie nicht erhalten haben, ausüben ††), oder an einem interdicirten Orte Messe lesen †††). 6) Alle, welche ein infamirendes Verbrechen begangen haben ††††).

§. 18.

Aufhören der Irregularität.

Wer nicht weiß, daß die Kirchensatzungen mit einem gewissen Gebrechen oder Verbrechen, das er auf sich hat, die Irregularität verbunden haben (ignorantia juris), ist von derselben eben so wenig frey, als derjenige, der sein Gebrechen gar nicht kennt (ignorantia defectus); wohl aber ist von ihr derjenige be-

*) Can. 4. caus. 9. q. 1. cap. 2. de ord. ab. Ep. qui renunc.

**) Cap. 1. et 2. de schismat.

***) Cap. 1. et 2. de eo. qui furtive ord. fusc.

****) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 14. de ref.

*****) Cap. 2. de eo, qui furtiv.

†) Cap. 1. et seqq. de cler. excomm; ministr.

††) Cap. 1. de cler. non ord. ministr.

†††) Cap. 3. et 4. de cler. excom. cap. 18. de sent. excom. in 6. °

††††) Can. 1. et 2. caus. 5. q. 6. cap. 87. de R. I. in 6. °

freyet, der ohne sein Wissen eine Handlung begieng, die sonst ein, die Irregularität begründendes, Verbrechen wäre (ignorantia facti), z. B. der neuerdings sich taufen ließ, weil er glaubte, noch nicht getauft zu seyn *). übrigens erlischt die aus einem zeitlichen Gebrechen entstehende Irregularität, sobald dasselbe aufhört; hingegen die aus einem Verbrechen, oder immerwährenden Gebrechen herrührende kann, mit Ausnahme derjenigen, die von einer Mackel der Geburt herkommt, als welche durch die Ordensprofession getilgt wird **), nur durch Dispensation gehoben werden. Diese kann der Bischof ertheilen, es mag das, die Irregularität erzeugende, Verbrechen oder Gebrechen geheim, oder offenkundig seyn, wenn nur das offenkundige nicht schon eine gerichtliche Untersuchung veranlaßt hat, weil durch das neueste Recht ***) unter denjenigen Irregularitäten, die aus einem geheimen Verbrechen entstehen, nur die durch einen freywilligen Mord begründete, und unter den andern nur die in gerichtliche Untersuchung gezogenen ausgenommen und dem Papste zur Dispensation vorbehalten sind.

§. 19.

Ordinations = Titel.

In der alten Kirche wurde Niemand anders, als zum Dienste einer bestimmten Kirche, aus deren Ein-

*) Cap. 9. de cler. excomm.

**) Cap. 1 de fil. presbyt.

***) Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 6. de ref.

Künften er dann seinen Unterhalt bekam, geweiht. Der ursprüngliche Ordinations-Titel war also die Kirche selbst, die deswegen auch *titulus* genannt wurde, oder nach Aufkommen der eigentlichen Pfründen das *Beneficium*. Unbedingte Weihen (*ordinationes absolutae*), die ohne Bestimmung zum Dienste einer gewissen Kirche, oder ohne vorher erhaltenes *Beneficium* geschahen, waren von jeher verboten. Als aber der dritte Kirchenrath von Lateran einem solchen Verbote beysetzte, daß der Bischof, der ohne einen Titel Jemanden die höheren Weihen verleihen würde, den Geweihten selbst zu unterhalten verbunden seyn sollte, wenn dieser aus seinem eigenen oder dem väterlichen Vermögen seinen Lebensunterhalt nicht haben könnte *); so folgerte man daraus, daß der Bischof zu den höheren Weihen auch solche befördern könne, die entweder ein eigenes, zum Unterhalte hinlängliches, Vermögen (*patrimonium*) besitzen, oder die Versicherung des lebenslänglichen Unterhalts (*pensio, mensa*) von einem Dritten erhielten **). Das Concilium von Trient ***)) dringt zwar in der Regel auf den alten Ordinations-Titel, und fordert den ruhigen Besitz eines zum Lebensunterhalte hinreichenden geistlichen *Beneficiums*, um die höheren Weihen empfangen zu können; läßt aber doch ausnahmsweise ein eigenes *Patrimonium*, oder die Zusicherung einer

*) Cap. 4. de praebend.

**) Cap. 23. de praebend.

***)) Sess. 21, cap. 2. de ref.

Wenstott von jemand Anderen als Ordinations = Titel gelten. Es gibt daher heut zu Tage für die Weltgeistlichen einen dreyfachen Ordinations = Titel, 1) titulus beneficii, wenn Jemand auf ein ihm schon verliehenes Beneficium geweiht wird, 2) titulus patrimonii, wenn der Geweihte so viel eigenes Vermögen besitzt, als zur Bedeckung seines künftigen Unterhalts nöthig ist, 3) titulus pensionis oder mensae, wenn sich ein Dritter verbindlich macht, den Geweihten, falls er nicht mehr zu leben hätte, zu verpflegen. Die Ordensgeistlichen werden in den zur Unterhaltung der Ihrigen hinlänglich begüterten Stiftern ad titulum professionis religiosae; in Mendicanten = Orden hingegen ad titulum paupertatis ordinirt.

§. 20.

Tischtitel aus dem Religions = Fonde.

In den Österreichischen Ländern wird allen Candidaten des Weltpriesterstandes der erforderliche Tischtitel unter gewissen Bedingungen aus dem Religions = Fonde verliehen. Die Verleihung desselben kommt der Landesstelle zu *). Die Taxen dafür sind nachgesehen. Nur für die Verleihung des Tischtitels an solche Individuen, die aus dem Religions = Fonde pensionirt und auf Pfarreyen angestellet werden, z. B. Exreligiosen, müssen aus diesem Fonde dem Hof = taxamte mäßige Taxen vergütet werden **). Das

*) 24. Jan. 1800. 16. May 1807 n. 3.

***) 8. May. 1795.

Ansuchen um Verleihung des Tischtitels hat der Bischof für die Candidaten, bevor er sie zu Priestern weiht, zu machen; aber nur für solche, die den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge bewiesen haben, auch keinen den Verrichtungen des Seelsorgeramtes im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich haben. Er muß daher in diesem Gesuche die Candidaten mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes, Alters, des Orts, wo sie ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgelegt haben, der erhaltenen Fortgangs-Classen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes der Landesstelle anzeigen, und die Original-Zeugnisse der Lehrer oder Facultäts-Vorsteher vorlegen. Auf die mit dem Tischtitel verbundene Versorgung im Deficienten-Stande haben nur diejenigen Geistlichen Anspruch, welche die Priesterweihe wirklich empfangen haben, sich alsogleich der Seelsorge, oder nach Erforderniß einem öffentlichen Amte bey Schul- und Lehranstalten widmen, und bey Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden *). Auf das Diaconat oder Subdiaconat, dann *ad casum delicti* ist also der Tischtitel aus dem Religions-Fonde nicht auszudehnen **).

*) 7. Jan. 1792.

***) 6. Apr. 14 Sept. 1792.

Tischtitel von Privaten.

Der Fall wird bey uns selten eintreten, daß Jemand den Tischtitel von einer Gemeinde oder einem andern Privaten braucht. Ereignet sich aber derselbe, z. B. bey einem Ordens-Kleriker, der zwar schon Priester werden, aber noch nicht die Profession ablegen kann; so muß die Verleihungsurkunde der nöthigen Sicherheit wegen in die öffentlichen Hypotheken-Bücher eingetragen werden, und die Extabulation der titulorum mensae kann in keinem Falle Statt haben *), so lange nämlich der Titulant lebt. Kein Stift oder Kloster kann ohne Erlaubniß der Landesstelle den titulus mensae ertheilen, und der Bischof darf Niemanden ordiniren, der zwar einen titulum mensae von einem Stifte oder Kloster, aber nicht die hierzu von der Landesstelle ertheilte Erlaubniß beybringt **). Die Tisch-Titelverleihungsurkunden von Seite der Privaten, in sofern sie nicht eine bestimmte Capitals-Summe enthalten, müssen nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers; in sofern sie aber den Fruchtgenuß einer bestimmten Capitals-Summe zusichern, nach dem Betrage dieser Capitals-Summe gestempelt werden. Zu den Tischtitelurkunden von der ersten Gattung, welche von Seite der Staatsverwaltung, eines Instituts, oder Stiftes ausgefertigt werden, ist ein Stempel von 7 fl.

*) 14. Apr. 1785.

**) 18. Jun. 1782.

(in Galizien von 4 fl. *) zu gebrauchen. Die Bittschrift um Verleihung des Tischtitels unterliegt dem Stempel von 6 fr. **).

§. 22.

Ausspender der Weihen.

Der ordentliche Ausspender der Weihen ist der Bischof ***). Doch können auch die Cardinäle jenen Personen, die sie zum Dienste der Kirchen, wovon sie den Titel führen, bestimmen, und benedicirte Äbte den Professoren ihres Stiftes die Tonsur und minderen Weihen ertheilen, wenn beyde selbst schon Priester sind ****). Die Kirche könnte einen Priester auch zur Ertheilung des Subdiaconats berechtigen; denn sie hat diese Weihe eingeführt, folglich kann sie auch die Ausspender derselben bestimmen. Man hat im Alterthume auch Beyspiele davon *****). Die Ertheilung höherer Weihen bleibt gültig, wenn auch der Bischof ketzisch, fremd, suspendirt, excommunicirt wäre, oder seinem Bisthum und seiner Würde entsagt hätte; denn die Kraft der Sacramente, bey deren Ertheilung Christus selbst wirkt, wenn das, was nach göttlichem

*) 27. Sept. 1803.

***) 28. Apr. 1803.

****) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 4. de Sac. ord.

*****) Benedicti XIV. const. ad Audientiam. Cap. 11. de aetate et qual. praefic. Conc. Trid. Sess. 23. cap. 10. de ref.

*****) Vid. Gelasii P. epist. 9. ad Episc. per Lucan. can. 6. Conc. Meldense Sec. XII.

Rechte als wesentlich dazu erforderlich ist, beobachtet wird, kann weder durch die Unwürdigkeit des Ausspender, noch durch ein menschliches Verboth vereitelt werden *).

§. 23.

Wey der eigene Bischof in Beziehung auf die Weihen sey.

Damit aber der Bischof auch auf eine erlaubte Art die Weihen ertheile, ist es nothwendig, daß er katholisch, mit der römischen Kirche in Gemeinschaft, und der eigene Bischof desjenigen sey, der geweiht wird. Der eigene Bischof (*episcopus proprius*) in Beziehung auf die Weihen ist 1) in Rücksicht des Geburtsorts (*ratione originis*) derjenige, in dessen Kirchsprengel die Ältern des zu Weihenden bey seiner Geburt den beständigen Wohnsitz hatten, nicht bloß zufälliger Weise sich aufhielten. 2) In Rücksicht des Wohnsitzes (*ratione domicilii*) jener, in dessen Kirchsprengel der zu Weihende selbst den beständigen Wohnsitz aufzuschlagen entschlossen war; nur muß er entweder durch einen wenigstens zehnjährigen, oder durch einen beträchtlich langen, mit Übertragung seiner Habschaften verbundenen, Aufenthalt an einem gewissen Orte seine Absicht, da zu bleiben, an den Tag gelegt haben, und dieselbe eidlich bekräftigen. 3) In Rücksicht der Pfründe (*ratione beneficii*) der Bischof der Diocese, in welcher der zu

*) Conc. Trid. Sess. 7. can. 12. de Sacram.

Weihende bereits ein zum anständigen Unterhalt hinreichendes Beneficium besitzt *). 4) In Rücksicht der Hausgenossenschaft (familiaritatis) der Bischof, bey dem Jemand durch drey Jahre Hausgenosse war; nur muß er ihm gleich nach der Ordination ein den anständigen Unterhalt sicherndes Beneficium verleihen **). Für die Ordensgeistlichen ist der eigene Bischof jener, in dessen Diöcese das Stift oder Kloster liegt, worin sie auf Befehl ihrer Obern leben.

§. 24.

Entlassungsschreiben.

Fremde Diöcesanen können nicht anders geweiht werden, als wenn sie Entlassungsschreiben (litteras dimissoriales) von ihrem Bischofe, die dieser ertheilen kann, wenn er auch noch nicht die bischöfliche Weihe, oder als Erzbischof noch nicht das Pallium erhalten hat, oder bey erledigtem bischöflichen Sitze vom Capitel haben; doch kann das Capitel dieselben innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Stuhlerledigung an zu rechnen, nur jenen verleihen, welche sonst Gefahr laufen, ein bereits erworbenes Beneficium zu verlieren (beneficio arctatis) ***). Die Entlassung eines Diöcesanen ist entweder zeitlich, wenn ihm nur erlaubt wird, sich zu einem fremden Bischofe zu verfügen, um von ihm Weihen zu empfan-

*) Innocentii XII. const. Speculatores.

***) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 9. de ref.

****) Conc. Trid. Sess. 7. cap. 10. de ref.

gen, er aber noch immer seinem eigenen Bischöfe unterworfen bleibt; oder immer während, wenn er zugleich von der Gewalt seines Bischofs gänzlich losgezählt wird, so daß er sich auf immer in einer fremden Diöcese niederlassen kann. Unsere Gesetze reden immer bloß von der letzteren.

§. 25.

Aufnahme fremder Diöcesanen.

Nach unsern Verordnungen darf kein Secular- oder Regular-Geistliche, wenn letzterer nicht aus einem Orden ist, in welchem der Wechsel in der Regel Platz greift, in eine andere Diöcese oder Ordensprovinz entlassen, und eben so kein Geistlicher in einer anderen Diöcese oder Ordensprovinz aufgenommen und zur Seelsorge verwendet werden, ja nicht einmahl einen längern Aufenthalt darin finden, wenn er nicht im ersten Falle die Zusicherung seiner anderwärtigen Aufnahme, im letzteren aber die Entlassung seines Bischofes nebst den gehörigen Studien- und Sittenzugnissen und die Erlaubniß des Ordensobern beybringt *). Bey Entlassung eines Diöcesan-Theologen muß jedesmahl die Ursache der Entlassung und das Sittenzugniß, welches der Entlassene verdienet, den Ordinariats-Bescheiden beygesetzt werden **). Ausländische Priester und Candidaten sind ohne besondere höchste Erlaubniß

*) 8. Oct. 1799. 9. Jan. 1803.

**) 18. Dec. 1802.

in inländische Diöcesen, Klöster oder bischöfliche Seminarien gar nicht mehr aufzunehmen *). Einwandernde Ordenspriester insbesondere haben sich an den hiesigen Ordens- Provinzial zu wenden, von welchem ihre Gesuche mit seiner Äußerung, mit der bestimmten Angabe ihres Alters, mit dem Zeugnisse über ihre Studien sowohl als Gesundheitsumstände, und mit der von Jedem einzeln abzugebenden Erklärung, ob er sich lebenslänglich der Seesorge widmen wolle, oder in ein Ordenskloster eintreten zu können wünsche, an das Ordinariat zu begleiten sind. Dieses hat sodann die weitere Anzeige an die Landesstelle zu erstatten **). Wenn Candidaten der Theologie aus dem Auslande kommen, welche in dem theologischen Course schon vorgeückt sind, oder denselben gar vollendet haben, und dem inländischen Secular- oder Regular-Klerus einverleibt zu werden wünschen; so sind sie verpflichtet, nach erwirkter Erlaubniß der Landesstelle, sich aus allen Lehrfächern der Theologie, die sie im Auslande zurückgelegt haben, an der Universität oder dem Lycäum des Landes prüfen zu lassen, und mit Zeugnissen über die gemachten Prüfungen zu versehen, ehe sie einem höhern Jahrgange einverleibt, oder zu den höhern Weihen zugelassen werden können ***). Die einwandernden Priester hingegen sind von der sogenannten Discipular-

*) 3. May 1805.

***) 18. Jun. 1805.

***) Instruction etc. vom 10. März 1811, §. II. 4.

Prüfung aus allen theologischen Gegenständen ausgenommen, und haben sich nur bey dem Ordinariate der vor ihrer Verwendung zur Seelsorge vorgeschriebenen strengen Prüfung (zu unterziehen *). Die Ordinarien haben über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem andern Kirchensprengel hergekommenen Geistlichen der Landesstelle die Anzeige zu machen **). Fremden Geistlichen, die bey der Erziehung oder als Hausgeistliche bey Herrschaften angestellt sind, ist in dem Falle, wenn sie von ihren Stellen austreten, eine angemessene Zeitfrist zu bestimmen, in welcher sie sich um eine andere Anstellung bewerben, und ihre neue Bestimmung antreten sollen. Jene, welche nach Verlauf dieser Zeitfrist ohne erweislichen Unterhalt und in keiner standesmäßigen Bestimmung sich befinden, sind ohne weiters aus dem Lande zu schaffen. Keiner derselben, da sie nicht nach der Bestimmung des Consistoriums in der Seelsorge arbeiten, hat, im Falle der Unfähigkeit zur ferneren standesmäßigen Erwerbung des Lebensunterhalts, den Deficienten = Gehalt, oder was immer für eine andere Unterstützung aus dem Religionsfonde zu hoffen ***).

*) 22. Febr. 1806,

***) 8. Oct. 1799.

***) 3. März 1806,

Das für die Ordination vorgeschriebene
Scrutinium.

Damit sich die Kirche von den Eigenschaften derjenigen, die zur Empfangung der Weihen bestimmt sind, versichere, ist vor Ertheilung derselben eine dreynfache Prüfung (*scrutinium ordinandorum*) vorgeschrieben. 1) Einen Monath vor der Ertheilung der höheren Weihen sollen die Nahmen der Candidaten öffentlich in der Kirche verlesen werden *). Dieß ist aber heut zu Tage nicht üblich, und man läßt dafür die Zeugnisse der Professoren und Seminarien-Vorsteher gelten. 2) Einige Tage vor der Ordination werden die Candidaten vor den Bischof oder dessen Consistorium gerufen, über die zur Weihe erforderlichen Kenntnisse geprüft, und die übrigen Erfordernisse z. B. Taufschaine, Studien-, Sitten- und Gesundheitszeugnisse zc. untersucht **). Nach unseren Gesezen stehet es den Bischöfen frey, die Candidaten zur Priesterweihe auch aus den theologischen Wissenschaften zu prüfen ***); doch sollen sie mehr über praktische Gegenstände, nämlich über die Ausspendung der heil. Sakramente, die Liturgie, die Ritus und andere priesterliche Functionen, als über ihre theologischen Kenntnisse, und zwar wie es bey Concurs-Prüfungen geschieht, schriftlich

*) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 5.

***) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 7.

****) 26, Febr. 1788.

geprüft werden *). 3) Bey dem Acte der Ordination selbst wird den zu Diaconen oder Priestern zu Weihenben auf Befragen des Bischofs von dem Archidiacon oder einem andern Assistenten nach dem im römischen Pontifical **) enthaltenen Formular das Zeugniß der Würdigkeit ertheilet, welches dieser immerhin ablegen darf, wenn er nur nicht von ihrer Unwürdigkeit überzeugt ist ***).

§. 27.

Die Zeiten der Ordination.

Die Kirchensatzungen haben für die Ordination auch gewisse Zeiten bestimmt. Die Tonsur kann an jedem Tage, und zu jeder Stunde gegeben werden. Die vier mindern Weihen an jedem Sonn- oder Feyer- tage, auch außer der Messe, und alle an einem Tage jedoch Vormittags ****). Zu den höheren Weihen, welche jedesmahl mit vorhergehender Fasten, und unter der Messe ertheilet werden sollen, sind die Quatember-Samstage, der Samstag vor der Dominica passionis (5te in der Fasten) und der Charfsamstag bestimmt *****). Ferner müssen die Weihen stufenweise in ihrer Ordnung auf einander (gradatim),

*) 26. Sept. 1787.

**) Tit. de ord. Diacon. et tit. de ord. presbyt.

***) cap. unic. de scrut. in ord. faciend.

****) Pontif. rom. tit. de ordin. cap. 3. de temp. ord.

*****) Cap. 3. de temp. ord. Conc. Trid. Sess. 23. cap. 8. de ref.

ohne Auslassung einer vorhergehenden (non per saltum) ertheilet werden. Wird eine Weihe übersprungen, so muß sie nachgetragen werden *). Endlich sollten zwischen den verschiedenen Weihen gewisse Fristen (interstitia), und zwar zwischen den mindern Weihen und dem Subdiaconate, dann zwischen den einzelnen höheren Weihen von einem Jahre, welches aber nicht mathematisch nach dem Verlaufe von 365 Tagen, sondern kirchlich nach der Wiederkehr des nämlichen Kirchenfestes zu berechnen ist, beobachtet werden **). Da aber bey uns die höheren Weihen erst nach vollendetem theologischen Course ertheilt werden, und wegen des Abganges an Seelsorgern sich nicht verschieben lassen; da auch die dem Subdiaconate und Diaconate anklebenden Verrichtungen theils ganz aufgehört haben, theils an die Priester übertragen worden sind; so ist es nicht thunlich, die angehenden Geistlichen auf jeder Stufe der Weihen eine längere Zeit stehen zu lassen, sondern es hängt bloß von den Bischöfen ab, sie von den so genannten Interstitien loszuzählen, und ihnen die Weihen binnen einer kürzeren Zeit zu ertheilen, wodurch zugleich dem Falle, daß ein Diacon oder Subdiacon untuglich werden könnte, vorgebeugt wird ***).

*) Cap. unic. de cler. per saltum promot. cap. 10. de excess. Prael. Conc. Trid. sess. 23. cap. 14. de ref.

***) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 11. 13 et 14. de ref.

***) 14. Sep. 1792.

§. 28.

Der Ort der Ordination.

Der Ort der Ordination soll 1) innerhalb der Diöcese (locus proprius) seyn, indem kein Bischof in einer fremden Diöcese ohne Erlaubniß des Orts-Ordinarius die Pontificalien ausüben darf *); 2) ein geweihter Ort (sacer), wenigstens sofern es um die Ertheilung höherer Weihen zu thun ist, weil diese nur während der Messe Statt finden kann; 2) ein öffentlicher Ort, wozu das Volk den Zutritt habe, da die Anwesenheit des Volks, wie die Ceremonien der Weihen zeigen, dabey vorausgesetzt wird. Zu Ende des gewöhnlichen Jahres soll der Ordinarius ein Verzeichniß aller während desselben zu Priestern ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einschicken, und demselben die Attestate beylegen, wodurch sie sich über die Vollendung des ganzen theologischen Curses ausgewiesen haben **).

§. 29.

Wirkungen der Ordination.

Die Wirkungen der Ordination bestehen in folgenden: 1) Man erlangt dadurch das Recht, die Functionen der Weihe auszuüben, und übernimmt die damit verknüpften Verbindlichkeiten. 2) Insbeson-

*) Conc. Trid. Sess 23. cap. 8. de ref.

***) 3. März 1783.

bere wird man durch die Tonsur ein Mitglied des Klerus, der übrigen Weihen und der geistlichen Beneficien fähig, und der Privilegien des Klerikal = Standes unter gewissen Bedingungen theilhaftig *).

3) Mit dem Subdiaconate übernimmt man die Verbindlichkeit, lebenslänglich im Klerikal = Stande zu bleiben, die Enthaltbarkeit des ehelosen Standes zu beobachten, und die canonischen Tagzeiten zu bethen.

4) Die Weihe drückt einen unauflöschlichen Charakter ein, vermöge dessen eine gültig erlangte Weihe weder wiederhohlet, noch gänzlich annullirt werden kann **).

*) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 6. de ref.

***) Conc. Trid. Sess. 7. can. 9. de sacr. sess. 23. can. 4 de sacr. ord.

Zweyter Abschnitt.

Von

den Verbindlichkeiten und Vorrechten der Kleriker.

§. 30.

Verbindlichkeiten der Kleriker im Allgemeinen.

Die Kleriker erhalten durch den Empfang der Weihen die Bestimmung, sich ganz dem Dienste der Kirche und der Religion zu widmen, und die Menschen durch den christlichen Unterricht, durch die Übungen der äußern Gottesverehrung, und durch ihr Beyspiel zur Tugend und Seligkeit zu führen. Daraus gehen die allgemeinen Verbindlichkeiten der Kleriker hervor. Sie sind 1) zu einer vorzüglichen Reinigkeit der Sitten, und zur Vermeidung alles dessen, was in dieser Hinsicht in ihrer Lage unanständig und anstößig seyn kann, verbunden. 2) Nach erlangten höheren Weihen ist ihnen der ehelose Stand vorgeschrieben. 3) Sie sollen in der Kleidung, und in ihrem ganzen äußern Betragen den gehörigen Anstand beobachten, 4) sich von gewissen Beschäftigun-

gen, die mit ihrem Stande nicht wohl vereinbarlich sind, enthalten, 5) sich fleißig ihrem Berufe, und insbesondere dem Gebethe widmen. Die Bischöfe sind daher angewiesen, ihr vorzügliches Augenmerk auf die junge Geistlichkeit zu richten, daß sie jenes Betragen, welches ihr eigen seyn soll, um Liebe, Achtung und Zutrauen einzusößen und zu erhalten, auch im Äußerlichen beobachte, sich in ihrem Umgange, Aufwande und Anzuge keinem billigen Tadel aussetze und dadurch Geringschätzung zuziehe, die nebst Herabwürdigung ihrer selbst noch die übelsten Folgen, und sogar auf die Religion den nachtheiligsten Einfluß haben kann *); denn um das nöthige Ansehen des Klerus zu befestigen, und das Gedeihen geistlicher und politischer Anstalten zu bewirken, kommt es hauptsächlich auf ihn selbst an, daß er sich keine Fehler, diese mögen sich auf die Person, oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen lasse, und daß denselben, wo sie eintreten, durch die Wachsamkeit und strenge Aufsicht der Bischöfe sogleich abgeholfen, und für die Zukunft durch Ergreifung zweckmäßiger Maßregeln vorgebeugt werde **).

§. 31.

Reinigkeit der Sitten.

Der Geistliche ist seiner Bestimmung gemäß zu einer vorzüglichen Reinigkeit der Sitten ver-

*) 17. Nov. 1797.

***) 2. Apr. 1802. I. 5.

Bunden. Besonders dringen die Kirchensatzungen darauf, daß er sich vor der Trunkenheit *), dem Gelte, und der Unenthaltbarkeit **) hütete; und alles, was dahin führt, oder ihm in dieser Hinsicht Verdacht zu ziehen kann, aufs sorgfältigste vermeide. Darum ist ihm verbotnen, 1) öffentliche Gasthäuser, wenn es nicht auf der Reise, oder in Geschäften geschieht, zu besuchen ***), 2) unmäßige und verschwenderische Gastmahl zu halten, und daran Theil zu nehmen ****), 3) Hazardspiele zu machen *****), und überhaupt dem Spiele sich auf eine leidenschaftliche Art oder mit Verfühlung seiner Berufspflichten und Berufsstudien zu ergeben, 4) bey Tänzen, unanständigen Schauspielen, und überhaupt bey gefährlichen Unterhaltungen zu erscheinen †), 5) mit Weibspersonen zusammen zu wohnen, die auf irgend eine Art Verdacht erregen, oder sonst was immer für einen verdächtigen Umgang mit Frauenzimmern zu unterhalten ††). Wenn sie sich nach

*) Can. 1. 4. Dist. 35. cap. 14. de vita et honest. Cleric.

**) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 14. de ref.

***) Cap. 15. de vit. et honest. Cler.

****) Cap. 14. ibid. Conc. Trid. Sess. 22. cap. 1. de ref.

*****) Cap. 15. ib. cap. 11. de excess. Praelat. Conc. Trid. l. c.

†) Can. 19. Dist. 34. can. 6. Dist. 40. cap. 15. et 12. de vit. et honest. Cler. Conc. Trid. l. c.

††) Can. 25. Dist. 81. cap. 1 — 9. de cohabit. Cler. et mulier. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 14. de ref. Ueber das Verhalten des Seelsorgers in Ansehung der Dienstwohnen, s. theol. v. rath. Monatschrift. 3. Jahrg. 2. Band.

der ersten Ermahnung nicht bessern, so verlieren die Pfründner Kraft Rechts (ipso jure) den dritten Theil ihrer Früchte; nach der zweyten Ermahnung alle Einkünfte, die jederzeit auf das Kirchengebäude oder zu einem andern Zwecke zu verwenden sind, und werden im letzten Falle auch noch von ihrer Pfründe suspendirt. Verharren sie dessen ungeachtet in ihrem ärgerlichen Lebenswandel, so sollen sie ihrer Pfründen enteßet werden, und für die Zukunft zu allen geistlichen Beneficien, Würden und Ämtern unfähig seyn. Machen sie einen Rückfall, so sind sie überdieß zu excommuniciren. Andere Geistliche aber sollen von dem Bischöfe nach Beschaffenheit der Schuld mit Kerker, Suspension von der Weihe, Unfähigkeitserklärung zur Erlangung der Beneficien bestraft werden *).

§. 32.

C ö l i b a t.

Schon vor dem ersten Nicäischen Concilium war es theils durch Schlüsse von Particular = Synoden, theils durch Gewohnheit aufgekomen, daß die Kleriker nach empfangenen höheren Weihen keine Weiber nehmen durften, die vorher genommenen aber konnten sie behalten. Dabey ließ es auch der Kirchenrath von Nicäa bewenden, und darnach hält sich noch jetzt die griechische sowohl nicht unirte als unirte Kirche, nur mit dem ebenfalls alten Beyfaze, daß Niemand zu

*) Conc. Trid. l. c.

einem Bisthume gelangen kann, der ein Weib hat und mit demselben lebt *). Allein in der lateinischen Kirche drang schon P. Siricius **), gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, auf durchgängige Einführung des ehelosen Standes, oder Cölibats für die Kleriker in den höheren Weihen, doch erst Gregor VII. konnte nach 7 Jahrhunderten denselben als allgemeines Gesetz für die gedachten Kleriker durchsetzen. Als sich bey uns unter K. Joseph II. der Ruf verbreitete, daß es im Antrage wäre, den Cölibat der Geistlichkeit in den Österreichischen Staaten aufzuheben, wurde diesem Gerüchte durch eine Verordnung ***) ausdrücklich widersprochen. Vielmehr werden die höheren Weihen nicht nur in unseren früheren Ehegesetzen ****), sondern auch in dem neuesten bürgerlichen Gesetzbuche *****) als ein entkräftendes Ehehinderniß aufgestellt. Als ein solches gelten sie auch in der lateinischen Kirche schon seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts †); in der griechischen Kirche hingegen werden sie noch im-

*) Nov. 6. cap. 1 et 5. Conc. Trullan. can. 12. et seqq. cap. 6. de cler. conjug.

**) Epist. ad Himeriam Tarracon.

***) 11. Junij 1787.

****) Ehepatent v. 16. Jan. 1783. §. 21. Allg. bürgerl. Gesetzbuch v. J. 1787 III. Hauptst. §. 25.

*****) §. 64.

†) Conc. Later. II. de anns. 1139. can. 7. cap. 1. qui cler. vel . youens. Conc. Trid. Sess. 24. can. 9. de Sac. matrim.

mer als ein bloß verbiethendes Ehehinderniß angesehen *).

§. 33.

U n s t a n d i m ä u ß e r n B e t r a g e n .

Der Geistliche soll in seinem ganzen äußeren Betragen einen solchen U n s t a n d beobachten, daß er hierdurch Jedermann Ehrfurcht einflöße **). Er soll sich insbesondere standesmäßig und so kleiden, daß durch die äußere Anständigkeit der Kleidung die innere Sittsamkeit angezeigt werde ***) , dabey allen Luxus vermeiden ****) und die Tonsur tragen *****). Die Kleidung der Geistlichen war in den ersten Zeiten von der Kleidung der Weltlichen nicht verschieden; nur mußte sie anständig und ehrbar seyn. Der Unterschied entstand theils daher, daß die Geistlichen die alten, bey den Römern üblichen, langen Kleider noch dann behielten, als die kürzere Kleidung der in die römischen Provinzen eingewanderten deutschen Völker zur Sitte geworden war, theils aus Nachahmung der Mönche, die sich als Büsser durch eine schlechtere Kleidung von andern unterschieden. Der letzteren Ursache ist auch der Ursprung der Tonsur zuzuschreiben, die jedoch nicht

*) Samuel Klein de Szad dissert. canonica de matr. juxta disciplinam ecclesiae orient. §. 49.

**) Conc. Trid. Sess. 22. cap. 1. de ref.

***) Idem Sess. 14. cap. 6. de ref.

****) Cap. 15. de vita et honest. Cler.

*****) Clement. 2. eod. tit.

immer und nicht überall die nämliche Form hatte. Man muß sich in dieser Hinsicht an das halten, was in jeder Diöcese vorgeschrieben, oder allgemein üblich ist *), und zwar um so mehr, weil auffallende Abweichungen davon einen eiteln Sinn, und kleinlichen Geist anzeigen, und dem Volke anstößig sind **). Auch der Gebrauch der Waffen, wenn ihn nicht etwa die Gefahren der Reise nothwendig machen, ist den Geistlichen untersagt ***).

§. 34.

Dem Klerus verbotene Beschäftigungen.

Die Beschäftigungen, die dem Kleriker, als unschicklich für seinen Stand, untersagt werden, sind 1) die Handelschaft, wobey Waaren gekauft, und mit Gewinn wieder verkauft werden (*negotia- tio quaestuosa* ****). 2) Pachtungen von Gütern und Renten *****), nach unsern Gesetzen besonders Pachtungen fremder Zehenten †); 3) Militärische Dienste ††), wenn sie nicht etwa bey drin-

*) Cone. Trid. Sess. 14. cap. 6.

***) S. über die Kleidung und Tonsur der Geistlichen die theol. pract. Monathschrift 3. Jahrg. 2. Band.

****) Cap. 2. de vit. et hon. Cler.

*****) Can. 2. 9 — 12. Dist. 88. can. 4. Dist. 91. cap. 6 ne Cler vel Monachi, cap. fin. de vit. et hon. Cler.

*****) Can. 1. Dist. 88. cap. I. ne Cler. vel Monachi.

†) 2. Dec. 1790.

††) Cap. 2 de vit. et hon. Cler. cap. 24. de homic.

genden Fällen vom Staate gefordert werden; 4) das Amt eines gerichtlichen Sachwalters, sofern es nicht seine eigenen, der Kirche und der Armen Angelegenheiten betrifft, oder eines Richters und Notars in weltlichen Sachen *); 5) die chirurgische Kunst**); 6) jedes schmutzige und verächtliche Gewerbe ***); 7) die Jagd****), wenigstens sobald sie zu viel, mit Leidenschaft, mit Kränkung anderer Menschen, mit Vernachlässigung des Amtes und edlerer Beschäftigungen getrieben wird.

§. 35.

Insonderheit die Mitwirkung zur Errichtung fremder Testamente.

Um große, die Erben beschwerende, fromme Vermächtnisse und Stiftungen hinten zu halten, war vormahls durch unsere Gesetze allen sowohl Welt- als Ordensgeistlichen, auch in der dringendsten Noth, wo gar keine andere des Lesens und Schreibens kundige Personen zu haben waren, verbothen, ein fremdes Testament zu verfertigen. Ein solches von einem Geistlichen verfertigtes Testament war ungültig*****). Diese Verordnungen aber scheinen durch das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch außer Wirk-

*) Can. 1. 4. 5. Dist. 88. esp. 4. et 8. ne cler. vel. monach.

***) Cap. 19. de homic.

****) Clement. unic. de vit. et hon. Cler.

*****) Cap. 1 et 2. de Cler. venat.

*****) 4. Sept. 1771. 25. Jul. 1773.

samkeit gesetzt worden zu seyn, 1) weil durch dasselbe alle, auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehende Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben worden sind; auf einen solchen Gegenstand aber bezieht sich gewiß ein Gesetz, welches wie die zwey angeführten Verordnungen über die Errichtung und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Testaments Verfügungen trifft; 2) weil das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch von den nämlichen politischen Verordnungen, worin ein von einem Geistlichen verfaßtes Testament eines Dritten als ungültig verworfen wird, einen Theil unter gewissen Modificationen noch ferner für gültig anerkennt, wie wir sogleich hören werden, ohne von dem andern Theile irgend eine Meldung zu machen; 3) weil in unserem Gesetzbuche nirgends, wo von dem Schreiber des Testaments die Rede ist, die Geistlichen ausgeschlossen werden, sondern es vielmehr heißt: daß bey begünstigten Testamenten, wo auch sogar Ordensgeistliche Zeugen seyn können, einer von den Zeugen das Testament schreiben kann *). Ehedem waren, ebenfalls sogar im dringendsten Nothfalle, die Ordensgeistlichen, nicht aber die Weltgeistlichen auch für unfähig zur Zeugenschaft bey einem Testamente erklärt. Doch jetzt ist es nur noch Regel, daß Mitglieder eines geistlichen Ordens bey letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn können **);

*) Allg. b. Gesetzb. §. 597. u. 598.

***) Allg. b. Gesetzb. §. 591.

denn bey letzten Anordnungen, welche auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest, oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, sind sie gültige Zeugen *). Diese Ausnahme ist jedoch nicht auch auf Fälle, wo Gefahr am Verzuge haftet, auszudehnen. Was ist aber bey den in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen Rechtens? Eine Verordnung **) sagt: Die in der Seelsorge ausgesetzten Religiosen sind als Zeugen bey einem Muncipatio = Testamente nicht zuzulassen. Wenn aber ein Religios durch ein päpstliches Breve ordentlich secularisirt worden, kann derselbe sodann, gleich dem Weltpriester, zwar kein Testamentmacher (Schreiber), wohl aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn. Die Vereinigung dieser Verordnung mit den vorher angeführten Gesetzen und mit sich selbst scheint nicht inner den Grenzen einer bloß doctrinellen Auslegung zu liegen. In Verbindung mit den Vorschriften des neuen bürgerl. Gesetzbuches muß sie so verstanden werden: ein in der Seelsorge ausgesetzter, aber nicht förmlich secularisirter Ordensgeistlicher kann in der Regel weder bey einem mündlichen, noch schriftlichen Testamente einen gültigen Zeugen abgeben, weil der §. 591. des Gesetzbuches in dieser Hinsicht zwischen einem mündlichen und schriftlichen Testamente, zwischen Mitglieds-

*) Ebd. §. 397.

**) 20. May oder 2. Jun. 1786.

bern eines geistlichen Ordens, die in der Seelsorge ausge-
 setzt, und nicht ausgesetzt sind, keinen Unterschied macht.
 Eine Ausnahme dürfte bey denjenigen Ordensgeistlichen
 eintreten, die in einem solchen Verhältnisse angestellt
 sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen
 nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes, oder
 Klosters angesehen werden können, d. h., die schon vor
 dem 25. März 1802 in der Seelsorge angestellt waren,
 und sich auf die damahls an sie ergangene Aufforderung
 erklärt haben, beständig bey der Seelsorge bleiben,
 und nicht mehr in ihr Stift oder Kloster zurückkehren
 zu wollen, ohne jedoch eine ordentliche Secularisation,
 die überhaupt nicht so leicht zu bekommen ist, erhalten
 zu haben, theils weil solche Ordensgeistliche nach un-
 sern Gesetzen *) wie Weltpriester behandelt werden,
 theils weil bey ihnen der gesetzliche Grund, daß sie
 auf fromme Vermächtnisse und Stiftungen für ihre Or-
 densgemeinden denken werden, wegzufallen scheint. Ein
 ordentlich secularisirter ehemahliger Religiose hingegen,
 er mag in der Seelsorge ausgesetzt seyn, oder nicht,
 kann sowohl bey einem mündlichen, als schriftlichen
 Testamente Zeuge seyn, weil er nach der Verordnung
 einem Weltgeistlichen gleich ist, den das Gesetzbuch
 von der Zeugenschaft gar nicht ausschließt.

*) 2. Apr. 1802, II. n. 10. 15. Oct. 1803. allg. bürgerl. Ge-
 setzb. I, 573.

§. 36.

Veruf zur Seelsorge.

Der Geistliche erhält durch die Priesterweihe die Gewalt und den Auftrag, die Christliche Lehre zu verkündigen, und die heiligen Sacramente auszuspenden. Der wesentliche Beruf des Priesters als solchen ist demnach die Seelsorge, und keiner kann sich, wenigstens im Nothfalle, davon ausnehmen. Auch unsere Verordnungen setzen voraus, daß jeder Geistliche immer zugleich Seelsorger seyn soll *). Der Geistliche ist also verpflichtet, sich für diesen seinen Beruf durch eine fortschreitende religiös-moralische und literarische Ausbildung stets fähiger zu machen, und den Geschäften und Functionen desselben mit allem Fleiße zu widmen.

§. 37.

Das Gebeth.

Das Gebeth ist in mehrfacher Rücksicht eine besondere Berufspflicht der Geistlichen, einmahl weil es ein kräftiges Mittel zu ihrer eigenen moralischen Bildung abgibt, dann weil es ihnen obliegt, für das Volk fürzubitten, endlich weil sie in allen Werken der Frömmigkeit und in der Gottesverehrung ihrer Gemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten sollen. Eine Gattung des Gebethes sind die canonischen Tageszeiten (*horae canonicae*), die in der Psalmodie, in der Lesung von Excerpten aus der heil. Schrift, und

*) 3. oder 17. März 1792. S. 3.

aus Kirchenvätern und in verschiedenen Gebethen bestehen, und ihren Namen daher haben, weil sie an gewisse Stunden sowohl des Tages, als der Nacht gebunden sind. Sie waren in der alten Kirche eine öffentliche, dem Klerus und dem Volke gemeinschaftliche, Gottesverehrung. Jeder Geistliche war dazu in jener Kirche verbunden, für die er geweiht worden ist. Nach und nach wurden sie auf den bloßen Chor der Dom-, Collegiat- und Ordensgeistlichkeit, und in Rücksicht der einzelnen Geistlichen auf das Privat-Bethen des sogenannten Breviars beschränkt. So wie es nun ehemahls, da die canonischen Tageszeiten eine öffentliche Kirchenandacht ausmachten, Pflicht der Geistlichen war, daran Theil zu nehmen; so wurde es auch nachher durch die Gewohnheit zum Gesetze, daß jeder Geistliche, der in den höheren Weihen ist, oder ein Beneficium besitzt, täglich dieselben bethen soll *), und zwar ein Beneficiat bey Verlust eines verhältnißmäßigen Theils der Pfründeinkünfte zum Vortheile des Kirchenvermögens (*fabricae ecclesiae*), oder der Armen, worüber auch mehrere Canonen der Concilien bestehen **).

*) Can. 9. Dist. 92. cap. 1. et 9. de celebr. missar.

**) Conc. Basil. Sess. 23. can. 5. Lateran. V. Sess. 9. §. statuimus. S. den Aufsatz von der besondern Verpflichtung der Geistlichen zum Gebethe in der theol. prokt. Monathschrift, 1. Jahrg. 2. Band.

§. 38.

Vorrechte des Klerus.

Den angeführten großen Verbindlichkeiten der Aleriker entsprechen auch besondere Vorrechte. Diese bestehen 1) in einem privilegierten Gerichtsstande, 2) in einer anständigen Behandlung von Seite der weltlichen Obrigkeiten, 3) in der Befreyung von persönlichen, mit dem geistlichen Stande unvereinbarlichen, Dienstleistungen, 4) in der persönlichen Unverletzbarkeit, 5) in der Wohlthat des competenten Unterhalts.

§. 39.

Privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte können die Geistlichen in bürgerlichen Streitsachen mit Personal-Klagen nur vor dem geistlichen Richter belanget, die sie betreffenden nicht streitigen gerichtlichen Geschäfte (*causae voluntariae jurisdictionis*), z. B. Verlassenschaftsabhandlungen; nur von diesem verhandelt, und alle ihre Vergehungen nur von demselben untersucht werden *). Diesem privilegierten Gerichtsstande (*privilegium fori*) können sie keineswegs entsagen, theils weil man ihn aus göttlichem Rechte ableitete, theils weil man ihn als ein dem ganzen Stande der Geistlichkeit verliehenes Vorrecht betrachtete, dem

*) Can. 47. caus. 11. q. 1. Tit. de foro compet. Conc. Trid. Sess. 24. et 25. cap. 20. de ref. can. 4. et 5. caus. 11. q. 3. can. 2. et 5. caus. 21. q. 5.

einzelne Mitglieder nichts vergeben können *). Allein, da dieses Privilegium (*fori ecclesiastici*) in bürgerlichen Sachen und Criminal-Fällen der Geistlichen nur der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verleihung der Landesfürsten zugeschrieben werden muß; so ist es in Oesterreich in sofern aufgehoben, daß weltliche Gegenstände nur vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden. Indessen ist dem Klerus auch durch unsere Gesetze gleichwohl unter den weltlichen Behörden meistens ein privilegiertes Forum angewiesen.

§. 40.

In bürgerlichen streitigen und nicht streitigen gerichtlichen Geschäften.

K. Joseph II. übertrug die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen der Geistlichkeit, und in den sie betreffenden Geschäften des adelichen Richteramts, wie man bey uns die *causas voluntariae jurisdictionis* zu nennen pflegt, an die ordentlichen Gerichte, somit über die adelichen Geistlichen an die Landrechte der Provinz; über die unadelichen an die Ortsgerichte des Bezirks, wo sie wohnten **). K. Leopold II. unterwarf die unadelichen Geistlichen sowohl in Streitsachen, als Erbschaftsabhandlungen der Gerichtsbarkeit desjenigen ordentlich organisirten Stadtmagistrats, dem das Decanat, wozu

*) Cap. 12. et 13. de foro compet. cap. 3. et 4. de judic.

**) Jurisdictionsnorm v. 27. Sept. 1783. §. 26. u. 27. Bögen. v. 28. Jul. 1783. 30. Sept. 1786. d.

sie gehörten, zugewiesen wurde *). Endlich überließ
 K. Franz die Jurisdiction Anfangs nur über den ge-
 samten unadelichen katholischen Klerus an die Land-
 rechte einer jeden Provinz **); später aber unterzog er
 derselben auch die unadelichen Glieder der augsburgi-
 schen und helvetischen Confession, welche die Ordina-
 tion zum Predigtamte empfangen haben ***), und den
 griechisch nicht unirten Klerus in der Bucowina ****).
 Die vormahls den nächst anliegenden Magistraten über
 die unadeliche Geistlichkeit zugetheilte Gerichtsbarkeit
 erstreckte sich nicht auf die pensionirten Layenbrüder,
 auf die Ernonnen, und auf die bloß mit den vier min-
 deren Weihen versehenen Personen *****). Ob jetzt auf
 die letzten auch nicht die Gerichtsbarkeit der Land-
 rechte? Die unadelichen Geistlichen, die nach der all-
 gemeinen Regel vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft
 unter den Ortsgerichten stehen würden, gehören also
 gegenwärtig vor das Forum nobilem, und darin
 bestehet ihr Privilegium in Ansehung des Gerichtsstan-
 des. Sie werden daher auch in Berechnung der Taxen
 und des Mortuariums den Adelichen gleich gehalten †),
 und es ist ihnen in keinem Falle gestattet, ihrem pri-

*) 11. oder 18. März 1791.

***) 2. Apr. 1. 7. 26. Apr. 1802.

****) 15. May oder 17. Jun. 1808.

*****) 13. Jun. 1805.

†) 20. Febr. 1794.

‡) 4. Aug. 1802.

viregirten Gerichtsstande zu entsagen *). Auch die
 Capitel, Stifter und Klöster, wenn sie in corpore
 belanget werden, gehören zu den Landrechten **). über-
 haupt ist die Gerichtsbarkeit der Landrechte über die
 unadelichen Geistlichen nur dann begründet, wenn sie
 mit einer Personal-Klage angegangen werden, oder
 ein Concurs über ihr Vermögen ausbricht ***); denn
 als Kläger folgen sie der Gerichtsbarkeit des Beklag-
 ten, und wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rech-
 tes (jus reale) in Betreff eines unbeweglichen Gutes
 gegen sie entsethet, ist dieselbe vor demjenigen Richter
 anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses un-
 bewegliche Gut unterworfen ist ****). übrigens können
 die Geistlichen, wenn sie bloß als Zeugen bey Gericht
 auftreten, wie andere zur Ablegung des Eides verhal-
 ten werden *****). Im Falle der Bewilligung des Per-
 sonal-Arrestes eines in Schuldsachen geklagten Geist-
 lichen kann die Übergebung desselben an das Consisto-
 rium zur Aufbewahrung nur dann Statt finden, wenn
 der Gläubiger keine wichtige Einwendungen in Bezie-
 hung auf die sichere und strenge Vollziehung der ihm
 verwilligten Execution darzuthun im Stande ist †).

*) 5. 9. u. 25. Oct. 1804.

**) Jurisdictionen. §. 26. ff.

***) 17. Apr. 1777. Concursord. v. 1. May 1781; §. 1.

****) Jurisdictionen. §. 9.

*****) 11. Sept. 1784. aa.

†) 14. März 1786. f. Böhmen.

Bey bürgerlichen Vergehungen.

Die Vergehungen der Geistlichen sind entweder bloß bürgerliche, bloß geistliche, oder gemischte, die aus der dreysfachen Eigenschaft des Geistlichen, als Bürgers, als Priesters oder Diacons zc., und als Seelsorgers entspringen. Bürgerlicher Vergehungen macht sich der Geistliche durch Übertretung der Bürgerpflichten schuldig. Diese verdienen weltliche Bestrafung und dann ist er den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die bürgerlichen Vergehungen der Geistlichen sind entweder schwere Polizey-Übertretungen, oder Verbrechen, je nachdem sie in unseren Strafgesetzbüchern für das eine, oder für das andere erklärt sind. Die Bestrafung der ersteren steht mit Ausschluß des Bischofs den politischen Behörden oder Obrigkeiten, die Bestrafung der letzteren den Criminal- oder peinlichen Gerichten zu *). Bey schweren Polizey-Übertretungen hat das Verfahren mit geistlichen Personen außer den Hauptstädten jeder Provinz, wo sie den Magistraten übertragen ist, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzuschicken; in minderen Fällen aber, und insoweit es

*) 17. März 1791. §. 3. n. 2. 3. oder 17. März 1792. §. 2. Gesetzbuch über schwere Polizey-Übertretungen §. 276. Gesetzbuch über Verbrechen §. 211. und 212.

zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit, oder einen anderen Magistrat übertragen kann *). Bey vorkommenden Untersuchungen gegen geistliche Personen ist nur damahls ein geistlicher Commissär von dem Ordinariate anzufuchen, und der Untersuchung beizugeben, wenn die Untersuchung über die Amtspflichten geistlicher Personen geschieht, oder wenn dabey Gegenstände von wirklich geistlicher Natur und Eigenschaft vorkommen; in bloß weltlichen Sachen hingegen sind die geistlichen Personen als Staatsbürger gleich andern weltlichen Mitbürgern anzusehen und zu behandeln **). Wenn aber ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion eines Verbrechens beschuldiget wird, so ist er dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben ***). Das Criminal-Gericht hat sogleich nach dem summarischen Verhöre dem Obergerichte die Anzeige davon zu machen, damit von diesem dem Bischöfe oder dem geistlichen Oberhaupte der Provinz die Nachricht davon gegeben werde ****). Das Urtheil ist dem Obergerichte wenn es nicht ohnehin durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden. Das Obergericht hat

*) Gzb. über schwer. Poltzen-Überr. §. 284 und 285.

***) 29. Nov. 1788.

****) Gzb. über Verb. §. 221.

*****) Ebend. §. 304.

dann die Anzeige von dem Verbrechen und dem erfolgten Urtheile dem Bischöfe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von der Würde/ oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werde. Wenn aber das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen 30 Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kundzumachen und zu vollstrecken *). Die erwähnte Entsetzung des Verurtheilten besteht in der so genannten Degradation **).

§. 42.

Von geistlichen Vergehungen.

Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne macht sich ein Kleriker schuldig, wenn er die Pflichten übertritt, zu denen ihn die minderen oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn er den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die canonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Sang zum Spiele und Trunke, durch verdächtigen oder unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. über diese und ähnliche Ver-

*) Ebend. 446.

**) 20. Aug. 1787.

gehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen=Censuren und geistliche Strafen zu verhängen *). Und da den Bischöfen vermöge ihres Kirchenamtes die unmittelbare Leitung der Seelsorge und der geistlichen Zucht obliegt, oder wie sich eine andere Verordnung ausdrückt, da die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen Amtshandlungen, der Lehre und der Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen stehen, so sind auch geringe Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, so lange dieselben zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, als bloß geistliche Vergehungen anzusehen, und von den Bischöfen mit geistlichen Besserungsstrafen, z. B. Suspension vom Meslesen, Predigen, Beicht hören 2c. und Bußen, z. B. Fasten, geistlichen Übungen 2c. abzuthun **).

§. 43.

Von gemischten Vergehungen.

Als gemischte Vergehungen der Geistlichen werden betrachtet die Vergehungen der Seelsorger in ihrem äußeren Betragen, und in Verwaltung ihres Amtes, wenn sie durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können, wenn sie öffentliches Ärgerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen ver-

*) 3. oder 17 März 1792. §. 1.

**) 3. oder 17 März 1792 §. 3. u. 17. März 1791 §. 3.

anlassen; wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zustehet, z. B. auf die Führung der Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, auf das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken; wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird. Denn alsdann hören sie auf, ein Bestand innerer Zucht zu seyn, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde. Die Untersuchung derselben ist nicht vom Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle zu erstatten. Dieses ist auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, indem es hier zugleich auf weltliche Strafen ankommt, deren Verhängung lediglich den weltlichen Behörden zustehet *). In diesem Verstande ist auch eine andere Verordnung zu nehmen, nach welcher die Suspension, oder Sequestrierung der Pfarrkirchen-Einkünfte und Pfründen nur durch weltliche Gerichte, und die gänzliche Weg-

*) 3. oder 17. März 1792. S. 3.

nahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz geschehen kann *). Wenn bei der Untersuchung eines geistlichen Pfründners die Landesstelle die Absetzung des Pfründners anordnen zu sollen glaubt, das Ordinariat aber sich von dieser Meinung trennt, hat sie die Entsetzung nicht selbst zu verordnen, sondern den Fall mit Vorlegung der sämtlichen Acten der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen **). Endlich sollen auch die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren von den weltlichen Gerichten mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden ***). Das Verfahren hierbey wird durch zwey frühere Verordnungen einigermaßen näher bestimmt. In der einen wird befohlen, daß die Beschwerden über die Stolercessen von Seiten der Geistlichkeit bey den Kreisämtern angebracht und abgethan werden sollen; wenn aber eine Parthey damit nicht zufrieden wäre, so stehe es derselben frey, ihr diesfälliges Recht weiter zu suchen ****). In der andern wird den Kreisämtern und Wirthschaftsbeamten aufgetragen, daß sie über hervorkommende Klagen wider die Pfarrer und Seelsorger wegen Abnehmung höherer Stol-

*) 17. März 1791. S. 3. n. 2.

**) 7. März 1807.

***) 17. März 1791. S. 3. n. 3.

****) 10. July 1783.

gebühren jedesmahl bey der geistlichen Behörde die Anzeige machen, und um die erforderliche Abhülfe ansuchen; im Falle aber solche nicht erfolgte, sodann sich an die politische Landesstelle wenden sollen *). Aus den Grundsätzen, welche unsere Gesetzgebung über die bloß geistlichen und über die gemischten Vergehungen des Klerus aufstellt, ergibt es sich auch, warum die Kreis- und Wirthschaftämter angewiesen sind, die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, als die Außerachtlassung der den Seelsorgern obliegenden Pflichten, und verordnungswidrige Handlungen derselben zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, bey der politischen Landesstelle anzuzeigen **).

S. 44.

Unständige Behandlung der Geistlichkeit von Seite der weltlichen Obrigkeiten.

Um die Geistlichkeit gegen verächtliche Behandlung von Seite der weltlichen Beamten zu schützen, wurden verschiedene Verordnungen erlassen. Wenn Jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, soll eine solche Einziehung jederzeit entweder durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit bewirkt werden, damit solche Personen dem Pub-

*) 26. July 1782.

***) 17. März 1791, S. 4. n. 4. 26. July 1782.

licum so viel möglich unbekannt bleiben *) In dem Inquisitions = Arreste ist wider einen Geistlichen mit bescheidener Mäßigung und billigem Anstande vorzugehen **). Die Seelsorger sollen an Sonn- und Feiertagen weder von den Richtern, noch von den Kreisämtern vor Gericht geladen, noch in irgend einer andern Absicht vorgerufen werden. Auch ist den Kreis- und Wirthschaftsämtern untersagt, ihre Amtsgewalt über die vorgeschriebenen Grenzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes und zur Kränkung der Seelsorger auszudehnen, sondern vielmehr eingebunden, in politischen Verhandlungen gegen die Curat = Geistlichkeit mit derjenigen Mäßigung und Achtung vorzugehen, die dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit und Wichtigkeit gebühret ***). Hieher ist auch zu rechnen, daß die von der Landesstelle an den Klerus ergehenden Aufträge demselben bloß durch kreisämtliche Befehle, ohne dabei irgend einer Ortsobrigkeit sich zu gebrauchen, bekannt zu machen, und zwar die besondern an den Seelsorger selbst, den sie betreffen; die allgemeinen aber, oder wenn es um eine Correction zu thun ist, die der Dechant zu wissen nöthig hat, durch den Dechant in jedem Falle zu intimiren sind ****).

*) 22. July 1780.

***) 19. July 1789.

****) 17. März 1791. S. 9. n. 3 u. 4.

*****) Regierungsbdg. v. 19. May 1804.

§. 45.

Befreyung von gewissen Dienstleistungen.

Die Geistlichen sind ferner von jenen persönlichen Dienstleistungen an den Staat befreuet, die mit den Geschäften des geistlichen Standes nicht wohl vereinbarlich sind (privilegium servitorum). Dahin gehört insbesondere die Befreyung vom Militärstande*) und zum Theil die Befreyung von Vormundschaften und Curatelen. Ordensgeistlichen soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden **). Eine Ausnahme ist durch die hier auf den §. 198 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches geschehene Berufung für den Fall begründet, wenn kein testamentarischer Vormund da, und ein Ordensmann des Waisen nächster, und unter gleich nahen Verwandten der ältere ist. Weltgeistliche können wider ihren Willen zur Annehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden ***). Das Nähmliche gilt von Curatelen ****).

§. 46.

Persönliche Unverletzbarkeit.

Das Vorrecht der persönlichen Unverletzbarkeit, von dem fünfzehnten Canon des zweyten Lateranischen Conciliums, worin es seinen ersten Grund

*) Conscriptions = Patent v. 25. Oct. 1804, §. 8, u. 14.

***) Allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 192.

****) Ebend. §. 195.

*****) Ebend. §. 281.

hat, Privilegium canonis genannt, bestehet darin, daß diejenigen in die Strafe der Excommunication verfallen, die an einem Kleriker oder Mönche auf vorsezliche (svadente diabolo) und unerlaubte Weise gewaltsam Hand anlegen, oder an einer solchen gewaltthätigen Handlung durch Befehl, Rath, oder Gutheißung Antheil nehmen *). Bey uns muß, wenn es um die Verhängung einer Excommunication aus dieser Ursache zu thun ist, die Sache durch geistliche und weltliche Commissarien in gleicher Anzahl, nämlich zwey geistliche und zwey weltliche, deren jene von dem Ordinarius, diese von der Landesstelle für jeden einzelnen Fall zu ernennen, und in der Hauptstadt aus Regierungsräthen, auf dem Lande aber aus den Kreishauptleuten und Kreisadjuncten zu nehmen sind, untersucht werden. Die weltlichen Commissarien haben bey dieser Untersuchung als landesfürstliche Räte den Vorrang; die Geistlichen aber das Constitutum zu führen. Wenn unter den Untersuchungs-Commissarien über einen Incidenz-Punct ein Anstand sich erhebt, haben beyde Theile an ihre respectiven Stellen darüber zu berichten, und von da die Entscheidung abzuwarten. Nach geschlossener Untersuchung wird das Untersuchungs-Protokoll, jedoch von Seite der politischen Commissarien mit Zurückbehaltung einer authentischen Abschrift und ohne ihre Vota, dem Ordinarius zur Fällung des Urtheils übergeben. Dieser hat das gefällte Urtheil über

*) Can. 29. caus. 17. q. 4.

die verwirkte Excommunication der Landesstelle zur Einbegleitung nach Hofe und Einholung des Placiti regii zu überreichen. Nach erhaltener landesfürstlicher Begnehmigung, die jedoch nur von den bürgerlichen Wirkungen der Excommunication zu verstehen ist, hat die geistliche Behörde die Sentenz kund zu machen, und unter Beystand der politischen zu vollstrecken *).

§. 47.

Wohlthat des competenten Unterhalts.

Vermöge der Rechtswohlthat des competenten Unterhalts (*privilegium competentiae*), die sich eigentlich nicht in dem Capitel *Odoarbus* **), sondern nur im Gewohnheitsrechte gründet, muß einem verschuldeten Geistlichen, wenn er nicht zahlungsfähig ist, von seinen Einkünften so viel beygelassen werden, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalte nothwendig bedarf, ohne zum Betteln, oder zu irgend einem unanständigen Broderwerbe seine Zuflucht nehmen zu müssen. Bey uns ist dieß dahin bestimmt worden, daß das Vermögen der Pfründe, so weit es die Substanz betrifft, weder mit Verboth belegt, noch in Execution gezogen, die Einkünfte der Pfründe aber, so weit dem Geistlichen der Genuß und die Verwaltung derselben zustehet, dergestalt mit Ver-

*) 16. Jul. 29. Aug. 23. Sept. 1768. 17. Jun. 1775. 26. Aug. 1785.

**) Cap. 3. de solut.

both und Execution belegt werden können, daß hier-
von dem Geistlichen vor allem der Unterhalt, der in
der Congrua von jährlichen drey hundert Gulden zu
bestehen hat, verabsolget werden müsse *).

*) 8, oder 15. July 1791.

Dritter Abschnitt.

Von

den Ordensgeistlichen.

§. 48.

Eintheilung.

Wir haben in diesem Abschnitte zuerst von der Verfassung der Ordensgeistlichen überhaupt, dann von einigen einzelnen Gattungen derselben insbesondere zu handeln. In der ersten Hinsicht werden wir nach erzähltem Ursprunge, festgesetztem Begriffe und vorausgeschickter Kenntniß der verschiedenen Gattungen der Ordensgeistlichen hauptsächlich das betrachten, was bey dem Eintritte in den Orden, während des Verbleibens in demselben, und bey dem Austritte aus dem Orden sowohl von den Untergebenen als den Oberen nicht nur in Ansehung der Zucht und anderer Obliegenheiten, sondern auch der Temporalien gilt. In der letzten Hinsicht aber werden wir von den Deutschen und Maltheser-Ordensrittern, und den Nonnen in Kürze etwas nachtragen.

Ursprung der Ordensgeistlichen.

Es gab schon in der ersten Kirche so genannte Asceten, die sich durch eine einsamere und strengere Lebensart von anderen Christen unterschieden. Besonders aber geschah es bey Gelegenheit der Verfolgung des Kaisers Decius im dritten Jahrhunderte, daß viele Christen in Wüsteneyen sich flüchteten, und dort ein solches ascetisches Leben führten, die dann von der Einsamkeit den Nahmen Mönche (monachi) erhielten. Im vierten Jahrhunderte versammelte Pachomius diese bisher isolirt lebenden Mönche in Gesellschaften unter einem Oberhaupte, und man nannte sie seitdem Cönobiten. Basilus im Oriente versetzte sie zuerst in die Städte. Im Occidente brachte sie der heil. Benedict im sechsten Jahrhunderte unter eine bestimmte Regel, die lange Zeit, bis ins eilfte Jahrhundert, die einzige für die Mönche war. Nach dieser Zeit aber wurden so viele neue Regeln erfunden, und so vielerley Orden errichtet, daß selbst das vierte Lateranische und das zweyte Rhonische Concilium Verbothe *) dagegen zu erlassen für nöthig fanden, die aber fruchtlos blieben.

*) Cap. fin. de relig. domib. cap. unic. eod. tit. in 6^o.

§. 50.

Perioden ihrer Schicksale in Oesterreich.

In Beziehung auf die Schicksale der Ordensgeistlichen in den Oesterreichischen Staaten lassen sich verschiedene Reformations-Perioden unterscheiden, die auf einander gefolget sind. Schon Maria Theresia fing die Reform der Ordensgeistlichkeit an. Sie bestimmte insbesondere das Professions-Alter, setzte den Erwerbungen der Klöster durch Amortisations-Gesetze Schranken, suchte die Studien zu verbessern, und schaffte verschiedene Mißbräuche ab. Diese Reform wurde unter Josephs II. Regierung durch Aufhebung der Exemtionen und der Verbindung mit auswärtigen Obern, Reducirung verschiedener Klöster, Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge, Benützung ihres Vermögens für die allgemeinen Religionsanstalten etc. vollends ausgeführt. Die neuesten Verordnungen endlich haben, ohne die bestehenden Gesetze in der Hauptsache abzuändern, zum Zwecke, dem Verfall der Ordensgeistlichen und der klösterlichen Zucht abzuhelfen, und dieselben für Religion und Staat auf verschiedene Art gemeinnützig zu machen.

§. 51.

Begriff von Ordensgeistlichen.

Die wesentlichen Erfordernisse zum Begriff von Ordensgeistlichen (Regulares) bestehen darin: daß sie 1) sich zu einer gewissen vom Papste gutgeheißenen Regel bekennen, nach der sie ihr Leben ein-

richten sollen, 2) unter sich in einer Gemeinschaft, und unter eigenen Ordensobern stehen, und 3) die feyerlichen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ablegen. Diejenigen Geistlichen, bey denen zwar die beyden ersteren Merkmale eintreffen, die aber durch keine feyerliche Ordensgelübde verpflichtet sind, werden nur quasi Regulares genannt, wie z. B. die Patres Congregationis Oratorii in Frankreich sind, oder waren. Der Klerikalstand war ursprünglich mit dem Mönchsstande nicht verbunden *). Diese Verbindung geschah nur nach und nach bey einzelnen. Erst im vierzehnten Jahrhunderte ward allgemein verordnet, daß alle fähig befundenen Mönche auf Ermahnung ihres Obern die heiligen Weihen empfangen sollten **). Daher unterscheiden sich noch heut zu Tage bey den Ordensgeistlichen die Kleriker, und die Layenbrüder (fratres conversi), deren jene sich dem Chore, der Seelsorge, und andern geistlichen Functionen, diese aber der Handarbeit, und den geringeren Hausdiensten widmen. Nach unseren Gesetzen sollen Professoren, die keine Talente besitzen, und keine höheren Weihen noch haben, als Layenbrüder zu häuslichen Arbeiten verwendet; die aber bereits schon höhere Weihen erhalten haben, zu keinen seelsorgerlichen Verrichtungen jemahls zugelassen werden ***).

*) Can. 6. caus. 16. q. 1. L. 52. Cod. de episc. et clerico.

***) Clement. 1. §. 5. de statu monach.

***) 17. Jun. 1784.

Mit der Ordensregel sind die Constitutionen oder Statuten nicht zu vermengen, die nur nähere Bestimmungen der einmahl angenommenen Regel, und neuere Zusätze zu derselben sind. Bey uns ist die Errichtung neuer Statuten in den Provinzial=Capiteln der Stifter und Klöster verbothen *). Die bisher beobachteten, der Zeit und den Umständen angemessenen, Ordens=Statuten aber, so weit sie nicht durch landesfürstliche Verordnungen abgeändert worden sind, verbleiben in ihrer Kraft; nur müssen sie eine solche Einrichtung und Annäherung zu den ursprünglichen Statuten erhalten, wodurch das geschwächte Ansehen der Obern und die etwas gesunkene Disciplin emporgehoben, und die vorige, in den Statuten sich gründende, Ordnung so viel möglich wieder hergestellt werde **). Jene Stellen und Ausdrücke in den Ordensregeln und Constitutionen, die etwas den jezigen oder künftigen landesfürstlichen Verordnungen Entgegenlaufendes enthalten, dürfen niemahls vorgelesen, sondern müssen ausgelöscht, oder wohl verklebt werden ***).

*) 15. Dec. 1785.

***) 2. Apr. 1802. II. 6. 4. oder 6. May 1799, §. 6.

****) 14. Aug. 1784.

§. 53.

Verschiedene Gattungen der geistlichen Orden.

Von der Verschiedenheit der Ordensregeln und Constitutionen hängt die Verschiedenheit der Geistlichen Orden ab. Wir haben heut zu Tage folgende verschiedene Gattungen der geistlichen Orden: 1) die Mönche (*monachi, coenobitae*), die bey der alten Regel des heil. Benedicts, jedoch unter verschiedenen Modificationen, geblieben sind. 2) Regulirte Chorherren (*canonici regulares*), die der Regel des heil. Augustin folgen, und deren Entstehung im öffentlichen Kirchenrechte gezeigt wird. 3) Ritterorden (*ordines equestres et hospitaliariorum*), die bey Gelegenheit der Kreuzzüge zur Vertheidigung der Pilger, und Verpflegung der Kranken entstanden sind, wie der Deutsche und der Johanniter- oder Maltheser-Orden. 4) Mendicanten und Eremiten, die zur Ausrottung der Ketzereyen und zur Aushülfe in der Seelsorge gestiftet wurden. Zu den Mendicanten gehören die Dominicaner und die Ordensgeistlichen des heil. Franz von Assis; zu den Eremiten die Geistlichen des Carmeliter- und Augustiner-Ordens. 5) Regulirte Kleriker (*clerici regulares*), die den Schulunterricht der Jugend, Verbesserung der Sitten &c. zum Zwecke haben, wie Piaristen und Barnabiten. Dazu kommen 6) noch die Nonnen (*moniales*), welche wieder verschiedenen Regeln der männlichen Orden folgen. Bey den Ordensgeistlichen von der Regel des heil.

Benedicts, z. B. den eigentlichen Benedictinern, Cisterciensern 2c., und bey den regulirten Chorherrn, so wie auch bey den Nonnen ist der lebenslängliche Aufenthalt in dem nämlichen Stifte oder Kloster (*stabilitas loci*), bey den übrigen die Veränderlichkeit des Aufenthaltsortes (der Wechsel) eingeführt, indem sie aus einem Kloster der nämlichen Ordensprovinz in das andere auf Befehl ihrer Obern wandern müssen.

S. 54.

Aufnahme der Candidaten.

Durch unsere Gesetze ist zwar in Ansehung des Eintritts in einen geistlichen Orden kein gewisses Alter bestimmt *); doch ist derselbe erst nach geendigter Philosophie gestattet **), und die der Bildung des Regular-Klerus so nachtheilige Gewohnheit, die Candidaten vor vollendeter Philosophie aufzunehmen, allgemein abgestellt ***). Die Klöster müssen daher ihre Candidaten unter den absolvirten Schülern der Philosophie auffuchen ****). Nur den Piaristen ist es erlaubt, Candidaten unmittelbar nach vollendetem Gymnasial-Unterrichte aufzunehmen *****). Das nämliche soll jüngst auch den Franciscanern zugestanden worden seyn.

*) 17. Oct. 1770.

***) 2. Apr. 1802. II. 3.

****) 19. März 1807.

*****) 1. Oct. 1788. 10. Febr. 1791.

******) 26. May 1790.

Die Ordensvorsteher sind angewiesen, bey der Auswahl und Aufnahme ihrer Candidaten immer auf solche Jünglinge zu sehen, die nebst guten Sitten vorzügliche Talente besitzen, um von ihnen auch einen nach;ügel tauglicher Lehrer mit Zuversicht erwarten zu können *). Junge Leute, die bereits einen Orden ohne Ursache, bloß, weil sie darin das nicht fanden, was sie nirgends finden sollen, verlassen haben, soll ein Stifts- oder Ordensvorsteher nicht leicht in sein Mittel aufnehmen, und noch viel weniger jene Ernovizen oder Kleriker, die wegen ihrer moralischen oder physischen Gebrechen anderswo von dem Obern selbst entlassen werden mußten **). Kein Candidat darf ohne Zeugniß der Normal-Schule, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze, in einen Orden ***), und ausländische Candidaten dürfen gar nicht mehr ohne besondere höchste Erlaubniß ausgenommen werden ****); Candidaten aber aus einer andern Diöces, oder Ordensprovinz nicht anders, als wenn sie nebst den ordentlichen Studien- und Sittenzeugnissen die Entlassung von ihrem Bischofe, oder Ordensobern beybringen *****). Oesterreichische Ältern dürfen ihre Kinder ohne vorläufige einge-

*) 3. May 1807.

***) 14. Apr. 1802.

****) 13. Sept. 1777.

*****) 3. May 1805.

*****) 9. Jan. 1803.

hohlte landesfürstliche Erlaubniß nicht in auswärtige Klöster eintreten lassen; sonst haben solche Unterthanen-Kinder von beyderley Geschlechte zur Strafe den Consens zur Emigration niemahl zu hoffen *). Wenn ein Theologe, der im bischöflichen Seminarium erzogen wird, oder außer demselben ein Alumnats-Stipendium genießt, den Beruf in ein Stift bekommt, muß dieses dem Fonde den Ersatz leisten **). Eben so müssen, wenn ein Candidat aus dem Piaristen-Orden, der nach geendigtem Noviziate schon mehrere Jahre im Orden in den Studien zugebracht hat, in einem Stifte aufgenommen wird, dessen Unterhaltungskosten dem Orden vergütet werden ***). Die Stifter und Klöster, die sich mit Erziehung der Jugend, und mit den höhern Wissenschaften in oder außer ihren Mauern abgeben, können so viele taugliche Candidaten aufnehmen, als sie deren in dieser Absicht bedürfen, und von ihren Einkünften ohne Beschwerung des Religionsfonds zu unterhalten im Stande sind ****). Auch der Provinzial der barmherzigen Brüder darf ohne vorläufige Anfrage nach Nothwendigkeit und Maßgabe des Ordensvermögens Candidaten aufnehmen; nur muß er von Jahr zu Jahr bey der Landesregierung die Anzeige

*) 11. Sept. 1779.

***) 17. Febr. 1797.

****) 14. Apr. 1802.

*****) 2. Apr. 1802, II, 2.

darüber machen *). Die übrigen Stifter und Klöster haben einen numerum fixum, bey dem sie verbleiben müssen **). Alle von den Stifts- und Ordensobern vorkommenden Gesuche um Bewilligung der Aufnahme auch inländischer Candidaten müssen der vereinten Hofkanzley vorgelegt werden ***).

§. 55.

N o v i z i a t.

Der Ordensstand fängt einiger Maßen mit dem Noviziate an. Vermöge einer Verordnung des Conciliums von Trident ****) muß in was immer für einem Manns- oder Frauenorden vor der Profession wenigstens durch ein Jahr das Noviziat, das in einer Prüfung des aufgenommenen Candidaten bestehet, vorgehen; widrigenfalls ist die Profession ganz ungültig. Weder der Orden, noch der Noviz kann darauf Verzicht leisten, weil diese Prüfungszeit zum allgemeinen Besten eingeführt ist. Das Jahr ist von der Einkleidung angefangen vom Moment zu Moment zu rechnen, und darf nie unterbrochen werden. Wenn aber Jemand nach bereits geendigtem Noviziate austritt, und dann wieder in den Orden zurückkehrt, braucht er dasselbe nicht mehr zu erneuern. Wo das

*) 2. May 1785. 17. Dec. 1787.

***) 20. May. 1781. 2. Apr. 1802. II. 2.

****) 23. Aug. 1810.

*****) Sess. 22. cap. 15. de regular.

Noviziat nach der Ordensverfassung länger, als ein Jahr dauert, hat es dabey zu verbleiben; aber eine vor dieser Zeit, jedoch nach Vollendung des einjährigen Noviziats, abgelegte Profession kann nicht für ungültig angesehen werden.

§. 56.

Freiheit des Austritts.

Den Novizen muß die vollkommenste Freiheit des Austrittes gelassen werden *). Nur ein Kleriker des Piaristen-Ordens, wenn ihm ein Lehrfach aufgetragen worden, darf den Orden unter dem Schuljahre ohne äußerst wichtige Ursache nicht verlassen **). Um den Austritt nicht zu erschweren, erklärt das Concilium von Trient jede, auch eidliche oder zu Gunsten von was immer für einer frommen Anstalt geleistete Verzicht der Novizen auf ihr Vermögen, und jede andere über dasselbe gemachte Disposition für ungültig, es sey dann, sie geschehe in den zwey letzten Monathen vor der Profession mit Erlaubniß des Bischofs oder seines Vicars, und auch diese erhält nur dann ihre Wirkung, wenn die Profession wirklich erfolgt. Eben so verbiethet das Concilium den Ältern, Anverwandten und Vertretern dem Kloster etwas von den Gabschaften des Novizen vor dessen Profession zu geben. Alles, was sein war, muß ihm, wenn er

*) Cap. 22. de regular. cap. 2. eod. tit. in 6^o.

***) 14. April. 1802.

vor derselben austritt, zurückgestellt; nur Kost und Kleidung kann ihm angerechnet werden *). Noch strenger sind hierin unsere Gesetze. Sowohl die zeitlichen oder bedingten Gelübde (*vota temporalia vel conditionata*), als auch alle andere, was immer für Nahmen haben mögende, Gelübde und Verbindlichkeiten, welche eine Beziehung auf das Verbleiben im Kloster oder Orden bis zum legalen Professions-Alter haben, sind das erste Mal bey Strafe der Absetzung des dawider handelnden Obern, und Erklärung seiner Unfähigkeit zu allen Ordensämtern, für das zweyte Mal aber der Aufhebung des Klosters selbst verbothen **). Eben so ist es den Vorstehern geistlicher Orden streng untersagt, von den jungen Klerikern einen förmlichen Eid abzufordern, daß sie stets im geistlichen Stande beharren, widrigenfalls aber dem Stifte oder Kloster auch unter körperlichem Arreste für die ganzen, auf sie ausgelegten, Kosten den Ersatz leisten wollen ***). Bey erfolgender Rückkehr eines angenommenen Candidaten in den weltlichen Stand ist der Orden nicht nur verbunden alles, was ihm unter was immer für einem Nahmen in Ansehung des Aus tretenden zu Theil geworden ist, demselben ohne mindesten Aufenthalt zurück zu geben; ja in dem Falle wenn Einer vor der Profession verstarbe, solches auch

*) Cone. Trid. Sess. 25. Cap. 16. de regular.

***) 17. July 1782.

****) 24. Oct. 1783.

gegen die Erben des Verstorbenen zu beobachten; sondern der Orden ist nicht einmahl befugt, weder einig's Kostgeld für die Zeit seines Aufenthalts in dem Kloster zu fordern, noch sonst deswegen sich etwas auszubedingen oder zuzueignen *). übrigens können die Novizen in ihren Testamenten, die sie vor der Profession errichten, nur in Hinsicht ihres gegenwärtigen, nicht aber in Ansehung eines ihnen erst künftig zufallenden Vermögens, da sie durch die Profession erbsunfähig werden, Anordnungen machen **). Eine andere Verordnung ***) spricht zwar von der Befugniß der Novizen und Kleriker, in solchen Testamenten auch über ein künftig zu erhaltendes Vermögen zu disponiren; aber unter diesem ist, um keinen Widerspruch zuzulassen, nur ein solches künftiges Vermögen zu verstehen, das einem Novizen oder Kleriker in der Zwischenzeit zwischen der Errichtung des Testamentes und der Professions-Ablegung etwa zufallen sollte. Kein Noviz oder Kleriker kann aus einem Kloster entlassen werden, bis die Obern den Ältern, Verwandten, oder Vormündern desselben eine Anzeige wegen dessen sicherer Übernehmung gemacht, und darauf eine Antwort erhalten haben. Sollte keine Antwort erfolgen, so haben sich die Kloster-Obern an den Magistrat des Orts, oder sonst an die unmittelba-

*) 17. Oct. 1770. v. 5. v. 3.

**) 1. April 1780.

***) 17. Dec. 1780.

re Obrigkeit des zu Entlassenden zu wenden, um auf Kosten der Altern oder Vormünder, die Übernehmung zu bewirken. Erreichen sie auch hier nicht den Zweck, so haben sie den Verlauf der Sache der Landesstelle vorzulegen, welche sodann von Amtswegen die schleunigen Mittel zum Zwecke vorzukehren, und dem Kloster von den Schuldtragenden die Schadloshaltung wegen der dießfalls vergebens aufgewendeten Kosten zu verschaffen hat *). Ein studirender Klostergeistlicher, der sich den vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterzieht, oder dabey in die dritte Classe gesetzt, oder wohl gar nicht einmahl dieser Classe würdig befunden wird, soll, wenn er die Profession noch nicht abgelegt, oder höhere Weihungen noch nicht empfangen hat, aus dem Orden entlassen werden **).

§. 57.

Für die Aufnahme darf nichts gefordert werden.

Es ist nach den Kirchensatzungen ganz unerlaubt, für die Aufnahme in einen geistlichen Orden etwas zu fordern. Eine solche Forderung wird für eine Simonie erklärt ***), die selbst durch die Armuth des Klosters nicht entschuldiget werden kann ****), weil

*] 4. May 1781.

**]) 17. Juny 1784.

***) Cap. 8. et 30. de Simon. cap. 2. de statu monach. cap. 1. eod. inter extrav. commun.

****) Cap. 40. de Simon.

nach dem Concilium von Trient *) kein Kloster mehrere Genossen aufnehmen soll, als es von den eigenen Einkünften, oder den gewöhnlichen Almosen wohl ernähren kann. Auch nach unsern Gesetzen sollen die Klöster ihren Geistlichen Kost, Kleidung, Wäsche und Arzneien selbst schaffen, und hierzu von den Ältern und Verwandten unter feinen Vorwände einen Beitrag fordern **).

§. 58.

Ordens-Profession. Erfordernisse derselben.

Um ein eigentliches Mitglied eines geistlichen Ordens zu werden, muß man die Ordens-Profession machen, die in der Ablegung der feyerlichen Gelübde in einem von der Kirche approbirten Orden besteht. Einige Zeit vor Ablegung der Ordens-Gelübde hat jeder Ordens-Candidat den schriftlichen Revers an Eides Statt auszustellen, daß er nie mit einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande verflochten war, und eben so wenig in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich jemahls einlassen werde ***). Um Anstände und Zweifeln über die Gültigkeit einer Profession vorzubringen, soll in den Professions-Urkunden das Jahr und der Tag, wann die

*) Sess. 25. cap. 3. de regular.

***) 20. März 1772. n. 3.

****) 18. März 1802.

Profession abgelegt wird, vollständig mit Buchstaben ausgedrückt, und wenn der Ableger derselben die Urkunde nicht selbst ganz eigenhändig ausstellet, von demselben bey der Unterzeichnung seines Namens auch das Jahr und der Tag eigenhändig mit Buchstaben beygefügt werden *). Zur Gültigkeit der Profession aber wird außer dem Vorausgehen des gesetzmäßigen Probejahres oder Noviziats (§. 55.) erfordert: 1) das gesetzliche Alter, 2) die freywillige Ablegung und gehörige Annahme der Profession, 3) daß die Rechte eines Dritten durch dieselbe nicht verletzet werden.

§. 59.

Gesetzliches Alter.

Nach der Verordnung des Conciliums von Trident **) kann nach vollendetem sechszehnten Jahre die Profession gültig abgelegt werden. Allein in den Oesterreichischen Staaten darf Niemand, wessen Geschlechtes und Standes er immer sey, in keinem geistlichen Orden, dieser mag was immer für Einrichtung und Freyheiten haben, weder als Priester oder Chorschwester, noch als Laybruder oder Layschwester vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahres die Ordens-Profession ablegen. Läßt ein Ordensoberer Jemanden vor diesem gesetzmäßigen Alter dazu, so muß seine Ordensprovinz oder sein Ordenshaus eine

*) 16. Juny 1807.

**) Sess. 25. cap. 15. de regular.

Geldstrafe von 3000 fl. bezahlen, die der Fiscus einzutreiben, und wovon der Denunciant den dritten Theil zu empfangen hat. Derjenige aber, der vor Zurücklegung des vier und zwanzigsten Jahres die Profession abgelegt hat, muß sogleich aus dem Kloster in die Welt gelassen werden, bis er das gesetzmäßige Alter vollständig erreicht, wo es ihm sodann freysethet, wieder einzutreten. Ein zum zweyten Male wider dieses Verboth handelnder Ordensvorsteher hat die deutschen Erblände zu räumen, und das Ordenshaus nach Schwere der Umstände seine gänzliche Aufhebung zu gewärtigen *). Damit dieses Gesetz nicht umgangen werde, ist die Versendung der Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Gelübden verbothen **). Durch eine neuere Hofverordnung ist jedoch denjenigen, welche während eines dreyjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes, vom Tage der Einkleidung an, in dem nämlichen Orden und Stifte, oder in Klöstern der nämlichen Ordensprovinz standhafte Beweise eines wahren geistlichen Berufs und guter Verwendung in den hierzu erforderlichen Studien an den Tag gelegt haben, die Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde nach vollendetem ein und zwanzigsten Jahre gestattet. Jene hingegen, welche die drey Probejahre, ehe sie vier und zwanzig Jahre alt geworden, nicht ausgehalten haben, dürfen ihre Gelübde, wie bisher nur

*) 17. Oct. 1770.

***) 17. July 1782.

nach erreichten vier und zwanzig Jahren ablegen, weil sie sonst keine hinlängliche Zeit hätten, ihre künftigen Berufs- und Standespflichten kennen zu lernen *). Diese Erlaubniß aber, mit dem ein und zwanzigsten Jahre die Profession abzulegen, ist keineswegs auf die Nonnenklöster auszudehnen **). Candidaten ungarischer Klöster, welche mit denen in Osterreich eine gemeinschaftliche Ordensprovinz ausmachen, können, wenn sie aus Ungarn gebürtig, für die dortigen Klöster bestimmt sind, und nach Osterreich in das Noviziat, oder in die Studien geschicket werden, nach erreichtem ein und zwanzigsten Jahre die Ordens-Profession wo immer ablegen, ohne vorher drey Jahre im Orden zugebracht zu haben ***).

§. 60.

Freywillige Ablegung, und gehörige Annahme.

Die Ordens-Profession ist als ein Vertrag zwischen dem sie Ablegenden, und dem Stifte oder Orden zu betrachten. Daher ist eine freywillige Ablegung †), und gehörige Annahme derselben ††) wesentlich. Es ist also die sogenannte Oblation eines Kindes von Seite der Ältern für dieses durchaus un-

*) 2. Apr. 1802. II. 4.

***) 7. July 1802.

***) 24. Sept. 1802.

†) Cap. 1. de regular.

††) Cap. 13. et 16. de regular.

verbindlich, wenn es nicht nach Erreichung des gesetzlichen Alters dieselbe genehmiget *). Eben so ist die Profession ungültig, wenn sie von einer Person abgelegt wird, die den Gebrauch des Verstandes nicht hat **); wenn sie durch Betrug, Irrthum und Unwissenheit veranlaßt ***) , durch ungerechte, auch indirect durch einen Dritten eingezugte, Furcht erzwungen ****), oder nicht gehörig angenommen worden ist *****). Von wem die Annahme der Profession zu geschehen habe, ist aus den Constitutionen der einzelnen Orden zu entnehmen,

§. 61.

Es dürfen dadurch die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden.

Damit die Rechte eines Dritten durch die Ordensprofession nicht verletzt werden, können weder die Militärpersonen vor ihrer Entlassung, noch die zu öffentlichen Rechnungen Verpflichteten vor Ablegung derselben †), noch die zur Todesstrafe, zur schweren oder schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher von dem Tage des ihnen angekündigten Urtheiles, und so lange ihre Strafzeit dauert, eine

*) Cap. 14. de regular. junct. can. 3. caus. 20. q. 1.

***) Cap. 15. de regular.

****) Arg. cap. ejusd. cap. 1. et 3. de regular. in 6^o.

*****) Cap. 1. de his, quae vi metusque causa.

†) can. unic. Dist. 53.

†) can. unic. Dist. 53.

gültige Profession ablegen *). Auch die Ehegatten sind nach der durch Benschlaf vollzogenen Ehe dazu unfähig, ausgenommen, wenn der andere Ehegatte einwilliget, und entweder ebenfalls ins Kloster gehet, oder falls er Alters halber nicht mehr verdächtig ist, die Enthalttsamkegelobet **); wenn der andere Theil einen Ehebruch begehet ***); oder in Kezerey verfällt ****). Doch bleibt das Eheband in allen diesen Fällen aufrecht, so daß der andere Theil zu keiner neuen Ehe schreiten kann *****). Ist aber die Ehe noch nicht vollzogen, so kann ein Ehegatte binnen zwey Monathen nach Schließung derselben noch in ein Kloster treten, und wenn er er dann darin auch wider den Willen des anderen Theiles die Ordens-Profession ableget, so wird nach dem gemeinen Kirchenrechte das Eheband selbst aufgehoben †, welches aber bey uns nicht Statt findet, weil nach unseren Gesetzen das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennet werden kann ††), ohne daß ein Unter-

*) Gesetzbuch über Verbrechen. §. 23. c.

**) Cap. 4. 13. et 20. de conver. conjug.

***) Cap. 15 et 16 ibid.

****) Cap. fin. ibid.

*****) Conc. Trid. Sess. 24. can. 5 et 7. de Sacr. matrim.

†) Cap. 2. et 7. de conv. conjug. cap. 16. de sponsal. Conc. Trid. Sess. 24. can. 6. de sacr. matr.

††) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 111.

schied zwischen bloß geschlossener und vollbrachter Ehe gemacht würde.

§. 62.

Wirkungen der Profession überhaupt.

Eine gültige abgelegte Ordens-Profession hat nach dem gemeinen Rechte überhaupt folgende Wirkungen: 1) Die Erlöschung aller vorher abgelegten einfachen Gelübde *), der aus dem Mangel der ehelichen Geburt entspringenden Irregularität **), und der aus Vergehungen des vorher gegangenen Lebens entstandenen Untüchtigkeit ***). 2) Die Erlassung einer zur Enterbung hinreichenden Undankbarkeit ****). 3) Die Aufhebung nicht nur eines vorher geschlossenen Eheverlöbnißes *****), sondern auch einer noch nicht fleischlich vollzogenen Ehe †). 4) Die Verbindlichkeit des Ordens oder Klosters den Professen für seine ganze Lebenszeit zu behalten und zu ernähren ††), und die Verbindlichkeit des Professen lebenslänglich im Orden oder Kloster zu verbleiben, sein Leben nach der Ordensregel einzurichten, und die Ordensgelübde

*) Cap. 4. de vot. cap. 5. de regular in 6^o.

**) Cap. 1. de fil. presbyt.

***) Novella 5. princ.

****) Can. fin. Caus. 19. q. 3.

*****) Cap. 7. de conv. conjug.

†) Conc. Trid. Sess. 24. can. 6. de sacr. matrim.

††) Cap. 1. de stat. monach.

genau zu beobachten *). Die zweyte und dritte Wirkung fällt bey uns weg; jene, weil die Klöster nach unseren Gesetzen in der Person des Professen nicht erben können; diese, theils weil die Eheversprechen ohnehin keine verbindliche Kraft haben, theils aus der zu Ende des vorhergehenden Absatzes angegebenen Ursache.

§. 63.

Verbindlichkeiten der Ordensgeistlichen aus einzelnen Gelübden.

Die Ordensprofession enthält die Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, aus welchen folgende Verbindlichkeiten der Ordensprofessen entspringen. Das Gelübde des Gehorsams verbindet den Professen, seinem Ordensobern in allem dem willig zu gehorchen **), was ihm dieser der Ordensregel gemäß gebiethet und verbiethet, und was nicht höheren Gesetzen entgegen ist ***), so zwar, daß ihm nicht einmahl gestattet wird, wider einen beschwerenden Befehl des Obern zu appelliren ****), welches letztere aber sich bey uns anders verhält (§. 64). Die Armuth der Mönche bestand ursprünglich darin, daß sie sich bloß durch die Arbeit ihrer Hände den Unterhalt verschafften. Nach der Zeit erhielten sie

*) Cap. 17 et 24 de regular. Conc. Trid. sess. 25. Cap. 1. de regular.

**) Cap. 6. de Stat. monach.

***) Can. 57. caus. 2. q. 7. can. 91 — 101. caus. 11. q. 13.

****) Cap. 3. et 26. de appellat.

theils eigene Güter, theils lebten sie von gesammelten Almosen. Heut zu Tage hat das Gelübde der Armuth eigentlich die Wirkung, daß kein Ordensgeistlicher etwas Eigenes haben darf; daß alles, was jeder zu seinem Gebrauche besitzt, oder erwirbt, der ganzen Gemeinde angehört, und daß keiner ohne ausdrückliche, oder stillschweigende, allgemeine oder besondere, Erlaubniß des Obern, der die Gemeinde vorstellet, über etwas disponiren kann*). Daher können sie auch nicht testiren, und was sie hinterlassen, fällt dem Kloster zu**). Auch nach unseren Gesezen sind Ordenspersonen in der Regel nicht befugt zu testiren***) und ihr Stift oder Kloster beerbet sie****). Auch das Vermögen solcher Religiosen, welche einem in Ungarn bestehenden Kloster ihres Ordens, von dem sie den Unterhalt hätten ansprechen können, noch wirklich angehören, ist, sofern es sich in den deutschen Provinzen befindet, dem Kloster, das es betrifft, auszufolgen*****). Die Sammlung ist bey uns den sämtlichen Klostergeistlichen von was immer für einer Gattung unter jedem Vorwande verbothen. Für jeden vorher von der Sammlung lebenden Bettelmönch ist nach Maß ihrer eigenen Fassionen der Unterhalt bey dem Reli-

*) Cap. 5. de regular. cap. 2. 4. et 6. de stat. monach. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 2. de regular.

***) Can. 7. caus. 19. q. 3.

****) Allg. bürger. Gzbuch. §. 573.

*****) 4. Jan. 1787.

*****) 6. Febr. 1810 n. 2.

gionsfonde angewiesen worden *). Daher ist auch den Franciscanern die Sammlung für die heiligen Örter, und den Trinitariern die Sammlung zur Auslösung der bey den Türken Gefangenen untersagt **). Noch strenger aber ist allen fremden Ordensgeistlichen das Sammeln unter was immer für einem Deckmantel in den Österreichischen Erbländern verbotnen. Einem fremden Sammler wird bey der ersten Betretung das Gesammelte abgenommen, und unter die Armen derjenigen Gemeinde, die ihn angehalten hat, vertheilet. Bey der zweyten Betretung wird er über dieß im Civil-Arreste angehalten, bis die geistliche Gemeinde, die ihn zur Sammlung ausgeschieket hat, die Ätzungskosten ersetzt, und ihn noch mit 100 fl. auslöstet. Dieses Lösegeld ist in noch öfteren Betretungsfällen verhältnißmäßig beständig zu vermehren. Weltpriester, die einen solchen Fremdling nicht ungesäumt der Ortsobrigkeit anzeigen, verlieren ihre Pfründe; Ordensvorsteher aber werden ihres Amtes entsetzt, in Zukunft zu jeder Beförderung unfähig erklärt, allenfalls auch die Klöster selbst, wo der fremde Sammler Aufenthalt und Unterschleif gefunden hat, ganz aufgehoben ***). Unter den inländischen Ordensgeistlichen sind nur die barmherzigen Brüder und die Elisabethinerinnen ausgenommen, denen die Sammlung zum Besten der ar-

*) 24. Oct. 1788. S. 14.

**) 8. May 1781.

***) 1. Juny 1782.

men Kranken erlaubt ist *). Den in den deutschen Erb-
 ländern befindlichen Conventen der barmherzigen Brü-
 der wird sogar in Hungarn und Croatien, und den
 hungarisch - croatischen Conventen in den deutschen
 Erbländern die Sammlung gestattet **). Nur müssen
 die Klöster, denen noch die Almosen-sammlung erlaubt
 ist, zu dieser ruhige, wohlgefittete und sanftmüthige
 Subjecte wählen, und ihnen die Einmischung in alle
 die Seelsorge oder den Unterricht betreffende Handlun-
 gen, außer in besonderen Nothfällen, ernstlich unter-
 sagen ***). Das Gelübde der Keuschheit endlich
 verpflichtet den Ordens - Professen zur Enthalt-samkeit
 im ehelosen Stande ****). Eine nach abgelegter Or-
 dens - Profession eingegangene Ehe wird, wie die Ehe
 eines Weltgeistlichen nach Empfangung der höheren
 Weihen (§. 32), zwar in der griechischen Kirche noch
 immer bloß für unerlaubt, in der lateinischen aber seit
 dem zwölften Jahrhunderte für ungültig gehalten. Diese
 Ungültigkeit verhängt auch unser bürgerl. Gesetzbuch
 ohne Ausnahme über die Ehen der Ordenspersonen von
 beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der
 Ehelosigkeit abgelegt haben *****).

*) 24. Oct. 1783. §. 14. 24. Sept. 1785. 6. Oct. 1789. 12.
 Oct. 1790.

**) 3. May 1798.

***) 6. Juny 1782.

****) Can. 2. et 5. Dist. 27. can. 12. 22. et 41. caus. 27. q. 1.
 can. 1. caus. 20. q. 3.

*****) Allg. b. Gesetzb. §. 63.

§. 64.

Vorschriften über klösterliche Disciplin.

Jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme ist zur gemeinschaftlichen Zucht und Ordnung alle Wahl verbunden *). Die klösterliche Disciplin richtet sich in jedem Orden nach dessen Regel und Statuten. Unsere Gesetze enthalten darüber mehrere besondere Vorschriften. Die Ordensgeistlichen sollen ihr Ordenskleid nie mit einem andern verwechseln; nur auf einer Reise, und in der Seelsorge, oder bey einer andern Beschäftigung auf dem Lande kann ihnen der Obere einen kürzern Habit, und darüber allenfalls einen Ueberrock von dunkler Farbe erlauben **). Um die erforderliche Gleichheit unter den Ordensgeistlichen zu erreichen, sollen die Klöster ohne Unterschied ihren Geistlichen alle Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen nöthigen Kleinigkeiten selbst anschaffen ***), kurz, sie nach ihrem Institute gemeinschaftlich verpflegen. Der in einige Stifte und Klöster eingeschlichene, der häuslichen Zucht und Ordnung nachtheilige Unfug, daß sich die Geistlichen den für sie satirten Betrag auf die Hand geben lassen, und damit alle ihre Bedürfnisse, Kleidung, Kost, Beheizung zc.,

*) 2. April 1802. II. 9.

**) Ebend. II. 12.

***) 26. Juny 1779.

selbst bestreiten, darf nicht länger geduldet werden *). Statt des schreyenden Chorgesanges, der den Körper erschöpft, und häufige Leibesgebrechen verursacht, soll ein mäßiger Gesang, oder bloß ein lautes Gebeth eingeführet werden **). Alle Handlungen, welche dem Berufe und der von der Welt abgesonderten Lebensart der Klostergeistlichen nach dem Institute ihrer Orden nicht gemäß sind, und denselben wenigstens in den Augen einiger, von der Würde des geistlichen Standes nicht die rechten Begriffe hegenden, Menschen zur Verkleinerung gereichen, oder zu ungleichen Auslegungen Anlaß geben, müssen so viel möglich beschränkt werden. Deswegen ist den Ordensgeistlichen die Führung aller Geld-Negezien, so weit solche durch Wechsel geschehen, unter der Strafe, daß bey keinem Gerichte auf Klage oder Belangen in dergleichen Fällen die mindeste Rücksicht genommen wird, verbothen. Auch sollen diejenigen Klöster, die ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschänkung ihres eigenen Weines oder Bieres haben, ihre Schänkstuben niemahls innerhalb der Klostermauern, sondern soweit es nur immer thunlich ist, in von der Klostergemeinde abgesonderten Zimmern halten, sich zur Ausschänkung bloß weltlicher Kellner, keiner Ordenspersonen, weder der Priester, noch der Layenbrüder, bedienen, auch sonst ihre Geistlichen aus keiner Ursache und unter keinem

*) 2. April 1802. II. 12.

** 21. Aug. 1786.

Vorwände in die Schänzkammer schicken *). Die Klagen der Ordensgeistlichen wider ihre Obern wegen Vergehungen, die sich bloß auf persönliche, ihr geistliches Amt betreffende, insgemein so genannte Disciplinar-Gegenstände beziehen, mit Ausnahme jener, welche die Uebertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, müssen unmittelbar bey den competenten Consistorien angebracht, und erst dann bey der Landesstelle und den weltlichen Behörden anhängig gemacht werden, wenn über Unthätigkeit oder Unbilligkeit der Consistorien geklagt werden kann **)

§. 65.

Entfernung aus dem Kloster, Strafferker und Corrections-Zimmer.

Da die Entfernung der Ordensgeistlichen von ihren Klöstern, und ein beständiger oder langer Aufenthalt außerhalb derselben der klösterlichen Zucht der Ordensmänner und selbst ihrem Berufe nachtheilig, oder wenigstens höchst gefährlich werden kann ***): so sind jene Ordensgeistlichen, welche sich außer ihren Klöstern aufhalten, und weder in der Seelsorge angestellt sind, noch eine andere standesmäßige Beschäftigung haben, ohne Weiteres in ihre Klöster zurückzuweisen, wo sie ihr Ordenskleid wieder anziehen müs-

*) 20. März 1772 im Eingange, dann §. 1 und 2.

**) 11. April 1786.

***) 20. März 1772. §. 3.

fen *). Die Flüchtlinge, welche aus dem Kloster entweichen, um nicht gehorchen zu dürfen, und die Apostaten, die nach der Entweichung gar nicht mehr den Willen haben, jemahls ins Kloster zurückzukehren, müssen aufgesucht, und zur Rückkehr gezwungen werden **). Die letztern sollen nach den Kirchensatzungen in einem schweren Kerker bey einem elenden Leben gefangen gehalten werden, bis sie sich bessern ***). Die unverbesserlichen Ordens-Professen dürfen jedoch nicht mehr, wie ehemals, aus dem Kloster gestossen, sondern müssen an einem zukommenden Orte ihres oder eines andern Klosters, abgesondert von dem Umgange mit ihren Ordensbrüdern, zur Buße verhalten werden ****). Allein durch unsere Geseze sind die in den Klöstern befindlichen Strafferker und Gefängnisse, wie auch die zu weit getriebenen Bestrafungen der Ordensgeistlichen, als ein Eingriff in die landesherrlichen Majestätsrechte gänzlich aufgehoben, und unter strenger Verantwortung der Ordensobern abgeschafft; doch ist diesen eine väterliche Züchtigung schuldiger Ordensglieder in Disciplinar-Sachen (*correctio paterna quoad disciplinaria*) unbenommen. Strafbare Ordenspersonen beyderley Geschlechts können

*) 2. April 1802. II. 12.

***) Cap. fin. de regular. Conc. Trid. Sess. 25. cap. 19. de regular.

****) Cap. 5 de apostat.

*****) Cap. fin. de regular. Cap. 10. de major. et obed.

daher zu diesem Ende eingesperret werden; aber nur in einem abgesonderten, mit den übrigen Kloster-Zellen ganz gleichen, Corrections-Zimmer, das eigens dazu bestimmt, beständig wohl gesäubert seyn, und zu allen Zeiten der Einsicht weltlicher und geistlicher Obrigkeiten offen bleiben muß *), dessen Fenster jedoch mit eisernen Gittern und die Thüren mit guten Schlössern versehen seyn können, damit dergleichen Geistliche keine Gelegenheit zu entweichen finden **). Bußfasten können denselben nur an abwechselnden Tagen auferlegt, und in Ansehung der Speisen muß mit solcher Vorsicht gehandelt werden, daß ihnen an der Gesundheit kein Schaden zugehe. Sollte ein Ordensglied in solche schwere Verbrechen verfallen, auf welche die Abschaffung aus den Erbländern, lebenslängliches Gefängniß, oder gar die Todesstrafe verhängt ist, so ist der Ordensobere schuldig, einen solchen Verbrecher sogleich dem Ordinarius anzuzeigen, der dann das, was mit demselben weiter zu veranlassen sey, zu beurtheilen hat ***).

§. 66.

Gottesdienst und Seelsorge in Klosterkirchen, und den Klöstern einverleibten Pfarren.

In Klosterkirchen, die keine Pfarren sind, ist nun wieder, wie vormahls, das ist, vor den durch

*) 31. Aug. 1771. 11. März 1783.

***) 17. Juny 1783.

***) 31. Aug. 1771.

die Gottesdienſtordnung *) eingeführten Beſchränkungen, der öffentliche Gottesdienſt mit Erlaubniß des Ordinarius geſtattet; jedoch darf dadurch der vorgeschriebene Gottesdienſt in der Ortspfarre keineswegs geſtört, oder wie immer Gelegenheit zur Beſeitigung deſſelben gegeben werden, weil der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer ſeiner Gemeinde, und der Ordensgeiſtliche immer nur ſein Gehülfe bleibt **). In Kloſterkirchen aber, die zugleich Pfarrkirchen ſind, ſowohl auf dem Lande als in den Städten, ſind immer geprüfte und mit den nöthigen Eigenſchaften verſehene Geiſtliche des Convents mit einer Remuneration aus dem Religionsfonde als Pfarrer anzustellen ***). Auch die den Stiftern und Klöſtern einverleibten Pfarren ſind mit ihren Geiſtlichen zu beſetzen; doch ſollen, ſo viel es der Personal-ſtand jedes Stiftes oder Kloſters nur immer erlaubt, auf dergleichen Stationen mehrere, und zum wenigſten drey Geiſtliche ſeyn, um auf dieſe Weiſe eine Art von Gemeinde und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken ****), und die ausgeſetzten Geiſtlichen nicht einzig und allein ihrer eigenen Leitung zu überlaſſen. Da es überdieß der geiſtlichen Sanftmuth nicht angemessen iſt, daß die zur Seel-

*) 21. Apr. 1783.

***) 2. Apr. 1802. II. 14.

****) 25. Oct. 1785 u. 31. Dec. 1802.

*****) 2. Apr. 1802. II. 13.

sorge bestellten Ordensgeistlichen nebst dieser auch die Wirthschaft mit verwalten, wodurch sie öfters veranlasset werden, eben diejenigen Frohnbauern mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie bald nachher bey sich ereignender Krankheit Beicht hören, und zum Tode bereiten müssen; so soll auf dergleichen Pfarreyen ein besonderer Geistlicher angestellet werden, der ohne Zusammenhang mit der Seelsorge allein die Wirthschaft besorget *). Die als Cooperatoren exponirten Klostergeistlichen sollen, wenn sie sich unruhig betragen, zur Seelsorge nicht mehr verwendet, sondern zur Besserung in ihre Klöster zurückgeschicket werden **).

§. 67.

Verpflichtung der Ordensgeistlichen zum öffentlichen Unterrichte der Jugend.

Unsere vaterländischen Gesetze verpflichten die Ordensgeistlichen, sich nach Umständen auch zum öffentlichen Unterrichte der Jugend gebrauchen zu lassen ***). Die Stifter werden zur Cultivirung der höheren Wissenschaften überhaupt, besonders aber jener Fächer, welche viele Zeit zur Vorbereitung, und einen kostbaren literarischen Apparat erfordern, aufgemuntert, als da sind: aus der Theologie die Kirchengeschichte und das Bibel-Studium mit den dazu nö-

*) 23. März 1772. S. 4.

***) 10. oder 16. Aug. 1784.

****) 2. Apr. 1802. II. 6.

thigen Hülfswissenschaften, der hebräischen und griechischen Sprache, dann der mit der erstern verwandten Dialecte; aus der Philosophie die Naturgeschichte, die Physik mit der angewandten Mathematik, die Astronomie und höhere Mathematik, die Diplomatif, Numismatif und Heraldik. Die Stifter sollen daher Anstalten treffen, um in ihren Gemeinden ausgezeichnete Männer zu erziehen, die zum öffentlichen Lehramte der höheren Wissenschaften an Universitäten oder Lycäen mit Vortheile des Staates und zur Ehre des Stiftes verwendet werden mögen. Die als öffentliche Lehrer des Faches, welches das Stift besonders cultivirt, ausgewählten Stiftsglieder haben eben den Gehalt, welcher für Professoren des Weltpriesterstandes systemisirt ist, zu beziehen, ohne wegen der Emolumente, die ihnen das Stift etwa nebenher zuwendet, an dem Gehalte einen Abzug zu leiden *). Insbesondere sollen sich die Stifter die Erziehung theologischer Lehrer für die öffentlichen Lehranstalten sorgfältig angelegen seyn lassen, und vorzüglich bey Erledigung der Lehramter des biblischen Studiums, der Kirchengeschichte und Dogmatik zu den Concurs-Prüfungen Candidaten stellen **). Aber die Geistlichen aus Stiftern und Klöstern, welche von Zeit zu Zeit zu öffentlichen Lehramtern berufen werden, haben bey ihrem Austritte von denselben keine Pension zu erwarten; doch sind Seine Majestät nicht abge-

*) 14. Febr. 1811.

***) 11. April 1804.

neigt, denselben zum Beweise ihrer höchsten Zufriedenheit nach Maßgabe ihrer Verwendung und Auszeichnung die goldene Ehren-Medaille, nach Befund der Umstände auch mit Kette, zu bewilligen; die Mendicanten- und einstweilen die Piaristen-Lehrer sind ausgenommen, denen ihre gar nicht oder zu gering dotirten Klöster und Collegien die verdienten Vorzüge und Begünstigungen zufließen zu lassen außer Stand gesetzt sind, welche anderen ihre Ordensobern allemahl zukommen lassen sollen, wenn sich dieselben durch eine Reihe von Jahren bey dem Lehramte Verdienste um Religion und Staat erworben haben *).

§. 68.

Dienstleistung der Ordensgeistlichen in der Seelsorge auf Secularpfründen.

Nicht minder sind nach den vaterländischen Gesetzen die Ordensgeistlichen zur außerordentlichen Aushülfe in der Seelsorge auf Secularpfründen verbunden **). Nach den Gesetzen Kaiser Josephs II. waren die Ordensgeistlichen fähig, Secularpfründen zu erlangen und zu besitzen. Nur die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters ohne Unterschied seines Standes sollte bey Verleihung derselben den Ausschlag geben ***). Kaiser Leopold II.

*) 11. May 1803.

***) 2. Apr. 1802. II. 6.

***) 23. July. 12. Sept. 1783.

schränkte dieses dahin ein, daß Ordensgeistliche nur dann Pfarren erhalten könnten, wenn Mangel an geschickten Weltpriestern ist, oder wenn ein Ordensmann sich durch seine Fähigkeiten besonders auszeichnet *). Allein da die Kirchensatzungen den Regular-Klerus zur Überkommung einer Secular=Pfründe für unfähig erklären, und die Stifter und Klöster sich nie erhohlen, und zur beabsichtigten dauerhaften Subsistenz und Wirksamkeit gelangen könnten, wenn ihnen von Zeit zu Zeit die besseren und diensttauglicheren Mitglieder durch ihre allmähliche Beförderung auf Secular=Beneficien entzogen würden, so verordnete Kaiser Franz, daß keinem Ordensgeistlichen mehr eine Secular=Pfründe zu Theil werden soll **). Die in den Stiftern und Klöstern befindlichen Ordensmitglieder dürfen also jetzt zu keiner beständigen Seelsorge auf Secular=Pfründen, sondern nur zur Aushülfe in derselben auf eine kürzere Zeit nach Erforderniß der Umstände und Befund des Ordinarius verwendet werden; doch stehet es den Ordensobern alle Wahl frey, die nur zeitlich ausgesetzten Geistlichen, wenn ihre Dienste im Kloster, wie immer nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius von der Seelsorge ab- und in das Kloster zurückzurufen, und ihre Stellen durch andere

*) 17. März 1791. S. 4. n. 1.

***) 20. Jän. 2. Apr. 1802, II, 10.

taugliche Individuen zu ersetzen *). Die Stifter, wenn sie auf Ansuchen der Land-Dechante den Pfarrern und Local-Caplänen, welche einen Hülfspriester zu unterhalten außer Stande sind, in Krankheitsfällen mit einem Stiftsgeistlichen aushelfen, sind auch verbunden, denselben für diese Zeit auf ihre Kosten zu unterhalten **).

§. 69.

Rechte der vor dem 25. März 1802 in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen.

Die Ordensgeistlichen, die schon vor dem kaiserl. Handbillette vom 25. März 1802, als der Quelle der Hofverordnung vom 2. April des nämlichen Jahres, im Besitze einer Secular-Pfründe, oder daselbst auch nur als Cooperatoren angestellet waren, mußten sich binnen drey Monathen erklären, ob sie sich den Rücktritt in ihre Klöster vorbehalten, oder lebenslänglich der Seelsorge widmen wollen ***). Diejenigen, die sich zur Rückkehr in den Orden bey einem Ordinariate erklärt haben, können von keinem anderen Ordinarius zur beständigen Seelsorge in der Weltpriesterkleidung, sondern nur zur zeitlichen Aushülfe in derselben in ihrem Ordens-Habit von den ihnen angewiesenen Klöstern aus verwendet werden ****). Die wirkliche Ent-

*) 2. Apr. 1802. II. 11.

***) 3. Nov. 1787.

****) 2. Apr. 1802. II. 10.

****) 20. Jan. 1803.

lassung solcher Ordensgeistlichen aus der Seelsorge kann nur nach und nach, und in dem Maße Statt haben, als zur Besetzung ihrer Plätze der nachwachsende junge Secular-Klerus zureichend seyn werde. Die Benennung der Ordens-Individuen, welche von Zeit zu Zeit in ihre Klöster zurücktreten dürfen, ist eine Amtshandlung der Ordinariate. Eben so ist es dem Wirkungskreise der Bischöfe überlassen, zu sorgen, daß jene Ordensgeistliche, die aus der Seelsorge in die Klöster zurückkommen, ihren Ordenssazungen nach dem Maße ihrer Kräfte nachkommen; wohlverdiente, mit körperlichen Müheseligkeiten zurückkehrende, Seelsorger aber mit liebevoller Schonung behandelt werden. Denjenigen Ordensgeistlichen aber, die sich erklären haben, aus der Seelsorge nicht mehr in ihre Klöster zurückkehren, sondern in derselben beständig bleiben zu wollen, haben die Bischöfe die Secularisation entweder aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen, oder bey dem päpstlichen Stuhle unentgeltlich zu bewirken. Solche Ordensgeistliche können dann nach Maß ihrer Verdienste, so wie Weltpriester, auf Secular-Pfründen auch weiter befördert werden, und sind im Falle der Unvermögenheit zu ferneren Seelsorgerdiensten nach eben jener Vorschrift zu behandeln, welche für die Versorgung der Deficienten des Weltpriesterstandes festgesetzt ist *). Doch bleibt es den Ordinariaten unbenommen, Ordensgeistliche, welche nicht förmlich secularisirt sind, und sich in der Seelsorge übel aufführen,

*) 15. Oct. 1803.

oder wegen Verbrechen aus derselben entfernt werden müssen, oder die etwa selbst aus Bequemlichkeit und Eigensinn nicht so lange in der Seelsorge verbleiben wollen, als es ihre physischen und moralischen Kräfte nach Befund des Ordinariats erlauben, ungeachtet ihrer Erklärung nicht mehr ins Kloster zurückkehren zu wollen, zur Correction und Strafe auf einige Zeit, oder nach Umständen auch für immer dahin zurück zu schicken *), wo jene, die wegen moralischer Gebrechen zurückgeschicket werden, streng in der klösterlichen Zucht gehalten werden sollen **).

§. 70.

In wie fern die in der Seelsorge angestellten Ordensgeistlichen testiren und sonst beerbet werden können.

Die Verlassenschaft der Ordens = Professen, die auf einer ihrem Stifte oder Kloster einverleibten Pfarre, wo diesen das Recht zustehet, ihre eigenen geprüfeten Geistlichen auf die Seelsorgerstellen zu präsentiren und auszusetzen, die Pfarrers = oder Caplans = Stelle vertreten, fällt ihrem Stifte oder Kloster anheim, weil solche Ordensgeistliche als nach Willkühr ihrer Obern bey der Seelsorge angestellte Priester in voller Verbindung mit ihrer Ordensgemeinde bleiben, die auch sowohl sie selbst, wenn sie nicht etwa einen jährlichen Beytrag aus dem Religionsfonde genießen, als auch

*) 19. und 20. Jan. 1803.

***) 15. Oct. 1803.

ihre Pfarrhäuser und Kirchen mit allen Erfordernissen zu unterhalten schuldig ist *). Die Mönche hingegen aus jenen Orden, die keine stabilitatem loci, oder besonders abgetheilte Stifte haben, als Dominicaner, Franciscaner 2c., wenn sie als Pfarrer, oder Local-Capläne, oder auch nur als Capläne, Cooperatoren, Vicarien 2c. außer ihren Klöstern in der Seelsorge angestellt waren, konnten vormahls über ihr aus dem Genuße einer solchen Pfründe, oder sonst erworbenes Vermögen eine letztwillige Verfügung machen, und wenn sie ab intestato verstarben, so wurde ihr hinterlassenes sämmtliches Vermögen nach der in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Erfolgsordnung in drey Theile vertheilet **). Allein jetzt kommt es bey allen in der Seelsorge auf Secular-Pfründen befindlichen Ordensgeistlichen zuerst darauf an, ob sie schon vor dem 25. März 1802 daselbst angestellt waren, oder nicht, und dann bey jenen, die es waren, wieder darauf, ob sie sich in der damahls von ihnen abgeforderten Erklärung den Rücktritt in ihre Stifter oder Klöster vorbehalten haben, oder nicht. Diejenigen, welche erst nach dem gedachten Normal-Tage in die Seelsorge auf Secular-Pfründen kamen, oder sich zwar schon früher in derselben befanden, aber sich erklärten, in ihre Stifter oder Klöster zurückkehren zu wollen, sind nur als zeitliche Aushelfer zu betrachten, gehören nicht

*) 23. Oct. oder 4. Nov. 1784. 25. Oct. 1788.

***) 20. od. 21. Apr. 1786. 12. od. 22. Dec. 1788.

lebenslänglich den Bischöfen, sondern ihren Stiftern oder Orden an, und haben kein Recht zu erben oder beerbet zu werden *), folglich bleibt es in Ansehung ihrer bey der Regel, vermöge welcher Ordenspersonen nicht befugt sind, zu testiren **). Ihr hinterlassenes Habe fällt daher ihrem Stifte oder Kloster zu (§. 63). Diejenige hingegen, die schon vor jenem Entscheidungstage in der Seelsorge ausgesetzt waren, und sich nicht den Rücktritt vorbehielten, sondern ihre Erklärung für das beständige Ausharren in der Seelsorge abgaben, gehören nun lebenslänglich den Bischöfen an, es steht ihnen das Recht zu, sowohl zu erben, als beerbet zu werden ***), sie sind also in einem solchen Verhältnisse angestellet, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, folglich vermöge einer gesetzlichen Ausnahme auch befugt zu testiren ****), ohne Unterschied, ob sie förmlich secularisirt worden sind oder nicht. Sterben sie aber ohne Testament, so tritt bey ihrer Intestat-Verlassenschaft die Vertheilung derselben in drey gleiche Theile ein, wie bey Weltpriestern *****).

*) 2. Apr. 1802. II. 10.

***) Allg. v. Gesetz. §. 573.

****) 2. Apr. 1802. II. 10.

*****) Allg. v. Gesetz. §. 573.

*****) 17. Sept. 1807.

§. 71.

Ordensobern. Wer dazu unfähig.

In den Stiftern, welche *stabilitatem loci* haben, heißen die ersten Ordensobern Äbte oder Pröbste, die Unterobern Prioren oder Dechante. Jene werden lebenslänglich, diese gewöhnlich auf gewisse Jahre bestellt. In den Klöstern aber, wo Veränderlichkeit des Aufenthalts eingeführt ist, gibt es drey Gattungen von Ordensobern, Ordens-Generale, die dem ganzen Orden, Provinziale, die den Klöstern einer Ordensprovinz, und Local-Obere, Rectoren, Prioren, Guardiane nach Verschiedenheit des Ordens genannt, die den einzelnen Klöstern vorstehen. Die Ordens-Generale kommen, wie wir bald sehen werden, bey uns fast in gar keine Betrachtung. über die Bestellung aller übrigen sind überhaupt folgende Grundsätze zu merken: 1) Kein geborner Ausländer kann zu einem Obern eines Stiftes, Klosters, viel weniger einer ganzen Provinz angenommen; hierzu dürfen nur Landeskinden oder dazu Naturalisirte bestimmt werden *). 2) Wenn ein naturalisirter Ordensgeistliche das Amt eines Ordensobern zu erhalten verlangt, muß er sich nebst dem zehnjährigen Domicilium in den östereichischen Erblanden auch darüber ausweisen, daß er seine Studien des geistlichen Faches in diesen Staaten zurückgeleget, oder daselbst

*) 20. März 1772. n. 5. 24. März 1781. n. 5.

wenigstens alle vorgeschriebenen Prüfungen aus denselben ausgestanden habe *).

§. 72.

Wahl der Ordensobern.

Die Äbte und Probste in den Stiftern werden durch eine canonische, von den sämtlichen Capitularen nach vorläufiger Bewilligung des Hofes vorgenommene, Wahl, wobey sowohl landesfürstliche, als bischöfliche Commissarien erscheinen, bestellet, und von dem Ordinariate und der Landesstelle bestätigt **); die Obern der zweyten Classe aber von dem Abte oder Probste entweder frey ernannt, oder nach einer vorhergehenden Wahl der Stiftsgeistlichen bestätigt. In den übrigen Klöstern, die unter keinen lebenslänglichen Vorgesetzten stehen, sind die Wahlen der Provinziale und der ersten Local-Obern von den Provinzial-Ordens-Capiteln vorzunehmen ***). Die Provinzial-Capitel sind nur in den österreichischen Erbländern abzuhalten, und so oft eines zu halten ist, hat die Provinz der politischen Stelle des Landes, wo es gehalten werden soll, die vorläufige Anzeige hiervon bey Zeiten zu machen ****). Auch dem Ordinariate ist die Abhaltung des Ordens-Capitels vorläufig anzuzeigen *****).

*) 9. März 1784.

***) 10. Sept. 1805.

****) 2. Apr. 1802. II. 8.

*****) 24. März 1781.

*****) 2. Apr. 1802. II. 8.

Das Provinzial-Capitel wird von dem alten Provinzial zu einer Zeit, als die vorgeschriebene Zeit seines Amtes noch nicht verstrichen, folglich er noch wirklicher Provinzial ist, zusammenberufen. Das Präsidium dabey aber führet, weil damahls das Amt des alten Provinzials schon aufgehört hat, der erste Vorsteher des Klosters, welches sich in der Hauptstadt, oder falls daselbst keines existirte, in der ansehnlichsten Stadt der Ordensprovinz befindet. Dieser Vorsteher hat auch bey dem Todes- oder Verhinderungsfalle des wirklichen Provinzials dessen Stelle zu vertreten, und daher im ersten Falle auch das Provinzial-Capitel zusammen zu berufen *). Das Provinzial-Capitel hat aus dem Provinzial, aus den ersten Vorstehern jedes Klosters, und aus den ehemahligen Definitoren zu bestehen **) die der Kais. Joseph II. abgeschaffet hatte. Einer Passiv-Stimme, d. i. gewählt zu werden, sind nur diejenigen Ordens-Professen fähig, die bereits zu Priestern ausgeweiht sind, sie mögen sich in dem Convente, wo die Wahl vorgeht, oder in einem andern zur Ordensprovinz gehörigen Kloster befinden. Zur Gültigkeit der Wahl werden *vota absolute majora* erfordert; wenn jedoch auch bey dem dritten *Scrutinium* keine *vota absolute majora* sich vorfinden, ist derjenige, der im dritten *Scrutinium* die *respective majora* für sich erhalten hat, als der neu erwählte Obere anzuse-

*) 29. März 1785.

**) 2. Apr. 1802, II, 8.

hen *). Fallen bey der Wahl eines Provinzials *vota paria* aus, so ist die Benennung eines unter den mit *votis paribus* versehenen Individuen zum Provinzial dem Ordinarius überlassen **). Die von dem Provinzial-Capitel vorgenommenen Wahlen haben ehevor keine Kraft und Gültigkeit, als sie von dem Ordinarius bestätigt, und die neu gewählten Oberen der Landesstelle nahmhaft gemacht worden sind ***). Alle drey Jahre ist eine neue Wahl der ersten Local-Oberen anzustellen ****); doch kann das Provinzial-Capitel die tauglich und würdig befundenen Obrigkeiten auf andere drey Jahre in so lang bestätigen, bis die Ordenspriester wieder die vorige Zahl erreichen, oder wenigstens derselben näher kommen werden, wo sodann zu der gewöhnlichen Ordensvorschrift zurück zu kehren seyn wird, nach welcher die Obrigkeiten jedes Mahl nach drey Jahren abgeändert, und nicht auf weitere drey Jahre bestätigt werden sollen *****). Das Provinzialat hat durch sechs Jahre forzudauern; das Provinzial-Capitel kann aber nach Verlauf dieses Zeitraumes auch den alten Provinzial wieder bestätigen †). Den Provinz- und ersten Kloostervorstehern, welche ihre Amts-

*) 30. Nov. 1784. n. 4. und 1.

***) 4. Jun. 1785.

****) 2. Apr. 1802. II. 8.

*****) 30. Nov. 1784. n. 1.

*****) 31. May 1803.

†) 30. Nov. 1784. n. 3.

pflichten zur Zufriedenheit der weltlichen und geistlichen Behörden immer genau erfüllet haben, können nach ihrem Austritte zu einer Belohnung und Aufmunterung der Nachfolger die Vorzüge, die sie einst hatten, die aber durch Josephinische Verordnungen *) aufgehoben worden waren, in so weit wieder zugestanden werden, als solche außer dem ihnen zustehenden persönlichen Vorrang der gemeinschaftlichen Sucht und Ordnung nicht nachtheilig werden **). Die Wahlen der Oberen bey den barmherzigen Brüdern ***) , Piaristen ****) und Dominicane:n *****) haben einige besondere Eigenheiten, in deren Detail wir uns aber nicht einlassen können.

§. 73.

Aufhebung aller Verbindung der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen und deren Vorstehern.

Alle was immer für Nahmen habende Verbindung inländischer Ordenshäuser mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und deren Vorstehern, die Conföderationen quoad suffragia et preces allein angenommen, ist gänzlich und auf immer aufgehoben. Daher dürfen von österreichischen Klöstern weder General-

*) 1. Aug. und 23. Dec. 1785.

**) 2. Apr. 1802. II. 9.

***) 3. Jan. 1785.

****) 24. May 1806.

*****) 9. März 1808.

Capitel und andere Ordensversammlungen außer den k. k. Erbstaaten beschicket, noch jemahls Obedienzen, Visitatoren, Correctoren 2c. von ausländischen Obrigkeiten unter was immer für einem Vorwande angenommen werden. Auch fällt hiermit alle Nothwendigkeit weg, daß einige Mitglieder persönliche Reisen nach Rom und in auswärtige Staaten unternehmen, oder gar beständig daselbst unterhalten werden. Insbesondere darf sich kein Orden mehr beygehen lassen, die Breviarien, Missalien, Antiphonalien und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke aus fremden Landen herzuholen *), sondern er hat sich wegen Nachdrucks derselben an die erbländischen Buchdrucker zu wenden **). Die Ordensgeistlichen sollen bloß von inländischen Provinzialen unter der Aufsicht der Bischöfe und der Länderstellen regieret werden. Es wurde daher den Ordenshäusern, die vorher zu einer auswärtigen Provinz gehörten, freygestellt, sich entweder mit den übrigen, in den Erbstaaten gelegenen, Häusern ihres Ordens in eine Provinz zu vereinigen, oder unter sich eine inländische Congregation zu errichten. Nur darf keine Ordensprovinz oder Congregation ein Ordenshaus in sich begreifen, welches nicht der österrreichischen Bothmäßigkeit unterliegt. Nicht einmahl mit dem P. General, wenn dieser nicht seinen beständigen Sitz in den k. k. Erblanden hat, dürfen

*) 24. März 1781. n. 1. 2. 4. 6. und 8.

**) 8. Oct. 1781.

die inländischen Ordenshäuser weder in geistlichen und Disciplinar-Sachen, noch in weltlichen Dingen einen Nexus behalten *). Ja die Mönchsklöster, welche einen Ordens-General in Rom haben, dürfen nicht einmahl einen Brief von ihm directe annehmen, sondern müssen denselben nach Erkennung des Wappens zurückschicken; denn die Generale sollen die Schreiben an hierländige Klöster dem k. k. Minister in Rom zur weiteren Beförderung überreichen **). Selbst die Provinzobern dürfen keinem auswärtigen General-Vorsteher unter was immer für einem Titel unterworfen seyn. Statt der auswärtigen Generale sind sie an die Ordinariate angewiesen, und diesen die Rechte und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigenen Statuten den General-Obrigkeiten beylegen, übertragen ***). Die auf sie in den inländischen Provinzial-Capiteln ausgefallene Wahl dürfen sie zwar dem P. General zu Rom wegen der Gemeinschaft quoad suffragia et preces bekannt machen; keineswegs aber von demselben was immer für Rechte oder Gewalt begehren, oder annehmen. Dieses Notifications-Schreiben müssen sie bey der Landesstelle offen zur weiteren Beförderung nach Rom überreichen, wo es sodann durch die geheime Hof- und Staatskanzley dem P. General zukommen, und die Antwort darauf den nämlichen Weg zurückgehen

*) 24. März 1781. n. 3. 2. und 4. 2. Apr. 1802. II. 7.

***) 24. März 1783.

****) 2. Apr. 1802. II. 7.

wird *). Auch kein Frauenkloster darf unter Strafe der Absetzung der Oberinn von einem Vorsteher oder Obern, welcher nicht von inländischer Geistlichkeit ist, abhängen oder mit demselben in einiger Verbindung quoad disciplinaria aut temporalia stehen **). Um die Befolgung dieser landesfürstlichen Verordnung wegen Aufhebung des Zusammenhanges mit auswärtigen Obern zu befördern, ist den Ordensgeistlichen überhaupt die Verpichtung der mit derselben im Widerspruche stehenden Constitutionen ernstlich anbefohlen ***).

§. 74.

Bernichtung der Exemtionen, und Beschränkung anderer Privilegien der Ordensgeistlichkeit.

Die Losreißung der Ordensgeistlichkeit von auswärtigen Obern wäre unvollkommen, und die Leitung derselben durch die Bischöfe wäre nicht durchaus zu erzielen gewesen, wenn die Exemtionen der Klöster fortgedauert hätten. Es wurden daher alle Exemtionen der Stifter und Klöster von der Macht und Gerichtsbarkeit des ordentlichen Bischofs oder Erzbischofs aufgehoben. Kein päpstliches Privilegium, keine Urkunde, keine Concession, sie mögen in was immer für einer Gestalt abgefaßt seyn, hat ferner die mindeste Gültigkeit und Wirkung in Absicht auf eine

*) 11. May 1782. §. 3.

**) 24. März 1781. §. 7.

***) 15. Juny 1782.

solche Exemption. Auch alle Verträge, Compactate oder Concordate, die etwa über einen Gegenstand der Exemption zwischen den Ordinarien und den Klöstern, Gemeinden und Personen jemahls eingegangen worden, sind völlig zernichtet. Alle Klöster, Gemeinden, Personen und Örter müssen dem Ordinarius sowohl in Gegenständen der Lehre als der Disciplin untergeben und gehorsam seyn. Dieser kann sein Hirtenamt über die vorher existirten Personen und Örter ausüben. Es steht ihm die unbeschränkte Visitation, die Verbesserung der Klosterzucht, und die Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge nach Gutbefinden, doch jetzt nur zur zeitlichen Anshülfe in der letztern (§. 67.) frey. Die Ordensobern und Geistlichen, welche dieser landesfürstlichen Verordnung entgegen handeln, werden nach Umständen mit Aufündigung des Landeschutzes, und Aufhebung ihrer Gemeinden und Klöster bestraft *). Was andere den geistlichen Orden entweder unmittelbar, oder durch Theilnehmung (per communicationem) verliehene päpstliche Privilegien betrifft, so haben auch diese keine verbindende Kraft und Gültigkeit, sobald sie den bestehenden landesfürstlichen Verordnungen entgegen sind, und überhaupt, wenn nicht gezeigt werden kann, daß sie das Placitum regium erhalten haben, welches nach unsern Gesetzen auch bey jeder älteren päpstlichen Bul-

*) 11. und 16. Sept. 1782.

te, sobald man Gebrauch davon machen will, nothwendig ist *).

§. 75.

Macht der Ordensobern, insbesondere Disciplinar-Gewalt.

Die Macht der Ordensobern bestehet 1) in der Disciplinar-Gewalt, die der väterlichen und hausherrischen Gewalt ähnlich ist, 2) in der ökonomischen Gewalt über die Güter und Einkünfte der Ordenshäuser, 3) in der geistlichen Jurisdiction über ihre untergeordneten Geistlichen, die sie vom Bischofe erhalten. Die letzte gehört in das öffentliche Kirchenrecht. Vermöge der Disciplinar-Gewalt können die Ordensobern alles das anordnen, was sie zur inneren Zucht, Ordnung und Gleichförmigkeit zu veranlassen nöthig finden, und was den höchsten Verordnungen nicht widerstrebet. Was in Ansehung eines einzelnen Klosters zu verfügen erforderlich ist, gehört in die Wirksamkeit des Priors oder sonstigen Local-Obern. Was aber in Ansehung der ganzen Ordensprovinz, oder zur Erhaltung der Gleichförmigkeit, und zur Handhabung des Ordens-Instituts vorzukehren nöthig ist, hängt von der Activität des Provinzials ab **). Insbesondere haben die Provinziale das Recht, die untergeordneten Klöster, so

*) 17. März 1791. §. 3. n. 1.

**) 13. May 1785.

oft es nothwendig ist, oder, wie sich ein anderes Gesetz *) ausdrückt, in jenen Fällen, wo Unordnungen, oder andere wichtige Vorfälle und Umstände ihre persönliche Anwesenheit und Visitation unentbehrlich machen, zu visitiren, und die darin entdeckten Unordnungen zu heben; wichtige und wesentliche Abänderungen eigenmächtig zu treffen sind sie aber nicht befugt. In jedem Falle sind sie schuldig über ihre Visitationen dem Ordinariate, in dessen Sprengel das visitirte Kloster liegt, einen ausführlichen Bericht zu erstatten, in demselben die etwa für nöthig befundenen Abänderungen umständlich anzuzeigen, und diese, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge hastet, erst nach erhaltener Ordinariatsgenehmigung, und nach Befund der Umstände auch jener der Landesstelle in Vollzug zu setzen. Ferner haben sie das ihnen einst **) fast gänzlich entzogene Recht der Verschiebung ihrer Geistlichen von einem Kloster in das andere der nämlichen Provinz, in so fern dadurch dem Religionsfonde keine neue Last zuwächst; endlich auch das Strafrecht über nicht politische Vergehungen derselben, jedoch wenn die Strafe länger dauern sollte, immer mit Vorwissen und unter der Verantwortlichkeit des bischöflichen Ordinariats (gegen das bischöfliche Ordinariat?). Daher bleibt es dem bestrafte[n] Ordensmanne, wenn er mit Grund glauben kann, hierin

*) 30. Nov. 1784. §. 6.

**) Ebd. §. 5.

von seinem Obern gekränkt worden zu seyn, unbenommen, an das Ordinariat, und von diesem an die politische Behörde zu appelliren. Unmittelbaren Beschwerden der Ordensleute über Bedrückungen von Seite ihrer Obern dürfen die politischen Behörden kein Gehör geben, und auch nicht den Beschwerden derselben über die ihnen dießfalls von dem Ordinate verweigerte Abhülfe, wenn sie sich nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat sowohl die Untersuchung als gerechte Abhülfe verweigert habe, worüber sich dieses mit Vorlegung der Untersuchungs = Acten auszuweisen haben wird *).

§. 76.

Pflichten der Obern.

Die Pflichten der Ordensobern gehen darauf hinaus, daß sie die ihnen anvertraute Macht zum Besten des Stiftes oder Klosters, das aber immer nur als ein Mittel zum höheren Zwecke der Kirche und des Staates anzusehen ist, gebrauchen. Sie werden durch unsere Gesetze **) angewiesen auf die eingeführte klösterliche Zucht und Ordnung streng zu halten, zur Wiederherstellung der verfallenen aufrichtig und getreulich mitzuwirken, mit ihrem guten Beyspiele voranzugehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand zu machen, und, da sie bloß Sachwalter der ihnen anver-

*) 2. Apr. 1802, II. §. 9.

**) 2. Apr. 1802, II. 15.

trauten Stifter und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas zu unternehmen, ohne die frömmsten und verständigsten Ordensbrüder darüber vorläufig zu Raths gezogen zu haben, damit sie wider jeden Einwurf der übelgefinnten durch eigenes Bewußtseyn, und das Zeugniß Anderer in jedem Falle gesichert sind. Sie sollen daher so viel möglich beständig residiren. Zu diesem Ende soll von den, bey den ständischen Collegien angestellten, geistlichen Verordneten, deren Stifter weiter entfernt sind, da, wo es derselben zwey gibt, immer einer wechselweise viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalten, und da, wo nur einer ist, dieser wenigstens vier Monathe des Jahres in seinem Stifte zubringen, und sich während dieser Zeit von einem andern, im Orte des Collegium, oder in einem näher gelegenen Stifte befindlichen, geistlichen Mitstande in seinem Amte suppliren lassen.

§. 77.

Ökonomische Gewalt. Beschränkung derselben durch Amortisations-Gesetze bey Erwerbung unbeweglicher Güter.

Die ökonomische Gewalt der Ordensobern äußert sich durch die Temporalien-Erwerbung und Vermögensverwaltung. Die Erwerbung der Temporalien von Seite der Stifter und Klöster ist durch die so genannten Amortisations-Gesetze beschränkt. Schon durch Gesetze Kaiser Maximilians und Ferdinands I. ist die Übertragung unbeweglicher

Güter an die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Consens des Landesfürsten verbothen *). Kaiser Leopold I. untersagte den Weltlichen bey Strafe der Ungültigkeit, unbewegliche Güter ohne landesherrliche Bewilligung an die Geistlichkeit zu verkaufen, zu versetzen, zu verschenken, zu vermachen, oder auf was immer für eine Weise zu veräußern, zu übertragen und zu verwenden **). Kaiser Karl VI. setzte hinzu, daß es auch verbothen seyn soll, unbewegliche Güter, Grundstücke und Gülden der Geistlichkeit auf längere Zeit als auf drey Jahre in Bestand, jure antichretico oder auf was immer für andere Weise in den Besitz zu überlassen; daß nach vollendeten drey Jahren dergleichen ohne landesherrlichen Consens geschlossene Contracte kraftlos, und unter diesen Verbothen ebenfalls das Umgeld, und andere dergleichen trockene Gefälle begriffen seyn sollten ***). Maria Theresia bestätigte nicht nur diese Verordnungen, sondern untersagte auch den Stiftern und Klöstern in Böhmen und Mähren zu ihren Herrschaften gehörige unterthänige Gründe bey deren Veräußerung ohne landesherrliche Bewilligung unter dem Vorwande des dominii directi an sich zu ziehen, das ist, dabey das Einstandsrecht auszuüben ****), welches Verboth K. Joseph II. auch

*) 6. Jan. 1618. 14. Oct. 1624.

***) 20. Oct. 1669. 18. Jan. 1673. 19. Febr. 1689.

****) 12. Sept. 1716. 3. Sept. 1720. 20. Febr. 1736.

*****) 14. July und 11. October 1753.

auf Oesterreich ausdehnte *). Durch die älteren Amortisations-Gesetze Maximilians, Ferdinands, Leopolds I. und Karls VI. ist in allen Fällen, wo unbewegliche Güter und Realitäten an Stifter und Klöster veräußert, über drey Jahre in Bestand und anderen Besitz überlassen, oder von denselben sonst ungesetzmäßig an sich gezogen worden sind, den Weltlichen das Einstandsrecht eingeräumt. Allein dieses hat jetzt nicht mehr Statt, weil alles Einstandsrecht vom K. Joseph II. aufgehoben wurde **), jenes ausgenommen, was in Contracten besonders bedungen wird ***). Wenn vormahls geistliche Gemeinden die landesherrliche Bewilligung ansuchten, und erhielten ein unbewegliches Gut an sich zu bringen, so wurden sie bisweilen angewiesen, dagegen ein Äquivalent zu verkaufen ****). In der Folge wurde es, vielleicht nur durch Gewohnheit, zum Gesetz, daß eine geistliche Gemeinde gegen Überkommung einer Realität gehalten seyn sollte, eine andere vom gleichen Werthe hindanzugeben; aber diese Beschränkung hat nach Errichtung des geistlichen Fonds ebenfalls aufgehört, weil, da derselbe zum Besten der Religion nach Bedarf verwendet wird, auch die geistlichen Gemeinden von selbst aufhören, manus mortuae zu seyn *****).

*) 22. Juny 1781.

***) Allg. bürgerl. Ges. vom J. 1787. II. Hauptst. §. 4. und 6. Bd. v. 8. März 1787.

****) 27. Apr. 1787.

*****) 14. July 1753.

*****) 14. oder 22. July 1784.

Durch diese Verordnung oder vielmehr durch den ihr beygefügtten Grund ist jedoch das bisherige Amortisations = Gesetz und die zum Besten des weltlichen Standes bestehende Erbunfähigkeit der Klöster nicht aufgehoben; sondern nur einzelne Vorschriften dieses Amortisations = Gesetzes, in so weit nämlich die geistlichen Gemeinden bisher die Befugniß nicht gehabt haben, neue Realitäten an sich zu bringen, ohne dafür von ihren alten Realitäten etwas um den nämlichen Betrag zu veräußern, abgeschafft, und den Klöstern überhaupt erlaubt worden, ihre Barschaften in Realitäten, ohne die vorgedachte Einschränkung, verwandeln zu können *). Alle Erwerbung der unbeweglichen Güter und Realitäten von Seite der Stifter und Klöster ist also noch jetzt ungültig, wenn sie ohne landesherrliche Bewilligung geschieht. Nur Bergantheile oder Auzen mit Zubehör zu kaufen ist ihnen gestattet; wollen sie aber dieselben durch Erbschaft oder Schenkung an sich bringen, so ist es sich lediglich nach dem klaren Inhalt des Amortisations = Gesetzes zu benehmen **).

§. 78.

Beschränkung bey Erwerbung beweglicher Sachen.

Maria Theresia hat nach einem schon vom Herzoge Albert II. im J. 1340 gemachten und vom Kaiser Ferdinand I. erneuerten, aber wenig beachteten Vor-

*) 24. Jan. 1785.

***) 13. oder 23. May 1781.

gange *) das Amortisations = Gesetz auch auf die Erwerbung beweglicher Güter erstrecket. Alle Erwerbungen weltlicher Güter, diese mögen bestehen, worin sie wollen, und von wem immer kommen, quocumque titulo aut modo, per actus inter vivos et mortis causa, folglich auch per successionem ex testamento vel ab intestato, sind den geistlichen Orden und Klöstern beyderley Geschlechtes in der Regel gänzlich eingestellt **). Unter die verbotenen Wege zur Erwerbung zeitlicher Güter werden insbesondere gezählet alle Geld = Negotien durch Wechsel ***) , und Leibrenten = Contracte mit weltlichen Personen, welche dahin gehen, daß diese dem Stifte oder Kloster ihr Vermögen noch bey Lebzeiten eigenthümlich unter der Auflage abtreten, daß das Stift oder Kloster sie für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung, und allen anderen Nothwendigkeiten versehen, nach dem Tode beerdigen, und einige Messen zum Troste ihrer Seele lesen lassen solle ****); endlich Quittirungen der Ordensvorsteher in eigenem Nahmen über Interessen von Kapitalien, die einem Dritten, wenn sich dieser auch im Kloster aufhält, nicht dem Kloster zugehören, als wodurch die Klöster im beständigen Besiz der Forderung

*) 12. März 1526 in Cod. Austr. T. II. pag. 488.

***) 26. Aug. 1771. §. 4. 2. May 1772.

****) 20. März 1772. §. 1.

*****) 28. Aug. 1779.

bleiben, und so nach und nach die Kapitalien selbst ohne Consens erwerben könnten. Zur Strafe eines solchen Unfugs sollten die Ordensvorsteher gehalten seyn, das Duplum der Quittungs = Beträge zur Armenkasse zu erlegen *).

§. 79.

Ausnahmen von dieser Beschränkung.

Von der zu Anfang des vorhergehenden Paragraphes aufgestellten Regel gibt es jedoch folgende Ausnahmen: 1) Ist von dem Amortisations = Gesetze ausgenommen dasjenige, was als ein wahres Almosen den Klöstern und Orden zugebracht wird **). Doch kann, mit Ausschließung aller anderen Ordensgeistlichen, nur jenen, welche unter die Zahl der Mendicanten gehören, und denen zugleich wegen Ermangelung zureichender Stiftungen die Sammlung auctoritate publica gestattet wird, titulo eleemosynae etwas zugewendet werden. Wenn ein dergleichen Almosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachtet, ist dieses Geld zur Nutznießung in einem öffentlichen Fonde anzulegen, und von einem solchen Geschenke oder Vermächtnisse bey Verlust des Almosen die Anzeige unverweilt an die Landesstelle zu machen ***). Diese Anordnung bestehet noch als gel-

*) 14. Apr. 1775.

**.) 26. Aug. 1771. §. 4.

***.) 28. Jan. 1775.

tend und wirksam, ungeachtet der in der Zwischenzeit aufgehobenen Sammlung *). 2) Dasjenige, was als ein Vermächtniß auf heilige Messen, oder Jahrtage und andere dergleichen fromme Foundationen den Klöstern und Orden hinterlassen wird **). Nur darf für eine heilige Messe den Ordensgeistlichen höchstens 1 fl. bezahlet oder gestiftet werden. Doch werden darunter die Hoch- oder gesungenen Ämter keineswegs verstanden. In Ansehung derselben hat es bey der eingeführten Bezahlsgebühre sein Verbleiben, und eben so soll für die Abhaltung eines Jahrtages, einer Litaney, eines Gebethes, eines heiligen Segens, oder sonstigen geistlichen Function, so weit solche einer Belohnung fähig ist, nichts Mehrers als gebräuchlich, oder durch die Stolsordnung festgesetzt ist, den Ordensgeistlichen auf was immer für eine Art abgereicht werden ***). In Fällen einer solchen Foundation, oder ewigen Stiftung soll das dazu bestimmte Geld oder Kapital niemahls an den Orden oder an das Kloster abgegeben, sondern in einem öffentlichen Fonde angelegt, und für die Aufrechthaltung von der Behörde nach Maßgebung der für die Stiftungssachen erlassenen Anordnung Sorge getragen werden ****). 3) Dasjenige, was ein Candidat oder Candidatinn als den im Gesetze erlaubten

*) 23. July 1806.

***) 26. Aug. 1771. S. 4.

****) 28. Jan. 1775.

*****) 26. Aug. 1771, S. 4.

Dotations = Betrag (nomine dotis) einem Orden oder Kloster zubringt, oder ein vor der Ablegung der Profession testirender Noviz demselben sonst so zuwendet, daß, wenn es in das gesetzmäßige Dotations = Quantum eingerechnet wird, dieses dadurch nicht überschritten wird *). Endlich ist 4) in den neuern Zeiten bey zunehmender Theuerung den Orden der barmherzigen Brüder **) und dem Kloster der Clariferinnen zu Sandec in Galizien ***) auf unbestimmte Zeit die Erbfähigkeit bewilliget; die Institute aber der engelländischen Fräulein ****), der Ursulinerinnen *****), der Elisabethinerinnen †), und Salesianerinnen ††) und der Piaristen †††) sind, ebenfalls auf unbestimmte Zeit, von dem Amortisations = Gesetze enthoben, und zu allen Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter, per actus inter vivos et mortis causa, fähig erklärt worden. Nur müssen die barmherzigen Brüder, und die Clariferinnen zu Sandec die Erbschaftsbeträge, die übrigen Institute aber die gemachten Erwerbungen jedesmahl der Landesstelle an-

*) 26. Aug. 1771. §. 3. und 4. 2. May 1772. 17. Dec. 1780.

**) 16. Aug. 1805.

***) 15. März 1811.

****) 6. May 1805.

*****) 19. July 1805.

†) 3. Oct. 1806.

††) 14. July 1808.

†††) 10. Dec. 1812.

zeigen, damit diese in der Übersicht des Vermögensstandes solcher Institute erhalten werde. Indessen sind diese Verordnungen, wodurch einigen Ordens-Instituten eine Befreyung von dem Amortisations-Gesetze ertheilet worden ist, nur dahin zu verstehen, daß vermöge derselben diese Ordens-Institute zwar unmittelbar in eigenem Nahmen sowohl durch Handlungen unter Lebenden, als durch letzte Willenserklärungen zu erwerben fähig seyn; keineswegs aber so, daß sie im Nahmen der Professen auf einen Pflichttheil, oder auf eine Intestat-Erbfolge der Verwandten derselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben können, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird. Vielmehr sollen solche Anordnungen zu Gunsten der des Erwerbs unfähigen Professen noch ferner ungültig und wirkungslos seyn *). Doch scheint durch diese Erklärung eine alte Begünstigung nicht aufgehoben worden zu seyn, vermöge deren die einzelnen Personen des Instituts der engelländischen Fräulein aller Aquisitionen per actus inter vivos et mortis causa, sowohl ab intestato als ex testamento, mit alleiniger Ausnahme einer Erwerbung der Immobilien fähig erkläret worden sind **).

*) 10. März 1809.

***) 11. oder 21. May 1774. 6. May 1805.

§. 80.

Insbefondere Beschränkung der Erwerbung
durch Candidaten unter dem Titel der
Mitgift.

Das Quantum der Mitgift (dos), die ein inländische, oder mit besonderer Erlaubniß in auswärtige Klöster und Orden eintretender Candidat, oder Candidatinn, die österreichische Unterthanen sind, mitbringen darf, ist ohne Unterschied der geistlichen Orden auf 1500 fl. bestimmt, und soll lediglich in fahrendem Vermögen (bonis mobilibus) bestehen. Unter dieser Summe ist nicht nur die eigentliche Mitgift selbst zu verstehen, sondern es sind darin auch die sogenannte Ausstaffirung oder Ausstattung, dann alle übrigen Kosten, die unter was immer für einem Namen und Vorwande bey der Einkleidung und Profession zu bestreiten sind, ferner das, was dem Eintretenden in Rücksicht seines Eintrittes geschenkt oder vermacht wird, endlich auch das, was er selbst dem Kloster per actus inter vivos oder mortis causa zuwendet, einzurechnen *). Sogar der Betrag, den ein Noviz in seinem vor Ablegung der Profession errichteten Testamente, oder sonstigen letzten Willenserklärung ad pios usus für ein Gotteshaus, oder sonst ad piam causam vermacht, vermindert die Mitgift, und muß von den 1500 fl. abgerechnet werden **), über welche Summe auch bey den vermöglichsten inländi-

*) 26. Aug. 1771, §. 1. und 3.

***) 17. Dec. 1780.

ſchen Candidaten und Candidatinnen die Mitgift nicht erſtrecket werden ſoll. Die Behandlung auf eine geringere Summe aber bleibt den Ältern oder Vormündern der Candidaten immer vorbehalten. Nur ein Viſtalitium kann der Vater oder ein Befreundeter dem in das Kloſter Eintretenden auf die Lebenszeit zu ſeiner Diſpoſition ausſetzen; doch darf deſſen Betrag höchſtens jährliche 200 fl. ausmachen, und das Kapital davon darf niemahls an das Kloſter oder den Orden abgegeben, ſondern muß in öffentlichen Fonds oder anderen ſicheren Orten angelegt werden, damit es nach Abſterben des den Fruchtgenuß davon habenden Ordensmannes ſicher an jene gelange, denen es nach rechtlicher Ordnung gebührt *). Alle Handlungen unter Lebenden und von Todeswegen, die gegen dieſe Amortisations = Geſetze, oder zu deren Überliſtung und Vereitlung direct oder indirect, heimlich oder öffentlich, ſelbſt unter dem Vorwande eines frommen Werkes, z. B. eines Vermächtniſſes für Gotteshäuſer, Kirchen = Ordinate, Bruderschaften, geiſtliche Stiftungen u. dgl. geſchehen, ſind nichtig und ungültig; die Übertreter ſammt jenen, die auf was immer für eine Art und Weiſe mitgewirkt haben, mit anſehnlichen Geldbußen und anderen Abndungen ernſthaft zu beſtrafen, und die Denuntianten mit Abreichung des gewöhnlichen Theiles zu belohnen **).

*) 26. Aug. 1771. §. 1. und 2.

***) Ebd. §. 5. 28. Jan. 1776. 17. Dec. 1780.

§. 81.

Ausnahme in Ansehung der Mitgift und des Vitalitium.

In den neueren Zeiten ist jedoch wegen des gestiegenen Preises der Lebensbedürfnisse als eine Ausnahme den meistens sehr gering dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen, barmherzigen Brüder und Piaristen, so wie überhaupt allen Ordensgemeinden, die sich mit dem Unterrichte und der Krankenpflege abgeben, und sich in dem oben besagten Falle (einer sehr geringen Dotation) befinden, gestattet worden, eine erhöhte Mitgift bis auf 3000 fl., jedoch ebenfalls nur unter den alten, oben aus einander gesetzten, Modalitäten anzunehmen *). Eben so ist dem Kloster der Clarisferinnen zu Sandee in Galizien gleich den Klöstern der Ursulinerinnen die höhere Mitgift der Candidatinnen auf unbestimmte Zeit bewilliget worden **). Auch ist erlaubt worden, daß für ein Mitglied derjenigen Ordensgemeinden, welche eine Befreyung von dem Amortisationsgesetze erhalten haben, das im J. 1771 auf 200 fl. gesetzlich beschränkte Vitalitium von seinen Verwandten oder Gönnern auf 300 fl. bestimmt werden dürfe ***). Die einfache oder erhöhte Mitgift, oder deren Ergänzung kann von einem Ordensmanne,

*) 13. Juny 1804.

***) 15. März 1811.

****) 10. März 1809.

der durch die Profession erbsunfähig wird, nicht durch eine ihm erst nach derselben zufallende Erbschaft oder zugedachtes Legat für den Orden oder das Kloster erworben werden (§. 79). Nur die Piaristen genießen einer alten Begünstigung, vermöge welcher diejenigen, die nach dem 4. März 1780 die Ordensgelübde ablegen, in dem Falle, wo sie bey der Profession das patentmäßige Dotations-Quantum von 1500 fl. nicht mitbringen konnten, solches Quantum, oder dessen Ergänzung, wenn sich der Orden nicht schon vertragsweise mit Wenigerem begnüget hat, durch künftige Erbfälle für den Orden noch aquiriren können *). Doch diese Begünstigung kann nach der Natur der Privilegien, die keine ausdehnende Auslegung zulassen, auch auf den Überschuß, den sie jetzt über das alte Dotations-Quantum anzunehmen berechtigt sind, nicht erstrecket werden.

§. 82.

Beschränkungen bey der Vermögensverwaltung.

Den Stiftern und Klöstern ist zwar die freye Verwaltung ihres Vermögens, aber nur in Ansehung der Nutznießung zu ihrem standesmäßigen Unterhalte eingeräumt **). Auch die freye Verwaltung der Berg-

*) 20. May 1780.

***) 29. Apr. 1791 in den Bewilligungen Leopolds II. für die Stände von Mähren über die Beschwerden der Prälaten n. VII. 29. July 1791 für die Stände Öster. ob der Enns I. Abth. n. XVII. und XX. 28. Oct. 1791 für die St. von Böhmen I. Abth. n. X. und XII. 26. Juny 1806.

werke auf ihren Gütern *) und der Waldungen **), deren jene unter der Regierung K. Josephs II. von der Hofkammer im Münz- und Bergwesen ***) ; diese hingegen gewissermaßen von den Staatsgüter-Administrationen verwaltet wurden ****), stehet den geistlichen Gemeinden unter den allgemeinen Vorsichten und mit Beobachtung der hierüber erlassenen Gesetze und Ordnungen wieder zu ; übrigens aber sind sie bey derselben doch auf mancherfaltige Weise beschränkt. Da die Vorsteher der Stifter und Klöster nicht als Eigenthümer, sondern nur als Nutznießer, und verantwortliche Verwalter des dazu gehörigen Vermögens betrachtet werden können ; so muß bey allen bestehenden Stiftern, Klöstern und ihren Kirchen nicht bloß über ihre Pretiosen und Kirchenschätze, sondern auch über alles, was zu ihrem Vermögen gehört, ein getreues und verlässliches Inventarium, worin jedes Stück der Pretiosen mit seinem Werthe umständlich und genau beschrieben ist, und davon die Landesstelle eine Abschrift haben soll, vorhanden seyn, und zwar nicht mehr alle 5 Jahre, wohl aber jederzeit nach dem Tode eines jeweiligen Vorstehers erneuert werden *****). Die Rubriken dieses In-

*) 6. Juny 1791.

**) 28. Oct. 1791. I. Abth. n. XII.

***) 4. July 1787.

****) 24. März 1787. 13. Dec. 1788.

*****) 2. Aug. 1791. 20. Juny 1792.

ventars sind vorgeschrieben *). Alle vormahls gewöhnlichen sogenannten Provinzkaſſen unter jedem Vorwand und Nahmen ſind gänzlich aufgehoben und verboten. Keinem Ordensoberen, von welcher Eigenschaft er ſeyn mag, iſt es erlaubt, von einem Ordenshauſe Gelder oder ſonſtiges Habe wegzunehmen, um es zum Gebrauche auch eines anderen Ordenshauſes zu verwenden. Hat ein Ordenshaus die Unterſtützung anderer beſſer ſtehenden Ordenshäuser nöthig, ſo hat er hierüber die Anzeige an die Landesſtelle zu machen. Doch iſt den Provinzialen geſtattet, von den ihnen untergebenen Ordenshäusern jährlich einen kleinen Beytrag zur Beſtreitung der nöthigen Reiſen und Correoſpondenzen zu fordern. Bloß den Oberen der einzelnen Ordenshäuser iſt die Verwaltung des dieſen gehörigen Vermögens excluſivlich anvertrauet, und ſie allein haben für die Handlungen ihrer Procuratoren zu haften. Alle wie und von wem immer gegen dieſes Geſetz unternommene Handlungen ſind für nichtig erklärt, und die Übertreter ſollen mit Entſetzung von, und fernerer Unfähigkeit zu Vorſteherſämtern, nach Umſtänden auch mit ſchweren Strafen belegt werden **). Alle Geldverſendungen ins Ausland im Baren oder durch Wechſel unter jedem Vorwande, ſey es für Meß-Stipendien, und andere Andachtsübungen, oder um es in fremden Banken anzulegen, oder dem Ordensgeneral zu über-

*) 10. Sept. 1805.

***) 1. Apr. 12. July 1776.

nachen, auch in den geringsten Summen, sind allen Klöstern und geistlichen Orden beyderley Geschlechts ohne landesherrliche besondere Bewilligung bey Strafe der Confiscation, oder des Ersazes eines gleichen Betrages, und, bey wiederholter übertretung, der Aufhebung des Ordenshauses untersagt *). Von Stiftern und Klöstern darf kein neues, große Kosten erforderndes, Gebäude ohne vorhergehende Untersuchung und Begnehmigung der Landesstelle vorgenommen werden **). Denselben ist auferlegt, gar nichts von ihren Gütern und Nutzungen ohne landesfürstlichen Consens zu versetzen, zu verschreiben oder zu verpfänden, Leibgedingweise auf wenigere oder mehrere Leiber, oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu verlassen, auch keinen solchen Bestand auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre so zu treffen, daß das Geld vor herausgenommen, oder der nachkommende geistliche Besizer verbunden werde. Alle dergleichen Contracte sind ungültig und kraftlos ***). Daher kann auch kein Stift oder Kloster ohne Erlaubniß der Landesstelle willkührlich Jemanden z. B. einem Ordens-Kleriker, der mit 23 Jahren Priester werden soll, aber noch nicht die Profession ablegen kann, den titulus mensae ertheilen ****). Vorzüglich aber wurde allen geistlichen Gemeinden jede

*) 4. Sept. 8. Nov. 1771. 24. März 1781. n. 8. 9. Febr. 1784.

***) 21. März 1715. 19. July 1729.

****) 14. Apr. 1545. 31. Oct. 1552. 20. Juny 1675.

*****) 28. Juny 1782.

Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Güter ohne landesfürstliche Begnehmung schon durch Gesetze der Kaiser Ferdinands *), Maximilians **) und Leopolds I. ***) untersagt, und jeder solche Contract für nichtig erklärt. K. Joseph II. hat das Andenken dieser Gesetze erneuert, und in gleicher Absicht folgende Maßregeln vorgeschrieben: der gesammten Geistlichkeit, es seyn Gemeinden, oder einzelne Personen, ist aller Verkauf, Tausch, alle Aufkündigung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geistlichen oder Kirchenvermögens unter was immer für Namen und Vorwand ohne vorher durch die Landesstelle hierzu ange suchte und erhaltene Bewilligung untersagt. Dieses Verboth erstrecket sich auf die Veräußerung jedes erdenklichen geistlichen oder Kirchenguts, als auf Grundstücke und Realitäten, Capitalien, Kirchen-, Klöster- und Hauskostbarkeiten, oder Pretiosen, alle Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetrieb gehören, alle bestimmte und unbestimmte jährliche Nutzungen oder Einkünfte, wie sie immer Namen haben mögen. Wenn Jemand etwas dergleichen ohne landesfürstliche Einwilligung an sich bringt, so wird nicht allein dieses eingezogen, sondern er auch mit einer den Umständen angemessenen Strafe belegt. Jenen geistlichen Gemeinden, und einzelnen Personen aber, die etwas solches wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatz des

*) 14. Apr. 1545. 31. Oct. 1552.

**) 22. Dec. 1567. 1. July 1568. 20. Juny 1575.

***) 2. Jan. 1681.

Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen. Dem Anzeiger einer solchen Veräußerung ist nebst Verschweigung seines Namens der Genuß der vierprocentigen Interessen des Schätzungspreises einer veräußerten Realität oder des aus dem Pretioso gelöseten Betrags zugesichert, ausgenommen er wäre der Besitzer selbst, oder der geistliche Vorsteher, die zu einer solchen Anzeige ohnehin verbunden sind *). Kurz, von dem was einmahl in das Kloster- oder Kirchen-Inventarium eingetragen worden, darf ohne Vorwissen der Landesstelle nichts veräußert werden **), und ist etwas ohne erhaltene Einwilligung veräußert worden, so muß es aus den Current-Einkünften des Stiftes oder Klosters nach und nach ersetzt werden ***).

§. 83.

Satzesätze aus dem Verbothe der Veräußerung.

Aus diesen Hauptgrundsätzen über die Veräußerung ergeben sich von selbst mehrere Sätze. Kein, einer geistlichen Gemeinde gehöriges, bey der Landtafel, Stadt- und Grundbüchern, wie auch ständischen Casen anliegendes, Capital darf aufgekündigt, oder ein schon aufgekündigtes erhoben werden, ohne daß sich hierüber mit der landesherrlichen Einwilligung ausgewiesen wird ****). Keine Forderung eines noch bestie-

*) 5. Oct. 1782.

**) 3. Aug. 1791.

***) 20. Juny 1792.

****) 10. Sept. 1782.

henden Stiftes oder Klosters ist ohne ausdrückliche Be-
 genehmigung der politischen Hofstelle zu löschen *). Der
 Regular = Geistlichkeit ist jede Aufnahme eines Passiv =
 Capitals auf ihr Vermögen ohne Erlaubniß der Landes =
 stelle unter schwerster Ahndung verbotthen, und ein ohne
 diese Bewilligung geschlossener Darlehens = Contract un =
 gültig, weil die Vermehrung des Passiv = Standes im =
 mer zugleich die Verminderung des Activ = Vermögens
 mit sich führet **). Keinem Klostersvorsteher darf also
 bey Strafe der Ungültigkeit der Forderung für die Rech =
 nung des Klosters ohne Vorwissen und Einwilligung der
 Landesstelle etwas geborget werden ***). Wer Stiftern
 und Klöstern borget, und die Bezahlung der geliefer =
 ten Waren oder Arbeiten über ein Vierteljahr einzutrei =
 ben versäumt, wird mit seiner Forderung nachher nicht
 mehr gehört ****). Nicht nur den im Stifte oder Klo =
 ster lebenden, sondern auch den auf die incorporirten
 Pfarren als Pfarrer und Capläne ausgesetzten Ordens =
 geistlichen ist die Aufnahme eines Darlehens ohne lan =
 desfürstlichen Consens eben so, wie dem Stifte oder
 Kloster selbst, untersagt. Einem Darleiher, der sich
 nicht der gesetzmäßigen Vorschrift bedient, wird mit
 seiner Forderung gegen einen solchen exponirten Dr =

*) 30. Aug. 1792.

***) 16. Febr. 1783. 26. Jan. 1714. 18. July 1729. 10. Febr. oder
 12. März 1791.

****) 16. Nov. 1786.

*****) 14. oder 28. Aug. 1786.

densgeistlichen kein gerichtlicher Beystand geleistet, noch von ihm eine Klage gegen das Stift oder Kloster angenommen. Eben so gilt in Absicht auf die so genannten Current = Schulden für gelieferte Waaren und Arbeit für die von den Stiftern und Klöstern ausgesetzten Geistlichen jene Verordnung, vermöge welcher befohlen worden ist, daß dergleichen Ausstände bey den Stiftern und Klöstern nicht über ein Vierteljahr unberichtigt gelassen werden sollen *). Hingegen die Verordnung **), vermöge welcher von den Stiftsvorstehern bey Zurückzahlung eines ihnen aufgelündigten Capitals vorläufig an die Landesstelle die Anzeige, und die dazu zu verwendenden Capitalien specifisch nachhaft gemacht, von dem Gläubiger die Schuldforderung zur Liquidirung der Kammer = Procuratur vorgelegt, und sohin zu der Sinauszahlung die Bewilligung abgewartet werden mußte, ist für aufgehoben erklärt worden ***).

§. 84.

Insbefondere Beschränkung bey Wiederverleihung der Lehen, und bey dem Überschusse der Einkünfte.

Die von dem Verleihungsrechte der Stifter und Klöster abhängenden Feudal = Güter, die von weltlichen Besitzern inne gehabt werden, können im Eröffnungsfalle nicht wieder zu Lehen verliehen, sondern

*) 27. Nov. oder 10. Dec. 1789.

***) 12. Dec. 1782.

****) 10. Febr. oder 12. März 1791.

sollen, wenn sie durch Abgang des Stammes (per defectum seminis) oder sonst in Erledigung kommen, zum Religionsfond eingezogen *), und zum Besten desselben nach Aufhebung des Lehensbandes (nexus feudalis) an den Meistbiethenden käuflich hindangegeben werden **). Diese Verordnung erstrecket sich jedoch nur auf die Oesterreichischen, nicht auf die auswärtigen Stifter und Klöster * *). Deswegen mußten die Prälaten und Äbte ein verläßliches Verzeichniß und eine Beschreibung solcher in Frage stehenden Lehengüter, mit namentlicher Anführung ihrer wirklichen Besitzer, und der diesen davon zufließenden Einkünfte, verfassen, wovon ein Exemplar bey der Landesstelle, ein zweytes bey dem Fiscalamte, und ein drittes bey der Hofstelle aufbewahret wird, um in dem Falle der Erledigung ein obachtsames Auge auf die Befolgung oben gedachter Anordnung tragen zu können ****). Daher kann auch auf diesen, einst dem Religionsfonde anheimfallenden, Lehnen nimmermehr eine Onerirung mit Schulden Statt finden, und, wo solche bereits bestehen, ist deren baldigste Depurirung einzuleiten, damit bey dem wirklichen Heimfalle dieser Lehnen an den Religionsfond diesem die Tilgung der Schulden nicht zur Last falle *****).

*) 4. oder 24. Febr. 1787.

***) 8. Jan. 1789.

****) 3. Jul. 1787.

****) 4. oder 24. Febr. 1787.

*****) 12. März 1789.

Indessen stehet es den gegenwärtigen Besitzern solcher geistlichen Lehengüter frey, diese gegen einen billigen, mit ihnen zu behandelnden, und zum Religionsfonde zu erlegenden, Kauffschilling an sich zu lösen *). Nur muß die Landesstelle über dergleichen Allodialisirungs-Gesuche allemahl das Stift, so es betrifft, als Lehensherrn vernehmen, und den letzten Lebensbrief in Abschrift beybringen lassen **). Endlich haben die Stifter den leicht entbehrlichen überschuß ihrer Einkünfte an den Religionsfond abzuführen; die übrigen Klöster aber, welche dadurch, daß ihr Personal-Stand weit unter die normalmäßige Anzahl herabgesunken, und für sie nicht bald ein hinlänglicher Nachwuchs tauglicher Candidaten zu hoffen ist, zu einem wirklichen überschusse gelanget sind, mit Ausnahme der Mendicanten-Klöster, haben denjenigen Betrag, der nach dem Verhältnisse ihrer sämtlichen Einkünfte auf jedes, von dem festgesetzten Personal-Stand abgängige, Individuum ausfällt, verzinslich anzulegen. Zu diesem Ende haben sie sich über ihren Vermögens- und Personal-Stand sowohl, als über die Erfordernisse zur Bedeckung ihres Bedürfnisses, und den hiernach fruchtbringend anzulegenden Betrag des überschusses der Einkünfte jährlich gewissenhaft auszuweisen. Um aber von der Richtigkeit und Wahrheit solcher Ausweise überzeugt zu seyn, und in jedem Falle einen verlässigen

*) 4. oder 24. Febr. 1787.

***) 7. Febr. 1790.

Gebrauch davon machen zu können, ist diesen Klöstern bey Vermeidung einer ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe, und Entsetzung der schuldig befundenen Obern von ihren Ämtern und Klosterwürden befohlen, über alle Empfänge und Ausgaben eine ordentliche, vollständige und gehörig belegte Rechnung mit Zuziehung einiger Conventualen zu führen, damit solche da, wo die Landesbuchhalterey im Orte bestehet, von dieser bey jeder Gelegenheit, anderwärts aber von dem Kreisamte bey den gewöhnlichen Kreisbereisungen eingesehen werden könne *).

§. 85.

Aufsicht über die Vermögensverwaltung der
Stifter und Klöster.

über die Erhaltung des geistlichen Stammvermögens haben die Kreisämter und Landesstellen dergestalt die Oberaufsicht zu führen, daß keine wesentliche Veränderung in demselben durch Veräußerung, Dnerirung, oder auf anderen Wegen sich ergebe, ohne sich jedoch in das Detail der Wirtschaftskubriken einzumengen, es wäre dann, daß hier oder dort eine Anzeige einer unwirtschaftlichen Gebahrung vorkäme, die eine nähere Einsicht erforderte **). Die Landesstelle hat bey schicklichen Gelegenheiten durch die Kreisämter erheben zu lassen, ob das inventirte Schazgut noch wirklich bestehet, oder nicht. Auch den zu den Wahlen

*) 19. Jul. 1804. 26. Jun. 1806.

***) 10. Apr. 1789.

der Kloostervorsteher abgeordneten Commissarien ist aufzutragen, daß sie die vorsindigen Pretiosen mit dem Inventarium, und überhaupt den in dem alten Inventarium beschriebenen Vermögensstand mit dem dermaligen vergleichen, die Ursache der Vermehrung oder Verminderung erheben, und eines wie das andere in dem zu erstattenden Berichte anzeigen sollen *). Eben so hat die Oberaufsicht der Länderstellen und der Staatsgüter-Administrationen auf die gute Gebahrung und Erhaltung der Waldungen auf den Stiffts- und andern geistlichen Gütern in der Art sich zu erstrecken, daß bey vorkommender Anzeige eines wesentlichen Gebrechens in diesem oder einem anderen Fache sogleich im Orte selbst die Untersuchung von der Landesstelle eingeleitet, vorgenommen, und die nöthige Abhülfe verschaffet werde. Wenn eine Anzeige von einer unwirtschaftlichen Gebahrung in den Waldungen, oder in anderen Wirthschaftsgegenständen bestehender Stifter und Klöster vorkommt, ist von der Staatsgüter-Administration sogleich der Landesstelle die Nachricht zu geben, welche sodann wegen der weiteren Untersuchung das Nöthige einzuleiten hat **). Es ist nicht zu gestatten, daß ein Kloster oder Orden sich mit unnöthigem Aufwande in Schulden stecke, und wegen der Unwirtschaft der Prälaten oder Vorsteher in Verfall gerathe. Daher ist den Landesstellen aufgetragen, auf das dieß

*) 3. Aug. 1791. 10. Sept. 1805,

***) 10. Apr. 1789.

fällige Betragen der Ordensobern ein wachsamcs Auge zu halten, und, wenn ein geistlicher Oberer oder Oberinn bey dem Stifte oder Kloster mit Anhäufung der Schulden, oder sonstigen üblen Wirthschaft excedirt, alsogleich die den Umständen angemessene Aushülfe vorzuzukehren, und alles Nöthige zur Aufrechthaltug der geistlichen Communität zu veranlassen *).

§. 86.

Verfahren bey einer Kloster=Crida, wo nur gestiftete, folglich unveräußerliche Güter vorhanden sind.

Wenn bey einem mit vielen Schulden beladenen Stifte oder Kloster keine freye, sondern lauter gestiftete Güter vorhanden sind, so ist kein anderes innerliches Mittel übrig, dasselbe aus dieser Schuldenlast zu erlebigen, als daß die Ausgaben eingeschränkt, eine bessere Wirthschaft eingeführet, etwas ersparet, und solches zur Abfosung der rechtmäßigen Schulden nach und nach verwendet werde. Es müssen daher alle interessirten Gläubiger vorgesfordert, ihnen der schlechte Zustand des Klosters, und daß die wenigen vorhandenen Güter gestiftet, folglich unveräußerlich seyn, vorgestellt, und die mit dem landesfürstlichen Consens versehenen Gläubiger zur Nachsehung der versfallenen und künftigen Interessen disponiret; denjenigen aber, die keinen landesfürstlichen Consens haben, der Beweis, daß ihre Darlehen zum unmittelbaren Nutzen

*) 31. Aug. 1771.

des Klosters verwendet worden sind, aufgetragen, allenfalls auch diese zu einem Nachlaß an Capital und Interessen auf den Fall der landesfürstlichen Approbation behandelt werden. Damit aber eine genauere Wirthschaft gepflogen werde, soll der unhäusliche Klostervorsteher sich in die Wirthschaft nicht im geringsten zu mischen verpflichtet, und solche einem anderen wegen seiner guten Haushaltung bekannten Abte nebst einem von den Gläubigern vorzuschlagenden, und von der Regierung (jetzt von den Landrechtern) in Pflicht zu nehmenden Kentschreiber (jetzt Vermögensverwalter) anvertrauet werden, welche sodann der Regierung (den Landrechten) vierteljährige Nachricht von der Wirthschaft und jährliche Rechnung abzustatten; die Regierung (Landrechte) aber solche mit Zuziehung einiger Gläubiger aufzunehmen, und das Verbleibende zur Bezahlung der Schulden zu verwenden haben. Von den vorhandenen Conventualen sollen einige in andere wohl dotirte Klöster des nämlichen Ordens übersezt, und indessen keine neue Subjecte aufgenommen werden. Den übrig bleibenden Geistlichen sollen die Speisen an der Zahl beschränket, die Extra-Speisen in festis primae classis, im Fasching und zu Aderlaßzeiten, wie auch die Hospitalität bis zur Vermehrung der Einkünfte aufgehoben, die gemeinschaftliche Tafel eingeführet, einem jeden Conventualen jährlich für Kost und Kleidung 200 fl., dem Prälaten aber für sich und einen Bedienten 400 fl. ausgeworfen, die Klosterbedienten beyderley Geschlechts außer den höchst nöthigen abgeschaffet, und

die weitere Wirthschaftsverbesserung dem bestellten Abte anheimgestellet werden. Endlich sollen die zwischen dem verschuldeten Kloster und anderen schwebenden Prozesse erörtert, die Classification der Gläubiger nach vorhergegangenem Erlaß an Capital und Interessen verfaßt, publicirt, die Gläubiger nach der Ordnung der Classen von dem jährlichen, aus den Rechnungen sich zeigenden, Überschuf nach und nach im Capital befriediget, und was in der Sache geschehen, von Jahr zu Jahr nach Hof berichtet werden *).

§. 87.

Austritt eines Professens aus dem Orden.

Der Austritt eines Professens aus dem Orden kann nur auf dreyfache Art geschehen: 1) durch die Nullitätsklärung der Profession. Diese muß nach einer Verordnung des Conciliums von Trident **) von dem Professens innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profession bey seinem Obern, d. i. dem Obern des Klosters, wo sie abgelegt worden, und bey dem Ordinarius angesucht werden, und der Nullitätswerber darf unterdessen weder das Ordenskleid ablegen, noch ohne Erlaubniß der Obern aus dem Kloster weggehen; soust wird er mit seiner Beschwerde nicht gehört, es sey dann, daß ein immerwährendes Hinderniß obwaltete, z. B. wenn eine Mannsperson im

*) 17. Nov. 1724.

**) Sess. 25. cap. 19. de regular.

einem Frauenkloster Profession abgelegt hätte. Fälle, worin über die Ungültigkeit einer Ordens-Profession zu erkennen ist, dürfen bey uns nicht mehr nach Rom devolvirt, sondern müssen auf eben die Art und Weise, wie andere dem geistlichen Forum unterstehende Gegenstände, zuerst von dem Diöcesan-Bischofe; im weitern Zuge aber nach der vorgeschriebenen Ordnung von dem inländischen Metropolitener beurtheilet und entschieden werden *). Wenn im Rechtszuge von dem Ordinarius an den Metropolitener, oder von diesem, wie auch von einem Immediat-Bischofe, der in erster Instanz spricht, an sein Judicium delegatum verschiedene Urtheilssprüche ausfallen, ist sich nach der Verordnung vom 23. Aug. 1782 zu benehmen **). 2) Durch den Übergang von einem Orden zu einem andern, welcher jedoch von einem strengeren zu einem leichteren Orden nicht erlaubt ist ***). Die Mendicanten können nur in den Charthäuser-Orden übertreten ****). In einen solchen Orden, dessen Mitglieder nach dem gemeinen Kirchenrechte von Secular-Beneficien nicht ausgeschlossen sind, wie die regulirten Chorberrn, übersezte Ordensgeistliche können jedoch keine Secular-Vfründe erlangen *****). 3) Durch Dispensation,

*) 13. Nov. 1788.

***) 17. Febr. 1789.

****) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 19. de regular.

*****) Cap. 1. de regular. inter extrav. comm.

******) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 11. de regular.

oder Secularisation. Gewöhnlich pflegt aber nur eine eningeschränkte Dispens, eigentlich die Erlaubniß, außer dem Kloster zu leben, zu erben, und zu testiren, mit dem Vorbehalte, daß im übrigen das Wesentliche der Ordensgelübde nach Thunlichkeit beobachtet werden solle, ertheilet zu werden. Alle Ordensgeistlichen beyderley Geschlechts, welche von ihren Ordensgelübden dispensirt zu werden das Ansuchen machen, sind unmittelbar an ihre Ordinarien angewiesen *). Diesen aber stehet es frey, die Secularisation entweder aus eigener Amtsvollmacht zu ertheilen, oder bey dem päpstlichen Stuhle unentgeltlich zu bewirken **). Die Secularisations = Gesuche können von den Bischöfen zu Rom nur mit Hofbewilligung, und nur durch den k. k. Agenten daselbst, oder, wenn sie sich doch eines Privat = Sachwalters bedienen, nur mit dessen ersteren Einsichtnehmung in die erwirkten Bullen oder Breven, betrieben werden; widrigenfalls das Placitum regium, (welches auch über diese, wie über alle anderen päpstlichen Rescripte anzufuchen ist), unnachsichtlich versaget wird ***). Die Secularisations = Rescripte müssen von Rom unmittelbar an die Ordinariate, und nicht mehr an den Nuntius erlassen werden, auch darin die Erwähnung von Vernehmung des Ordens = Generalen unterbleiben; sonst wird ihnen ebenfalls das höchste

*) 25. Jan. 1782.

***) 15. Oct. 1803.

***) 30. Apr. 30. Jul. 1807.

Placitum verweigert *). Das Placet über die Secularisations = Dispensen, sie mögen von den Bischöfen selbst ertheilet, oder bey dem päpstlichen Stuhle bewirkt werden, haben Se. Majestät unmittelbar sich selbst vorbehalten, und versichert, daß sie solches nie ertheilen werden, wenn dazu nicht Gründe nach canonicen Satzungen vorhanden sind **). Die Verstoßung unverbesserlicher Ordensgeistlichen aus dem Orden hat gar nicht Statt (§. 65).

§. 88.

Rechte der secularisirten Ordensgeistlichen.

Ein Ordensgeistlicher, der mit Dispensation seinen Orden verläßt, und in den Weltpriesterstand eintritt, hat zwar kein Befugniß, jenes, was bis zu seinem Austritte, und Annehmung des Weltpriesterstandes den übrigen weltlichen Intestat = Erben wirklich angefallen ist, zurück zu verlangen, sondern die Eigenthümer sollen bey ihren erlangten Rechten geschützet werden. Dagegen ist er von der Zeit seines Austrittes aus dem regulirten Orden und der Annehmung des Weltpriesterstandes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Aquisitionen durch Schenkungen 2c. fähig, und kann derselben theilhaftig werden ***). Auch gebühren den Ordensgeistlichen, welche in den Weltprie-

*) 22. May oder 11. Jun. 1795.

**) 3. Jan. 1803.

***) 9. Nov. 1781.

sterstand übertreten, in Ansehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. Jedoch ist diese Anordnung ebenfalls nur von künftigen Fällen zu verstehen, nicht aber auch auf die verstorbenen zu erstrecken, wenn nämlich der Erblasser zu einer Zeit verstorben wäre, da sein Kind mit den Klostergelübden noch gebunden gewesen ist *). Wenn Ordenspersonen die Auflösung von Gelübden erhalten haben, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens über ihr Vermögen zu verfügen **). Sie werden sodann wie Weltpriester angesehen, und bey Intestatsfällen nach der allgemeinen Vorschrift abgehandelt ***).

§. 89.

Aufhebung der Klöster.

Ein naher Schritt zur Sekularisation geschieht durch Aufhebung der Klöster, die in unseren Staaten häufig vorkam. Schon unter Maria Theresia wurde der Orden der Jesuiten im J. 1773 aufgehoben, und zugleich beschlossen, das Institut des dritten Ordens, oder die Tertiärer nach und nach erlöschen zu machen ****), welchen Beschluß Joseph II. erneuerte *****); aber bald viel rascher ausführte, indem er die

*) 14. oder 28. Dec. 1786.

***) Allg. v. Gesetzb. §. 573.

****) 4. Jan. 1787.

*****) 15. Jun. 1776.

*****) 13. Jan. 1782.

Ordensmitglieder zur Ablegung der Ordenskleider verhalten ließ *), wie er ein Gleiches schon etwas früher in Ansehung der Eremiten und Waldbrüder befohlen hatte **). Zu gleicher Zeit wurden alle Ordenshäuser, Klöster und Hospizien jener Orden, welche Kraft ihrer Regel ein bloß beschauliches Leben zu führen haben, nämlich vom männlichen Geschlechte der Chartäuser und Camaldulenser; vom weiblichen Geschlechte aber der Carmeliterinnen, Clariferinnen, Capucinerinnen und Franciscanerinnen ***) , später auch der Trinitarier ****) und Pauliner *****) , und viele einzelne Klöster anderer Orden aufgehoben. Nur diejenigen Klöster sollten beybehalten werden, die entweder zur Versetzung der eigenen Pfarreyn, oder zur Aushülfe in der Seelsorge nothwendig sind, oder sich mit dem Unterrichte der Jugend, oder mit der Krankenpflege abgeben. Für die verbleibenden ward eine angemessene Zahl von Geistlichen (numerus fixus) bestimmt, in welche aber weder die auf Pfarreyn und Caplaneyen ausgesetzten, noch die unbrauchbaren Emeriten gerechnet werden sollten. Die übrigen für die Seelsorge ganz entbehrlichen Klöster sollten nach und nach eingehen, und mit ande-

*) 4. oder 24. Febr. 1782.

***) 12. Jan. 1782.

****) 12. Jan. 1782.

*****) 13. Jan. 1783. 28. Febr. 1784.

*****) 25. Nov. 1784.

ren noch bestehenden ihres Ordens vereint werden *). Den Professoren beyderley Geschlechtes aus solchen Orden, deren sämtliche Klöster das Loos der Aufhebung traf, wurde freygestellt, entweder in Klöster ihres Ordens außer den österreichischen Staaten mit einem der Entfernung angemessenen Reisegelde, jedoch ohne weitere Pension, sich zu begeben, oder in einen andern nützlichen Orden mit einem jährlichen Beytrage oder Pension zu übertreten, oder mit derselben wieder in die Welt zu treten, oder abgesondert von der Welt in stiller Ruhe nach ihren Ordensregeln fortzuleben. Die Ordensgeistlichen männlichen Geschlechts konnten im letzten Falle sich ein Kloster von einem andern Orden, dem der für sie bestimmte Pensions-Betrag ordentlich entrichtet werden mußte, zu ihrem Aufenthalte wählen **); den Nonnen aber wurden eigens dazu gewidmete Häuser angewiesen, wo sie gemeinschaftlich zusammen leben konnten, ohne jedoch gehindert zu seyn, nach Belieben zu allen Zeiten in die Welt zu treten ***). Den zum Zusammenziehen bestimmten Ordensgeistlichen hingegen ward nicht erlaubt, in die Welt zu treten, sondern ein jeder mußte sich in das Kloster, dem er zugetheilt ward, begeben; es sey dann, es würde ihm aus besonderen Ursachen die Bewilligung vom höchsten Orte ertheilet, sich vom Ordinarius die Erlaubniß zu

*) 24. Oct. 1783. n. 11.

***) 12. Jan. 1782.

****) 8. März und 16. Sept. 1782.

erbitten, in die Welt treten zu dürfen *). Da aber die meisten Stifter und Klöster seit ihrer letzten Regulirung bis zum J. 1802 weit unter den damahls festgesetzten Personal- Stand herabgekommen waren; so darf seitdem keines von den noch bestehenden, wenn es auch bey der Regulirung für überflüssig befunden worden, mehr aufgehoben, noch mit einem anderen gleichen Ordens vereiniget werden; es wäre dann, daß die Seelsorge von demselben weder im Beichtstuhle, noch am Krankenbette eine Aushülfe mehr zu erwarten hätte; und auch in diesem Falle kann die Aufhebung oder Vereinigung nur mit allerhöchster Einwilligung Statt haben. Von Wiederherstellung aufgehobener Stifter oder Klöster kann jedoch so lange keine Rede seyn, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen sind, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, welche die Aufhebung eines oder des andern nützlich oder rätzlich machen **).

§. 90.

Rechte der Ordensgeistlichen aufgehobener Klöster.

Die Ordensgeistlichen, welche nach Aufhebung ihrer Klöster in den Weltpriesterstand übertreten, wie auch, aus gleichem Grunde, die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eingetretenen Nonnen der auf-

*) 13. Juny 1786.

***) 2. Apr. 1802. II. 1.

gehobenen Klöster können zwar das, was bis zur Aufhebung ihres Klosters und bis zu ihrem Austritte den übrigen weltlichen Intestat-Erben wirklich angefallen ist, nicht zurückfordern, sondern die Eigenthümer sind vielmehr bey ihrem erlangten Rechte zu schützen; sie sind aber berechtiget, von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft, durch Schenkung, und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen *). Auch in Ansehung des Pflichttheils steht ihnen gleiches Recht mit den übrigen Kindern zu, wenn nur der Erblasser erst nach Aufhebung des Klosters gestorben ist; auf vorhergegangene Fälle, da nämlich der Erblasser früher gestorben ist, erstreckt sich diese Anordnung nicht **). Jedoch ist ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung, oder eine andere freye Disposition bey Lebenszeit auf irgend eine Art zugestanden. Daher ist die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zufallenden Kapitalien in öffentlichen Fonds angeleget, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl als gegen Verschuldung sicher gestellt werden ***). Nur Fahrnisse von minderm Werthe, die ihnen etwa legirt, oder geschenkt

*) 4. oder 20. Juny 1774. 9. Nov. 1781. 30. Aug. 1782.

***) 14. oder 28. Dec. 1786.

****) 4. oder 20. Juny 1774. 30. Aug. 1782.

werden, verbleiben zu ihrer freyen Disposition *). Hingegen stehet ihnen, sie mögen einzeln in der Welt, oder in einem von ihnen gewählten Versammlungsorte leben, frey, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen durch den letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten **); nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemahls zu Händen eines Fremden, oder auch eines außer den k. k. Erbländern lebenden Unterthans gebracht werden ***). Auch jenen Erreligiosen, welche aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt sind, sich in den deutschen Erbstaaten aufhalten, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente ihres Ordens mehr gehören, denen das Recht zu erwerben und zu testiren in dem Königreiche Ungarn zukommt, ist das freye Testirungsrecht in Beziehung auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in so fern dasselbe in den deutschen Provinzen sich befindet, und in der Art, daß davon keine Vermächtnisse über die Grenzen der k. k. Staaten gebracht werden, nunmehr gestattet ****). Dadurch scheinen zwey frühere Verordnungen aufgehoben worden zu seyn, vermöge welcher die aus dem ungarischen Religionsfond pensionirten Erreligiosen keineswegs die Fä-

*) 4. oder 20. Juny 1774.

***) 4. oder 20. Juny 1774. 30. Aug. 1782, Allg. bürgerl. Gesetzbuch S. 573.

****) 4. oder 20. Juny 1774. 30. Aug. 1782.

*****) 6. Febr. 1810. n. I.

bigkeit zu testiren befaßen, sondern ihr Vermögen dem ungarischen Religionsfond anheimfiel *), auch wenn sie in einem deutschen Erblande mit Tode abgingen **). Wenn aber Ordensgeistliche, die nach Aufhebung ihres Klosters in den Weltpriesterstand, oder Nonnen, die nach derselben in kein anderes Kloster treten, keine letztwillige Anordnung errichten, oder die errichtete zu Gunsten Auswärtiger lautet, so hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn keine gesetzlichen Anverwandten da sind, oder alle durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Anverwandten außer den k. k. Erbländern wohnen, so hat die Erbschaft dem Fiscus zuzufallen ***). Bey Ernonnen ist hier unter der gesetzlichen Erbfolge ungezweifelt die allgemeine, zuerst durch das Patent vom 11. May 1786 festgesetzte, und dann in das bürgerliche Gesetzbuch II. Thl. XIII. Hauptst. aufgenommene; bey den Ordensgeistlichen aber die besondere, für die Verlassenschaft geistlicher Personen vorgeschriebene, gesetzliche Erbfolge zu verstehen; denn bey Intestat-Fällen aller Priester der aufgelassenen Klöster tritt eben so, wie bey Intestat-Fällen aller Weltpriester, die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drey gleiche Theile ein, deren einer der Kirche, der andere den Armen, der dritte den Verwandten zufällt, doch so, daß bis-

*) 29. July 1803.

***) 23. Febr. oder 18. März 1806.

***) 6. Nov. 1786.

weilen den Anverwandten auch zwey Drittheile zugewendet werden *), und nur in Ansehung dieses einfachen oder doppelten, den Verwandten gehörigen Drittheils gilt auch bey Verlassenschaften der Geistlichen die allgemeine gesetzliche Erbfolge **). Was bisher von der Erwerbungs- und Testirungs-Fähigkeit der Ordensgeistlichen der aufgehobenen Klöster, und der gesetzlichen Erbfolge in ihre Verlassenschaften gesagt worden, erstrecket sich auf die aus den aufgehobenen Klöstern getretenen Layenbrüder, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen, sie mögen von dem Jesuiten- oder einem andern aufgehobenen Orden seyn ***). Das in den deutschen Provinzen befindliche, bewegliche oder unbewegliche Vermögen eines Cyreligiosen, welcher aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt ist, sich in den deutschen Erbstaaten aufhält, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente seines Ordens gehört, ist, wenn er ohne Testament stirbt, in drey Theile zu theilen, wovon ein Theil dem ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog, ein Theil den Anverwandten, und der dritte Theil den Armen, oder, wenn die Anverwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls den Verwandten zuzuwenden ist ****).

*) 17. Sept. 1807.

***) 18. July 1772.

***) 6. Nov. 1786.

****) 6. Feb. 1810. n. 2.

Dadurch ist einer frühern Verordnung größtentheils derogirt worden, nach welcher die Verlassenschaft jener Geistlichen, und insbesondere der Erjesuiten, die aus dem ungarischen Studien = Fonde besoldet, oder pensioniret sind, und ohne Testament sterben, in drey Theile getheilet ward, wovon zwey dem ungarischen Studien = Fonde, der dritte aber den Verwandten des Erblassers bis in den zehnten Grad, in deren Ermangelung aber dem königlichen Fiscus zufallen sollte *).

§. 91.

Deutscher Ritterorden.

Nachdem von den Ordensleuten überhaupt das Nöthige abgehandelt worden, müssen wir noch von den Ritterorden und Nonnen insbesondere etwas hinzufügen. Es gibt drey geistliche Ritter = Orden, die in den Österreichischen Staaten verbreitet sind, und hier in Betrachtung kommen, nämlich der Orden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne, der Deutsche Orden, und der Maltheser = oder Johanniter = Orden. Der erste bestehet nur aus Priestern, die zugleich Ritter sind, der zweyte theils aus Rittern, theils aus Priestern, der letzte auch aus dienenden Brüdern. Die Mitglieder legen die Ordensgelübde ab, bekennen sich zu einer Regel, ohne jedoch, mit Ausnahme der Kreuzherren, in Communität zu leben, und sind bey uns in geistlichen Sachen nach

aufgehobenen Exemptionen dem ordentlichen Bischöfe unterworfen, über den Orden der Kreuzherren findet sich in unseren Gesetzen nichts Besonderes verordnet. Was von des deutschen Ordens einst sehr ansehnlichen Gütern, wozu 11 Balleyen in Deutschland und das ganze dormalige Königreich Preußen gehörten, aus den Stürmen verfloßener Jahrhunderte noch gerettet worden ist, wurde durch den Preßburger Friedens = Tractat *) für einen Prinzen des kaiserlich-österreichischen Hauses, den der Kaiser von Österreich dazu bestimmen würde, und dessen directe und männliche Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt erblich gemacht. Allein in dem nächstfolgenden Wiener = Frieden **) entsagte der Kaiser von Österreich allen, außer dem Österreichischen Gebiete gelegenen Ordensgütern für den dazu bestimmten Prinzen seines Hauses. So ist der deutsche Orden nun bloß auf das Österreichische Territorium eingeschränkt, und alle noch übrigen Güter desselben können zum Vortheile des dazu ernannten Prinzen des Österreichischen Hauses verwendet werden. Indessen läßt Österreichs Monarch die Ordensritter und Priester in dem Besitze ihrer Commenden und Pfarren, und in den bisherigen Rechtsverhältnissen. Diese sind durch eine eigene zwischen den Österreichischen Länderstellen und dem deutschen Orden bestehende Jurisdiction = Norm ***)

*) 26. Dec. 1805. Art. XII.

**) 14. Oct. 1809. Art. IV.

***) 5. July 1766.

bestimmt, die durch mehrere nachgefolgte Verordnungen *) erläutert wurde; aber wahrscheinlich nur bis zum Tode der gegenwärtigen Ritter und Priester noch eine Anwendung behalten wird. Den Gerichtsstellen und Abhandlungs-Instanzen ist die Weisung ertheilet, die Mitglieder des deutschen Ordens in dem bisher besessenem Rechte der Erbfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wogegen aber auch von Seite des Ordens nach der von ihm gegebenen Erklärung den Ordensgliedern die Erlaubniß, eine letztwillige Anordnung zu errichten, nicht leicht, und nicht ohne wichtige Ursachen versagt werden darf **). Aus dem Besagten erhellet, daß es bey diesen Umständen nicht mehr die Mühe lohne, die Rechte des deutschen Ordens weitläufiger auseinander zu setzen. In vorkommenden Fällen kann man sich über dieselben aus den angeführten Verordnungen, und aus dem folgenden Absatze belehren, der von dem Maltheser-Orden handelt; denn dieser ist nicht nur in Absicht auf die Gerichtsbarkeit von jeher dem deutschen Orden gleich gestellt gewesen ***), sondern er wird dem letzteren auch in den meisten übrigen Puncten gleich gehalten ****).

*) 8. Nov. 1766. 12. Sept. 1768. 18. März 1785. 3. oder 25. Februa: 1791.

***) 4. July oder 12. Aug. 1791.

****) 11. Dec. 1795.

*****) 29. July 1768 im Eingange und S. 6.

Maltheser = Orden.

Auch der Maltheser = Orden hat in neueren Zeiten großen Verlust erlitten. In allen der französischen Bothmäßigkeit unterworfenen Ländern ist er ganz aufgehoben worden; selbst die Insel Maltha, der Hauptsitz des Ordens, ist zuletzt an die Engländer verloren gegangen. In den Osterreichischen Staaten besteht er noch aus dem böhmischen Großpriorate, zu welchem auch die Balleyen in Nieder- und Inner-Osterreich gehören. über seine Rechtsverhältnisse besteht ebenfalls eine eigene Jurisdiction = Norm, die aber durch spätere, schon oben bey dem deutschen Orden angezeigte, Erläuterungs = Verordnungen bedeutende Veränderungen erfahren hat. Nach derselben darf kein Maltheser = Ordensritter vor Ablegung des Eides der Treue in Orten, wo dieses Jurament hergebracht ist, zu dem Besitze einer Commende gelassen werden. Bey bürgerlichen Personal = Klagen (actiones civiles personales) ist die Gerichtsbarkeit in erster Instanz dem Maltheser = Orden über seine Mitglieder, es mag eine Ordensperson die andere, oder ein Auswärtiger eine Ordensperson klagen, ausschließlich überlassen; aber in zweyter Instanz hat außer dem Falle, wo die Beschwerde eines Ordensmitgliedes gegen das andere eine eigentliche Ordenssache betrifft, der weitere Zug an die, in jedem Lande befindlichen, obern Gerichtsstellen zu gehen. Bey Real = Klagen, und in Be-

treff der dinglichen, einem Grunde anliehenden, Lasten hingegen haben die Ordens-Ritter und Geistlichen bey dem weltlichen Gerichtsstande, wo die Sache oder der Grund nach der Landesgewohnheit hin gehört, Recht zu nehmen, und die Appellation soll in allen Fällen an die vorgesezten landesfürstlichen Stellen der Ordnung nach gehen *). Allein nach späteren Verordnungen ist zwar ein Maltheser-Ordensglied in allen bloßen Personal-Sachen als ein Geistlicher zu betrachten, und von seinen Ordensobern zu beurtheilen; in Realsachen aber, und wo es sich um Vermögen, Contracte, Besizungen, Geld, oder Schulden handelt, gehört er unter die allgemeinen Gerichte **). Deswegen wird auch, ungeachtet der dem Orden theils ausschließlich, theils in Gemeinschaft (cumulative) mit den landesfürstlichen Stellen überlassenen Verlassenschaftsabhandlung seiner Ritter, Geistlichen, Beamten und Dienstleute, doch, wenn der Orden an die Verlassenschaft der Ritter oder Priester, die mit dessen Bewilligung eine letztwillige Anordnung errichtet haben, eine Forderung stellet, die ihm von den Erben oder Legatarien nicht zugestanden wird; oder wenn unter den zurückgelassenen Vermögensstücken des Verstorbenen sich Güter befinden, auf welche ein Dritter aus einem Verwahrungsdarlehungs- oder anderem Vertrage und Verhältnisse einen Anspruch zu stellen hat; oder wenn Gläubiger

*) Jurisdictionen: zwischen den Länderstellen und dem Maltheser-Orden v. 29. Jul. 1768. §. 1. und 3.

***) 15. Jun. oder 15. Jul. 1784. 18. März 1785.

vorhanden sind, die auf die zurückgebliebenen Vermögensstücke einen begründeten Anspruch haben, die in solchen Fällen nöthige richterliche Erkenntniß in erster und weiterer Instanz den allgemeinen Gerichten zugewiesen. An den Orden selbst kann sie keineswegs übertragen werden, weil dieser, da er zufolge des Ordens-Instituts das Eigenthum anspricht, als Gegenpartey aller derjenigen anzusehen ist, die hierauf eine Forderung stellen, und solchergestalt Richter in seiner eignen Sache seyn würde. übrigens soll den Gerechtfamen des Ordens auf das sämtliche Vermögen seiner Ordensritter, oder Priester nicht zu nahe getreten werden; auch ist es den Gerichten nicht gestattet, das institutmäßige Vermögen des Ordens mit Siebigkeiten, oder anderen Beschwernissen zu belegen *). Die Gerichtsbarkeit des Ordens erstrecket sich aber keineswegs auf die in den Ordenshäusern, oder auf dessen Herrschaften wohnenden Personen, welche derjenigen Jurisdiction, unter welche sie sonst gehören, unterworfen bleiben **). Keinem Maltheser-Ordensritter ist eine Vormundschaft, oder onus (munus) publicum, das ein Versprechen nach sich ziehet, aufzutragen, es sey dann, daß der ganze Orden einwillige, und für ihn annehmliche Caution leiste ***). Die Ordensritter, oder Ordensgeistlichen können sich eben so wenig als andere

*) 12. Sept. 1768. 18. März 1785.

**) 29. Jul. 1768. n. 2.

***) Ebend. n. 3.

Untertanen einer Befreyung von den allgemeinen Abgaben anmaßen. Auch auf die Befreyung von den Decimal- oder Türkensteuern, die man jetzt das Fortificatorium nennet, hat der Orden keinen Anspruch. Mit der Erbschaftssteuer soll der Maltheser-Orden nicht härter als der deutsche gehalten werden, und überhaupt hat es in Ansehung des ersteren bey dem zu verbleiben, was in Ansehung des letzteren durch die Verordnungen vom 5. Jul. und 8. Nov. 1786 über einzelne Fälle resolvirt worden ist *). Daher ist auch das hinterlassene Vermögen eines Maltheser-Ordensritters oder Geistlichen, wie die Verlassenschaft der deutschen von dem Abfahrtgelde befreyet, und nur von der Verlassenschaft der in Militär-Diensten versterbenden Ordenspersonen sind die gewöhnlichen fünf von Hundert für das Invaliden-Institut abzunehmen. Doch unterliegt das außer Land gehende Vermögen der Beamten und Diener des Ordens allzeit, das Vermögen der Ordensritter und Geistlichen aber in dem Falle, wenn sie auf erhaltene Erlaubniß zu Gunsten anderer (auswärtigen) Personen, nicht des Ordens testiren, dem Abfahrtsgelde **). Wenn der Orden eine neue Pfarre, oder ein neues Beneficium stiftet, kann er solche mit seinen Ordensgeistlichen besetzen ***); aber auf keine Pfarrey sowohl des deutschen, als des Maltheser-Or-

*) Ebend. n. 6.

**) Ebend. n. 5.

***) Ebend. n. 4.

dens, die bisher von weltlichen Priestern besorget worden, darf in Zukunft ein Ordensgeistlicher gesetzt werden *). übriges müssen bey den Ordenspfarren ohne Unterschied, es mögen solche von Ordens- oder andern Geistlichen versehen werden, die in jedem Lande ergangenen Generalien, und was sonst aus der Landeshoheit fließt, auf das genaueste beobachtet werden **). Das Weitere, was die Besetzung der Pfarren des deutschen sowohl als des Maltheser-Ordens, die von beyden zu entrichtende Erbsteuer, oder das Erbsteuer-Äquivalent, und die Verlassenschaftsabhandlung der Ordensmitglieder betrifft, wird an gehörigen Orten vorkommen.

§. 93.

N o n n e n.

Von den Nonnen insbesondere sind folgende kirchliche und vaterländische Einrichtungen zu bemerken. Die Nonnenklöster sollen nur in Städten oder volkreichern Flecken angelegt seyn. In denselben ist eine sehr strenge Clausur eingeführet. Die Nonnen dürfen außer dem Nothfalle nicht aus dem Kloster gehen, oder wenigstens nur auf eine kurze Zeit, und nur aus einer rechtmäßigen, vom Bischofe zu billigenden, Ursache. Auch soll Niemand ohne besondere

*) 17. May 1766.

**) 29. Jul. 1768. n. 4.

bischöfliche Erlaubniß das Kloster betreten *). Zum Vortrage des Wortes Gottes, und zur Auspendung der Sacramente nehmen sich die Nonnen Beichtväter auf, die aber vom Bischöfe eigens approbirt werden müssen. Einige Mahle in jedem Jahre sollen ihnen vom Bischöfe auch außerordentliche Beichtväter zugelassen werden **). Nach Aufhebung der Exemtionen stehen alle Nonnenklöster unter dem Diöcesan-Bischöfe, der für die einzelnen einen Commissär oder Visitator zu bestellen pflegt. Die Candidatinnen werden vor ihrer Einkleidung, und die Novizinnen vor der Profession, deren Zeit die Klosteroberinn einen Monath vorher unter Strafe der Suspension dem Bischöfe anzuzeigen hat, von diesem, oder dessen Commissär in Ansehung des Berufs, des freywilligen Entschlusses und der erforderlichen Eigenschaften geprüft †). Die Nonnen haben theils beständige, theils veränderliche Oberinnen. Keine Oberinn kann mehreren Klöstern vorstehen, und zur Oberinn kann keine Nonne gewählt werden, die noch nicht vierzig Jahre alt ist, und nicht bereits acht Jahre nach der Profession löblich im Kloster gelebt hat. Findet sich keine solche in demselben Kloster, so kann sie aus einem andern des nämlichen Ordens genommen, oder wenn dieß nicht thun-

*) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 5. de regular. cap. unic. de stat. regular. in 6^o.

***) Conc. Trid. l. c. cap. 10.

†) Ibid. cap. 17.

lich ist, eine aus demselben Kloster, die wenigstens dreyßig Jahre alt, und schon fünf Jahre Professinn ist, mit Einwilligung des Bischofes gewählt werden. Die Stimmen der einzelnen Wählerinnen soll der Bischof, ohne in die Clausur zu gehen, vor dem Gitterfenster sammeln *). Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwey Drittheile von Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so stehet es den übrigen frey, bezutreten, um zwey Drittheile voll zu machen. Wird eine übereinstimmung von zwey Drittheilen durch den Beytritt (accessus) nicht bewirkt, so kann auch die nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Wahl bestätigt werden, sofern gegen dieselbe keine erheblichen Einwendungen, die der Bischof allzeit vor der Bestätigung von Amtswegen anzuhören hat, vorkommen. Vereiniget sich nur die Hälfte, oder eine noch mindere Zahl der Stimmen zu Gunsten einer Person, so hat nicht einmahl ein Beytritt Statt **). In unseren Staaten ist auch bey den Wahlen der Äbtissinnen und anderer, auf Lebenszeit aufzustellenden, Vorsteherinnen in jungfräulichen Stiftern und Klöstern die Ausbittung und Abordnung landesfürstlicher Commissäre üblich, die nach vorläufiger Anmeldung bey der angesezten Superiorinn die zur Wahl gehörigen Nonnen ins Parlatorium vorfordern, ihnen ihre Commission anzeigen, und sie er-

*) Ibid. cap. 7.

***) Cap. 43. de elect. in 6^o.

mahnen sollen, daß sie im Wählen auf eine solche Person bedacht zu seyn hätten, die ein Landeskind, und tauglich ist, dem Stifte oder Kloster im Geistlichen und Weltlichen wohl vorzustehen. übrigen haben weder die Commissarien, noch die Ihrigen dem Stifte oder Kloster einige Kosten, oder Beschwerden zuzumuthen, sondern ihr Geschäft von Amtswegen vorzunehmen, dabey, wie bey männlichen Stiftern, ihr Augenmerk auf die Behauptung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte, wie auch auf die Verwaltung der Stiftsgüter und Temporalien zu richten, über ihre Verrichtung dem Landesfürsten die Relation abzulegen, und, wenn darin wider die vorgegangene Wahl nichts Erhebliches zu berichten vorfällt, das Stift oder Kloster anzuweisen, die Gewählte zur landesfürstlichen Confirmation dem Herkommen nach zu präsentiren *). In Galizien ist das für die Prälaten-Wahlen allgemein vorgeschriebene Wahl-Ceremoniel, so weit es nach Verschiedenheit der Verhältnisse thunlich ist, auch auf die Wahlen der lebenslänglichen Oberinnen der Frauenklöster anzuwenden; insbesondere zu jeder solchen Wahl vorläufig die höchste Bewilligung, mit Beyschließung des vorschristmäßigen Ausweises über den Vermögensstand des Klosters, anzusuchen, über die vollbrachte Wahl die höchste Bestätigung einzuholen, und in Rücksicht auf die Gegenwart landesfürstlicher Commissäre die bestehende Vorschrift dergestalt zu be-

*) 13. Jun. 1689. 29. Aug. 1720. für Mähren.

obachten, daß bey den erwähnten Wahlen nicht zwey, sondern nur ein landesfürstlicher Commissär anwesend sey, welcher, wenn die Wahl zu Lemberg selbst vorfällt, der das geistliche Referat führende Gubernial-Rath, außer Lemberg aber der Kreishauptmann seyn soll *). In Ansehung der Bestätigungstaxe für die Wahlen beständiger Oberinnen sind die Nonnenklöster Galiziens so, wie die mit lebenslänglichen Oberinnen versehenen Nonnenklöster der übrigen Erbländer, jedoch mit der Einschränkung zu behandeln, daß diejenigen, bey welchen nach einem berichtigten Vermögensausweise für den Unterhalt jeder Nonne nicht mehr als jährliche 200 fl. ausfallen, für die Wahl ihrer Oberinn nur eine Bestätigungstaxe von 100 fl. zu entrichten haben **). Die Ernonnen, welche etwas zu erwerben und mit ihrem Eigenthum durch letzten Willen zu schalten fähig sind, unterstehen nach Unterschied, ob sie adelich oder unadelich sind, sowohl in Handlungen unter den Lebenden als auf den Todesfall der zukünftlichen Civil-Gerichtsbarkeit, und werden von dieser abgehandelt ***).

*) 23. Jun. 1806.

***) 6. May 1807.

****) 11. Nov. 1782.



